

Verhandlungen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

im Dienstgebäude Horion-Haus
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln-Deutz

12. Sitzung am 11. Dezember 2024

15. Landschaftsversammlung Rheinland

12. Sitzung am 11. Dezember 2024

im Dienstgebäude Horion-Haus
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln-Deutz

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung	10
2. Verpflichtung neuer Mitglieder	10
3. Umbesetzungen in den Ausschüssen	11
3.1 Besetzung von Gremien Antrag Nr. 15/201 AfD	
3.2 Umbesetzung in den Gremien Antrag Nr. 15/206 Die FRAKTION	
3.3 Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/204 FREIE WÄHLER	
3.4 Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/185 SPD	
3.5 Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/200 CDU	
3.6 Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/212 Die Linke.	
4. Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland	14
5. Jahresabschluss 2023	15
5.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 Vorlage Nr. 15/2813	
5.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin Vorlage Nr. 15/2583	

- 5.3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2023 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
 - 5.3.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/2708
 - 5.3.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/2791
 - 5.3.3 Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses
Vorlage Nr. 15/2665
 - 5.3.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/2805
- 5.4 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage Nr. 15/2814
- 5.5 Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage Nr. 15/2721

6. Satzungen

17

- 6.1 Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 15/2101/1
- 6.2 Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG
Vorlage Nr. 15/2357/1
- 6.3 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage Nr. 15/2691

- 6.4 Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH)
Vorlage Nr. 15/2687
- 6.5 Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken
Vorlage Nr. 15/2688
- 6.6 „Rahmenfördersatzung“ zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
Vorlage Nr. 15/2644
- 6.7 Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betriebsgewerblicher Art (BgA)
Vorlage Nr. 15/2758

7. Haushalt 2025

18

- 7.1 Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage Nr. 15/2764
- 7.2 Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026
Vorlage Nr. 15/2765
- 7.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2025
 - 7.3.1 Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom
Vorlage Nr. 15/2707
 - 7.3.2 Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Vorlage Nr. 15/2685
 - 7.3.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes
Vorlage Nr. 15/2491
 - 7.3.4 Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Vorlage Nr. 15/2697

8. LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel

31

Vorlage Nr. 15/2804

9. Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Resolution	31
9.1 Änderungsantrag zur Vorlage 15/2820: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen Antrag Nr. 15/211 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER	
9.2 LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen Vorlage Nr. 15/2820	
10. Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024	31
Vorlage Nr. 15/2821	
11. Videoübertragung von Sitzungen	32
11.1 Anfragen und Anträge Änderungsantrag zu Antrag 15/188: Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung Antrag Nr. 15/196 FDP	
11.2 Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung Antrag Nr. 15/188 AfD	
12. Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland	33
13. Fragen und Anfragen	38
14. Verschiedenes	38

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	41
Antrag Nr. 15/201 AfD	
Betr.: Besetzung von Gremien	
Anlage 2	43
Antrag Nr. 15/206 Die FRAKTION	
Betr.: Umbesetzung in den Gremien	
Anlage 3	45
Antrag Nr. 15/204 FREIE WÄHLER	
Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 4	47
Antrag Nr. 15/185 SPD	
Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 5	49
Antrag Nr. 15/200 CDU	
Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 6	51
Antrag Nr. 15/212 Die Linke.	
Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 7	53
Vorlage Nr. 15/2813	
Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	
Anlage 8	55
Vorlage Nr. 15/2583	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin	

Anlage 9	65
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2708	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2023 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	
Anlage 10	67
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2791	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	
Anlage 11	71
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2665	
Betr.: Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses	
Anlage 12	77
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2805	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	
Anlage 13	81
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2814	
Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	
Anlage 14	83
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2721	
Betr.: Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	
Anlage 15	89
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2101/1	
Betr.: Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	
Anlage 16	95
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2357/1	
Betr.: Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG	

Anlage 17 **103**

Vorlage Nr. 15/2691

Betr.: Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 18 **109**

Vorlage Nr. 15/2687

Betr.: Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH)

Anlage 19 **121**

Vorlage Nr. 15/2688

Betr.: Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken

Anlage 20 **127**

Vorlage Nr. 15/2644

Betr.: „Rahmenfördersatzung“ zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Anlage 21 **131**

Vorlage Nr. 15/2758

Betr.: Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Anlage 22 **137**

Vorlage Nr. 15/2764

Betr.: Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen

Anlage 23 **167**

Vorlage Nr. 15/2765

Betr.: Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026

Anlage 24 **175**

Vorlage Nr. 15/2707

Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom

Anlage 25 **177**

Vorlage Nr. 15/2685

Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Anlage 26	176
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2491	
Betr.: Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes	
Anlage 27	183
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2697	
Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	
Anlage 28	187
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2804	
Betr.: LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel	
Anlage 29	191
<hr/>	
Antrag Nr. 15/211 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER	
Betr.: Änderungsantrag zur Vorlage 15/2820: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamt-gesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen	
Anlage 30	193
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2820	
Betr.: LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen	
Anlage 31	195
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/2821	
Betr.: Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024	
Anlage 32	203
<hr/>	
Antrag Nr. 15/196 FPD	
Betr.: Anfragen und Anträge Änderungsantrag zu Antrag 15/188: Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung	
Anlage 33	205
<hr/>	
Antrag Nr. 15/188 AfD	
Betr.: Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung	
Anlage 34	207
<hr/>	
Betr.: Niederschrift über die 12. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024	

15. Landschaftsversammlung Rheinland

12. Sitzung am 11. Dezember 2024

(Beginn der Sitzung: 10:16 Uhr)

Eröffnung und Begrüßung

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Ich heiße Sie alle ganz herzlich zu unserer heutigen Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland willkommen.

Ich begrüße die Landesdirektorin stellvertretend für unseren Verwaltungsvorstand.

Ich freue mich, dass heute befreundete Gäste aus unserem Schwersternverband anwesend sind. Ich begrüße sehr herzlich die 1. stellvertretende Vorsitzende, Frau Gertrud Welper, und den Referatsleiter „Haushaltsmanagement und Controlling“ in der Kämmerei des LWL, Herrn Lars Hübchen.

(Allgemeiner Beifall)

Ebenso herzlich begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Ordnungsgemäße Einberufung

Meine Damen und Herren, zu dieser 12. Sitzung der

15. Landschaftsversammlung Rheinland wurde mit Schreiben vom 29. November 2024 frist- und ordnungsgemäß eingeladen.

Die Sitzung wurde auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland am 29. November 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Entschuldigungen

Die entschuldigten Mitglieder unserer Landschaftsversammlung Rheinland sind der Verwaltung bekannt; ihre Namen werden dem Protokoll beigefügt. Ich benenne für die heutige Sitzung Herrn Patrick Anders von der CDU und Frau Larissa Basten, Die Linke., als Beisitzende, und ich darf sie bitten, hier oben rechts und links neben mir Platz zu nehmen. Ich weise darauf hin, dass die Sitzung fotografisch begleitet wird. Die Fotos dienen dem LVR auch zu Veröffentlichungszwecken.

Totengedenken

Wir gedenken der verstorbenen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien. Ich darf Sie bitten, sofern es Ihnen möglich ist, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

Herr Leo Arns ist am 28. Juni 2024 im Alter von 87 Jahren verstorben. Er war Mitglied der CDU-Fraktion und von 1989 bis 1999 für den Kreis Aachen Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Alfred Böll ist am 28. Juli 2024 im Alter von 92 Jahren verstorben. Er war Mitglied der CDU-Fraktion und von 1975 bis 1989 für die Stadt Krefeld Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland. Von 1989 bis 1994 war Herr Alfred Böll als sachkundiger Bürger in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland tätig.

Herr Hans-Peter Zadel ist am 15. August 2024 im Alter von 91 Jahren verstorben. Er war Mitglied der SPD-Fraktion und von 1991 bis 2004 für den Kreis Mettmann Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland. In der 11. Wahlperiode war Herr Hans-Peter Zadel Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses. Zudem war er Mitglied der Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e. V.

Herr Paul Saatkamp ist am 2. September 2024 im Alter von 88 Jahren verstorben. Er war Mitglied der SPD-Fraktion und von 1989 bis 1997 für die Stadt Düsseldorf Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland. Von 1980 bis 1984 und von 1997 bis 2005 war Herr Paul Saatkamp als sachkundiger Bürger in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland Gremien tätig. Herr Lothar Josef Reinhard ist am 5. November 2024 im Alter von 74 Jahren verstorben. Er war Mitglied der Fraktion FREIE WÄHLER und seit 2010 bis zu seinem Tode als sachkundiger Bürger in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland tätig.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Tagesordnung

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt die 2. aktualisierte Tagesordnung für die heutige Sitzung vor. Sind Sie mit der 2. aktualisierten Tagesordnung einverstanden? – Ich sehe keine Wortmeldungen oder Widerspruch dagegen. Insofern ist die Tagesordnung genehmigt, und wir verfahren nach der zweiten Aktualisierung.

Tagesordnungspunkt 2:

Verpflichtung neuer Mitglieder

Ich darf Lothar Winkels von der CDU, Edeltraud Klabuhn von der SPD und Sarah Stantscheff von der CDU bitten, sich von ihren Platz zu erheben, damit ich sie als Mitglieder dieser 15. Landschaftsversammlung verpflichten kann.

Lothar Winkels ist der Nachfolger von Gertrud Kersten als Mitglied der Landschaftsversammlung für die CDU-Fraktion.

Edeltraud Klabuhn ist die Nachfolgerin von Manfred Krossa als Mitglied der Landschaftsversammlung für die SPD-Fraktion.

Sarah Stantscheff ist die Nachfolgerin von Caroline Lünenschloss als Mitglied der Landschaftsversammlung für die CDU-Fraktion.

Ich werde den Text der Verpflichtung vorlesen. Diesen müssen Sie nicht wiederholen.

Der Verpflichtungstext lautet:

Ich verpflichte mich als Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Sie haben sich von Ihrem Platz erhoben. Sie haben sich damit verpflichtet.

Vielen Dank und herzlich willkommen in der Landtagsversammlung!

(Allgemeiner Beifall)

Damit kommen wir zu

Tagesordnungspunkt 3: Umbesetzung in den Ausschüssen

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Bevor ich zu den einzelnen Umbesetzungsanträgen komme, möchte ich Ihnen folgenden Hinweis geben: Über jeden Umbesetzungsantrag lasse ich in offener Einzelwahl abstimmen. Das bedeutet, dass Sie gesondert für jede einzelne Person eines Umbesetzungsantrages abstimmen können. Ich sehe keine Wortmeldungen dazu.

Damit kommen wir zu

Tagesordnungspunkt 3.1:

Besetzung von Gremien

Antrag Nr. 15/201 – AfD-Fraktion

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/201 der AfD-Fraktion zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor. Ich werde nun die im Antrag Nr. 15/201 beantragten Umbesetzungen einzeln verlesen und zur Abstimmung stellen. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Punkt 1: Stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss 3: Diese Position ist derzeit unbesetzt und soll neu besetzt werden mit Nicole Wiener als sachkundige Bürgerin.

Wer ist für die Umbesetzung? – Das ist die AfD-Fraktion. Keine Abstimmung bei der FDP, oder doch 1 Einzelstimme bei der FDP? – Oder auch nicht. CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die Enthaltungen! – Gegenstimmen? – Gegenstimmen sind die FDP, das ist Die Linke., das ist Die FRAKTION, das sind die FREIEN WÄHLER. Und 2 oder 3 Gegenstimmen bei der SPD-Fraktion? – 2 Gegenstimmen bei der SPD-

Fraktion. Jetzt haben wir die Verwirrung komplett. Damit ist der Umbesetzungs- –

(Hans-Otto Runkler, FDP: Wie Sie vielleicht bemerkt haben, gab es bei der FDP sowohl Zustimmung als auch Gegenstimmen als auch Enthaltungen! Ich bitte, das nicht zu einer namentlichen Abstimmung zu machen!)

– Okay. Alles gut.

Trotzdem ist dieser Umbesetzung mehrheitlich zugestimmt worden.

Punkt 2: Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen: Diese Position ist derzeit unbesetzt und soll neu mit Nicole Wiener als sachkundige Bürgerin besetzt werden. Wer ist gegen diese Umbesetzung? – Das ist Die Linke., das ist die FRAKTION, das ist die FDP, und das sind die Freien Wähler. Dann ist diese Umbesetzung mehrheitlich beschlossen.

Punkt 3: Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität: Auch diese Position ist derzeit unbesetzt und soll neu mit Lars Schoppmann als sachkundiger Bürger besetzt werden.

Wer ist für diese Umbesetzung? – Das ist die AfD. Gegenstimmen? – Das sind alle anderen. Die Enthaltungen! – Keine. Damit ist diese Umbesetzung abgelehnt worden.

(Vereinzelt Beifall)

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 3.2:

Umbesetzung in den Gremien

Antrag Nr. 15/206 – Die FRAKTION

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/206 der Fraktion Die FRAKTION vor.

Ich werde nun die im Antrag beantragten Umbesetzungen einzeln verlesen und zur Abstimmung stellen. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Die erste Umbesetzung betrifft den Landschaftsausschuss. Bisher ist Matthias Stadtmann beratendes Mitglied. Carsten Thiel soll neu gesetzt werden. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist diese Umbesetzung einstimmig erfolgt.

Im Landschaftsausschuss ist Carsten Thiel bisher stellvertretendes beratendes Mitglied. Matthias Stadtmann soll als stellvertretendes beratendes Mitglied neu gesetzt werden. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Tagesordnungspunkt 3.3:

Umbesetzung in Ausschüssen

Antrag Nr. 15/204 – FREIE WÄHLER

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/204 der Fraktion FREIE WÄHLER zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor.

Ich werde nun die im Antrag Nr. 15/204 beantragten Umbesetzungen einzeln verlesen und zur Abstimmung stellen. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Die erste Umbesetzung betrifft den Krankenhausausschuss 4. Vormalig war Lothar Reinhard ordentliches Mitglied. Neues ordentliches Mitglied soll Heinrich-Josef Frings als sachkundiger Bürger werden. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist diese Umbesetzung einstimmig erfolgt.

Zweitens. Im Schulausschuss war Lothar Reinhard bisher stellvertretendes Mitglied. Heinrich-Josef Frings soll als sachkundiger Bürger neu gesetzt werden. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig umbesetzt.

Drittens. Im Gesundheitsausschuss war Lothar Reinhard bisher stellvertretendes Mitglied. Henrik Dahmann soll als sachkundiger Bürger neu gesetzt werden. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig umbesetzt.

Viertens. Im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen war Lothar Reinhard bisher stellvertretendes Mitglied. Heinrich-Josef Frings soll als sachkundiger Bürger neu gesetzt werden. Gegen-

stimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig umbesetzt.

Tagesordnungspunkt 3.4:

Umbesetzung in Ausschüssen

Antrag Nr. 15/185 – SPD-Fraktion

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/185 der SPD-Fraktion zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor. Ich werde nun die im Antrag Nr. 15/185 beantragten Umbesetzungen einzeln verlesen und zur Abstimmung stellen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Punkt 1: Die Position des 1. stellvertretenden Mitglieds im Finanzausschuss ist bisher unbesetzt. Heinz Joebges soll neu gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Punkt 2: Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität ist bisher Prof. Dr. Jürgen Rolle. Neu soll Dr. Sven Lichtmann gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir ihn einstimmig gewählt.

Punkt 3: Stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss ist bisher Thomas Böll als sachkundiger Bürger. Neu soll Edeltraud Klubuhn gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir sie einstimmig gewählt.

Punkt 4: Ordentliches Mitglied im Gesundheitsausschuss war bisher Manfred Krossa. Neu soll Thomas Böll gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir ihn einstimmig gewählt.

Punkt 5: Ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 2 war bisher Manfred Krossa. Neu soll Edeltraud Klubuhn gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir sie einstimmig gewählt.

Punkt 6: Ordentliches Mitglied im Umweltausschuss war bisher Manfred Krossa. Neu soll Edeltraud Klubuhn gesetzt werden. Gegenstimmen?

– Enthaltungen? – Damit haben wir sie einstimmig gewählt.

Punkt 7: Stellvertretendes Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss war bisher Manfred Krossa. Neu soll Edeltraud Klabuhn gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir sie einstimmig gewählt.

Punkt 8: Stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss war bisher Manfred Krossa. Neu soll Edeltraud Klabuhn gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir sie einstimmig gewählt.

Punkt 9: Stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss war bisher Manfred Krossa. Neu soll Edeltraud Klabuhn gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir sie einstimmig gewählt.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 3.5: Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/200 – CDU-Fraktion

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/200 der CDU-Fraktion zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor. Ich werde nun die im Antrag Nr. 15/200 beantragten Umbesetzungen einzeln verlesen und zur Abstimmung stellen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Frank Boss, bitte. Frank Boss, CDU: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Da dies der umfangreichste Antrag beim Thema „Umbesetzungen in den Ausschüssen“ ist, möchten wir beantragen, dass über unsere Umbesetzungsvorschläge en bloc abgestimmt wird.

(Vereinzelt Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Boss.

Gibt es zum Vorschlag von Herrn Boss Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Umbesetzungsantrag der CDU-Fraktion umfasst 16 Umbesetzungen. Ist jemand gegen den Vorschlag von Herrn Boss? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich über diese 16 Umbesetzungsvorschläge der CDU-Fraktion en bloc abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir diese 16 Umbesetzungen einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 3.6: Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/212 – Die Linke.

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/212 der Fraktion Die Linke. zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor.

Ich werde nun die im Antrag Nr. 15/212 beantragten Umbesetzungen einzeln verlesen und zur Abstimmung stellen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Punkt 1: Im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität ist bisher Gunda Wienke Mitglied als sachkundige Bürgerin. Neu soll Larissa Basten gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Punkt 2: Im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität ist bisher Larissa Basten stellvertretendes Mitglied. Neu soll Hans Jürgen Zierus gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Punkt 3: Stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss ist bisher Gunda Wienke. Neu soll Larissa Basten gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Punkt 4: Stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss war bisher Gunda Wienke als sachkundige Bürgerin. Neu soll Klaus Reuschel-Schwitalla als sachkundiger Bürger gesetzt werden. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

Meine Damen und Herren, die bisherige 3. stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlung, Frau Gertrud Kersten, hat ihr Amt zum 5. September 2024 niedergelegt.

Gemäß § 8a Abs. 5 Landschaftsverbandsordnung leitet der Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretungen.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist Herr Dr. Hans Klose, SPD, geboren am 3. Juni 1942, das älteste Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland.

Meine Damen und Herren, ist jemand unter Ihnen, der älter ist als Herr Dr. Hans Klose? – Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, Herr Dr. Hans Klose ist Altersvorsitzender.

Dann darf ich Sie, Herr Dr. Hans Klose, bitten, das Amt des Altersvorsitzenden auszuüben.

Altersvorsitzender Dr. Hans Klose: Ich darf Sie ganz herzlich begrüßen.

Ich habe eben, als die Vorsitzende fragte, ob jemand älter ist als ich, gehofft, dass noch jemand älter ist. Es ist aber niemand älter. Na ja, die alten Trapper werden immer knapper. Gehen wir es also an!

Gemäß § 8a Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung ist die Nachfolgerin/der Nachfolger eines stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.

Mir liegt folgender gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen von CDU und SPD schriftlich vor: Dr. Christiane Leonards-Schippers, CDU.

Gibt es weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Gesetzlich ist, wie ich bereits erwähnte, eine geheime Wahl vorgeschrieben.

Wahlzettel für die Wahl der 3. stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland sind vorbereitet und werden Ihnen gegen Abgabe der namentlichen grünen Stimmkarte an den Wahlurnen ausgehändigt.

Sind Sie im Besitz einer solchen grünen Stimmkarte? – Das ist der Fall.

Erlauben Sie mir noch folgenden Hinweis: Gemäß § 8a Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Zu den gültigen Stimmen gehören auch Nein-Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Ein Stimmzettel ist gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen werden, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden.

Bitte benutzen Sie für die geheime Wahl die beiden im Saal befindlichen Kabinen, damit die Wahlordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Ich eröffne jetzt den Wahlgang und bitte die Beisitzer, die Mitglieder der Landschaftsversammlung in alphabetischer Reihenfolge langsam aufzurufen. Bitte gehen Sie in dieser Reihenfolge wählen, damit kein Stau entsteht. Die Wahl ist eröffnet.

(Der Namensaufruf erfolgt. –
Es folgt die geheime Wahl.)

Haben jetzt alle Mitglieder der Landschaftsversammlung gewählt, oder gibt es irgendjemanden, der das Gefühl hat, noch nicht gewählt zu haben? – Das ist wohl nicht der Fall. Damit schließe ich den Wahlgang an dieser Stelle.

Ich bitte die Verwaltung, zusammen mit Beisitzern die Stimmen auszuzählen, und unterbreche die Sitzung, bis das Auszählergebnis vorliegt.

(Die Stimmzettel werden ausgezählt. – Unterbrechung von 10:57 Uhr bis 11:06 Uhr)

Altersvorsitzender Dr. Hans Klose: Meine Damen und Herren, uns liegt ein Ergebnis vor, das ich nun vorlesen darf. Abgegeben wurden 112 Stimmen. Mit Ja haben 102 gestimmt,

(Allgemeiner Beifall)

mit Nein 5. Es gab 4 Enthaltungen und 1 ungültige Stimme.

Die Anzahl der Stimmen, die bei der Mehrheitsberechnung zählt, beträgt 107. 54 Stimmen, also mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen, sind nötig. Ich darf damit feststellen, Frau Dr. Christiane Leonards-Schippers, CDU, ist gewählt. Herzlichen Glückwunsch.

(Allgemeiner Beifall)

Frau Dr. Leonards-Schippers, nehmen Sie die Wahl an?

(Dr. Christiane Leonards-Schippers,
CDU: Ja, ich nehme die Wahl an!)

– Wunderbar.

(Allgemeiner Beifall)

3. stellvertretende Vorsitzende Dr. Christiane Leonards-Schippers: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich nehme die Wahl an – das haben Sie schon gehört – und bedanke mich für dieses wunderbare Ergebnis, das mich sehr freut. Ich freue mich über das Vertrauen, das Sie mir schenken, und ich bin sehr bemüht und mit vollem Engagement dabei, die Vorsitzende der Landschaftsversammlung und ihre Stellvertreter*innen bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Ich freue mich auf die neue Aufgabe.

(Allgemeiner Beifall – 3. stellvertretende Vorsitzende Dr. Christiane Leonards-Schippers nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen. – Es werden Fotos gemacht.)

Altersvorsitzender Dr. Hans Klose: Meine Damen und Herren, ich darf mich bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie es mir so einfach gemacht haben. Tschüss!

(Heiterkeit)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Dr. Klose, dass Sie uns dank Ihrer Erfahrung so gut durch die Wahl geführt haben.

Ich gratuliere meiner neuen Stellvertreterin ganz herzlich. Herzlich willkommen, liebe Christiane Leonards-Schippers, in der Runde der Stellvertreter*innen!

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 5: **Jahresabschluss 2023**

Tagesordnungspunkt 5.1:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

– Vorlage Nr. 15/2813 –

Ihnen liegt mit Vorlage Nr. 15/2813 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 vor.

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 15/2813 in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 beraten und zur Kenntnis genommen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Diese sehe ich nicht.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 so zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 5.2:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin – Vorlage Nr. 15/2583 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2583 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Das ist immer ein wichtiger Beschluss am Ende des Jahres, weil wir damit gleichzeitig auch unsere Landesdirektorin entlasten. Deshalb möchte ich in diesem Fall positiv darüber abstimmen lassen. Ich bitte um Ihre Zustimmung zu dieser Vorlage. – Das sieht einstimmig aus. Gibt es Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Dann war das ein einstimmiger Beschluss. Herzlichen Glückwunsch, Ulrike Lubek, und vielen Dank für die Feststellung des Jahresabschlusses 2023.

(Allgemeiner Beifall)

Tagesordnungspunkt 5.3:

Feststellung der Jahresabschlüsse 2023 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Tagesordnungspunkt 5.3.1:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses – Vorlage Nr. 15/2708 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2708 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.3.2:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses – Vorlage Nr. 15/2791 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2791 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.3.3:

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses – Vorlage Nr. 15/2665 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2665 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nein. Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.3.4:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses – Vorlage Nr. 15/2805 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2805 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.4:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

– Vorlage Nr. 15/2814 –

Ihnen liegt mit der Vorlage Nr. 15/2814 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27. November 2024 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 vor.

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 15/2814 in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 beraten und zur Kenntnis genommen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27. November 2024 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 so zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 5.5:

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

– Vorlage Nr. 15/2721 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2721 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Ich lasse darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6:

Satzungen

Tagesordnungspunkt 6.1:

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

– Vorlage Nr. 15/2101/1 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2101/1 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.2:

Satzungen zur Änderung der Betriebs-satzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

– Vorlage Nr. 15/2357/1 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2024 die Thematik mit Vorlage Nr. 15/2357/1 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Ich lasse darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch dieser Vorlage einstimmig zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 6.3:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025

– Vorlage Nr. 15/2691 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am

6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2691 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Ich lasse darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.4:

Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH)
– Vorlage Nr. 15/2687 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2687 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.5:

Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken
– Vorlage Nr. 15/2688 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2688 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.6:

„Rahmenfördersatzung“ zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
– Vorlage Nr. 15/2644 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2024 die Vorlage Nr. 15/2644 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch dieser Vorlage einstimmig zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 6.7:

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)
– Vorlage Nr. 15/2758 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage Nr. 15/2758 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7:

Haushalt 2025

Tagesordnungspunkt 7.1:

Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen
– Vorlage Nr. 15/2764 –

Zur Rede des Kämmerers bitte ich den Verwaltungsvorstand, meine Beisitzer und die Gäste aus Münster, auf den bereitgestellten Stühlen vor dem Podium Platz zu nehmen.

Unserem Kämmerer, Herrn Tilman Hillringhaus, übergebe ich jetzt das Wort. Bitte schön.

Landesrat Tilman Hillringhaus: Ein Kämmererkollege auf dem Weg in den Ruhestand empfahl mir – mit einem Augenzwinkern zugegebenermaßen – auf

meine Frage, was ich als Neueinsteiger im Amt von ihm als erfahrenen Hasen noch lernen könnte: Halte dich eisern an das Kämmerergebot Nummer 1: Sage nie, es sei alles gut, selbst dann nicht, wenn alles gut ist.

(Heiterkeit)

Ich versprach, mich daran zu halten, und sage: Es ist nicht gut.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Sehr geehrte Damen und Herren der 15. Landschaftsversammlung Rheinland! Liebe Verwaltung! Liebe Gäste! Für diejenigen unter Ihnen, die Krimis am liebsten mit dem letzten Kapitel starten, weil sie gerne von Beginn an die Auflösung interessiert, hier die Quintessenz des Haushaltsplanentwurfs 2025/26 in aller Kürze:

(Die Ausführungen des Redners werden von einer Präsentation begleitet.)

Der LVR-Haushalt befindet sich jetzt und auf absehbarer Zeit in einer gewissen Schiefelage. Wir haben weiter steigende Finanzbedarfe, maßgeblich im pflichtigen Bereich der Eingliederungshilfe. Wir setzen insofern alles daran und schonen uns selbst nicht, die Umlagezahllast unserer Mitgliedskörperschaften trotzdem zu begrenzen. Der in Vorjahren geäußerten Forderung unserer Mitgliedskörperschaften, die Ausgleichsrücklage einzusetzen, wird der eingebrachte Doppelhaushalt gerecht: Sie wird planerisch nahezu vollständig verzehrt.

Wir konsolidieren zudem in erheblichem Umfang, und das auf einem bereits zuvor konsolidierten Niveau. Bei unseren Konsolidierungskraftanstrengungen stoßen wir zunehmend an Grenzen. Gegenüber unseren Zahlen im Haushaltsplanentwurf kann die Ertragslage bei guter Steuerentwicklung in 2026 leicht besser werden. Größer ist allerdings die Wahrscheinlichkeit, dass sich Haushaltsrisiken bereits ab 2025 materialisieren. Käme es so, wären schwierige Lösungen zu entwickeln. Spielräume für Umlage-

satzsenkungen bestehen nicht. Ich wünsche gute Beratungen. Es war nett mit Ihnen.

(Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Für alle anderen: Ich begrüße Sie herzlich zur nächsten Folge „Kommunen im Krisenmodus“.

Im letzten Jahr hat Ihnen meine Vorgängerin im Amt unter just dieser Überschrift den Haushaltsplanentwurf 2024 dargelegt. Nur eine Haushaltseinbringung später wissen wir, dass es für die öffentliche Hand insgesamt noch schlechter gekommen ist als ohnehin bereits erwartet, aber auch ganz spezifisch für den Landschaftsverband Rheinland.

Gerne möchte ich Sie heute anhand von zehn Kernbotschaften durch unseren Haushaltsplanentwurf 2025/2026 führen.

Die weltpolitische Lage ist nochmals komplexer und unübersichtlicher geworden. Zwar ist spätestens seit Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine klar, dass sich zumindest die europäische Architektur entscheidend verschiebt und vieles, was als selbstverständlich erachtet wurde, infrage steht. Allerdings gehen die Folgen weit darüber hinaus – politisch und wirtschaftlich.

Politisch ist Europa in Gefahr, wenn nicht gar die weltweite Sicherheitsarchitektur. Wirtschaftlich entstehen in einer multilateralen Welt wieder erhebliche Barrieren, zunächst durch Sanktionen.

Die anstehenden politischen Veränderungen in den USA stellen jedoch ein möglicherweise noch weitaus größeres Risiko für den Rest der Welt dar, für Europa und für Deutschland, auch wenn die Börsen das Wahlergebnis seit Wochen „abfeiern“. Protektionismus scheint wieder en vogue zu sein, zumal politische und wirtschaftliche Ziele miteinander verbunden werden könnten: Zollvorteile gegen politische Unterstützung, Zollvorteile bei Verlagerung von Produktion. Die Beziehungen von China und USA verändern sich möglicherweise. Chinas Wirtschaft schwächelt. Die Liste der großen globalen Unsicherheiten ließe sich beliebig fortschreiben. Aber ganz egal, wie es sich genau entwickeln wird: Multilatera-

lismus stößt zunehmend an seine Grenzen.

Der auf Export ausgerichteten drittgrößten Volkswirtschaft der Welt droht bei solchen Entwicklungen ein erheblicher Wohlstandsverlust. Unser Wohlstand gründet schließlich genau darauf, dass wir diesen Wohlstand – im Austausch gegen Exportgüter – aus der gesamten Welt nach Deutschland importieren. In der Folge dürfte auch das Wirtschaftswachstum in Deutschland in Mitleidenschaft gezogen werden. Dabei verdient das Wort „Wachstum“ bereits jetzt keine faktische Anwendung mehr. Die Entwicklung schwankt zwischen Mini-Wachstum und Stagnation. Und auch die Prognosen sind trüb.

Verehrte Damen und Herren, die gesamte Dramatik der aktuellen wirtschaftlichen Situation beschreibt die Überschrift eines Zeitungsartikels von Ende Oktober 2024 präzise: „Überraschung: Die deutsche Wirtschaft ist gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt legte von Juli bis September 2024 um 0,2 % im Vergleich zum Vorquartal zu. ‚Ein Lichtblick.‘“ Wir Rheinländer warten unbewusst auf den Tusch.

Der kam dann auch, einen Monat später, Ende November. Das zuvor bezifferte sogenannte Wirtschaftswachstum wurde nachträglich auf noch 0,1 % halbiert. Das Wort „Lichtblick“ findet sich im Kontext dieser Verlautbarung nicht mehr.

Dafür besteht auch kein Anlass. Die Nachrichten häufen sich, dass durch Unternehmen der Abbau von Stellen in nicht unerheblichem Umfang angekündigt wird. Gerade die deutsche Autoindustrie, zu Zeiten der Banken- und Staatsschuldenkrise noch ein bedeutsamer Stabilitätsanker für den Wohlstand in Deutschland, steht vor erheblichen strukturellen Herausforderungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die politische und gesamtwirtschaftliche Lage herausfordernd ist. Dabei bräuchten wir dringlich Wachstum; denn es gibt sehr, sehr viel zu finanzieren: die hohe öffentliche Verschuldung und die in der Folge auch des mittlerweile wieder normalisierten Zinsniveaus steigenden Refinanzierungsaufwände, stetig wachsende Sozialausgaben, die Klimatransformation, die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit und

die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, steigende Renten- und Gesundheitskosten und Versorgungsaufwendungen. Und auch die bestehenden Staatsschulden werden eines Tages zurückzuführen sein, und all das zu Zeiten eines stagnierenden Wirtschaftswachstums und perspektivischer Mindereinnahmen durch etwaige Steuersenkungsprogramme, die zwar mittelfristig – so die Hoffnung – stimulierend wirken, jedoch zunächst zu Steuerausfällen führen.

Insofern verwundert es nicht, dass öffentliche Haushaltplanungen dieser Tage häufig durch erhebliche Pauschalkürzungen, sogenannte globale Minderaufwendungen, oder Verlustvorträge geprägt sind.

Auch der Ruf nach einer Aufweichung der Regeln zur Schuldenbremse ertönt zunehmend vernehmbarer – freilich lauter als der nach einer Bundes- und Landesfinanzierung der Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen.

Zusätzlich besteht grundsätzliche Unsicherheit angesichts der anstehenden Bundestagswahl. Bei einer solch unsicheren Lage haben wir als Verwaltung eingehend erwogen, für 2025 einen Einzelhaushalt aufzustellen. Angesichts der Kommunalwahl und des Zeitrahmens zur Neukonstituierung der Landschaftsversammlung haben wir davon allerdings Abstand genommen. Unsere Mitgliedskörperschaften hätten ansonsten erst sehr spät in 2026 Klarheit über die zu leistenden Umlagezahlungen, was sie vor erhebliche Herausforderungen stellen dürfte.

Und so, verehrte Damen und Herren, dürfte Sie meine erste Kernbotschaft nicht überraschen: Die Rahmenparameter für den LVR-Haushalt sind – ebenso wie für die kommunale Familie, Land und Bund – herausfordernd.

Fangen wir trotzdem mit einer positiven Nachricht an. Das Land NRW stellt mit dem GFG 2025, dem Gemeindefinanzierungsgesetz, deutlich mehr Mittel als noch in 2024 bereit. Insgesamt werden Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände im kommenden Jahr voraussichtlich rund 15,76 Milliarden € erhalten, was einer Steigerung von etwa 443 Millionen € bzw. 2,89 % gegenüber dem Vorjahr ent-

spricht. Die erhöhten Zuweisungen bieten etwas finanziellen Spielraum, um notwendige Investitionen zu tätigen und laufende Verpflichtungen zu erfüllen. Zudem unterstreicht die Landesregierung ihre Rolle als verlässlicher Partner der Kommunen. Das hilft uns als kommunale Familie sehr, und wir als LVR sind hierfür dankbar.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der prozentuale Anstieg der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2025 und der davon abgeleiteten Schlüsselzuweisungen unterhalb des prozentualen Anstiegs der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe liegt, die den größten Anteil der Aufwendungen in den Haushalten der Landschaftsverbände ausmachen.

Und damit sind wir wieder bei den schlechten Nachrichten, die sich noch fortschreiben lassen. Zwei Drittel der Städte und Gemeinden in NRW erwarten bis 2028, dass sie ihre Ausgleichsrücklage vollständig verzehren werden. Es erstaunt deswegen nicht, dass viele Kommunen den Eintritt in die Haushaltssicherung oder – zumindest bis auf Weiteres – erheblich negative Jahresfehlbeträge avisieren. Bereits heute befinden sich einige LVR-Mitgliedskörperschaften bzw. deren kreisangehörige Gemeinden in der Haushaltssicherung oder unmittelbar davor.

Von dieser Ausgangssituation kann und darf sich der Umlageverband LVR nicht abkoppeln. Wenn es einen gemeinsamen Finanznenner zwischen den durchaus in finanzieller Hinsicht heterogen strukturierten LVR-Mitgliedskörperschaften geben kann, dann doch den, dass diejenigen in der größten wirtschaftlichen Not den kleinsten gemeinsamen Nenner vorgeben sollten. Mit Rücksicht auf eben diese Kommunen hat der LVR seine Haushaltsplanung und -bewirtschaftung auszurichten. Und, verehrte Damen und Herren, wir haben das mit dem Haushalt 2025/2026 im Entwurf getan.

Die zweite Kernbotschaft zum Doppelhaushalt 2025/26 lautet deswegen: Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedskörperschaften bewusst, und wir werden dieser durch maßvoll gestaltete Umlagesätze und einer auch mittelfristig restriktiven Haushaltsplanung gerecht.

Hierbei ist zu beachten, dass sich der Haushaltsplanentwurf 2025/2026 ausschließlich vor dem Hintergrund des Bewirtschaftungsverlaufs 2024 erklärt, der deutliche Finanzmehrbedarfe gegenüber dem Haushaltsplan zeigt. Ob wir als LVR die gesamte Konsequenz und Tragweite bereits verstanden haben, sie also auch finanziell richtig einwerten, werden wir im weiteren Zeitablauf gemeinsam lernen.

In 2024 zeigt sich jedenfalls ein erheblicher Mehrbedarf gegenüber den Planungen in einem hohen zweistelligen Millionenbereich. Das ohnehin bereits schlechte Planergebnis von rund minus 36 Millionen € könnte damit zum Jahresende einen dreistelligen negativen Millionenbetrag erreichen. Die Deckung erfolgt durch derzeit noch vorhandene Kapitalpuffer, die sogenannte Ausgleichsrücklage, wodurch ein erheblicher Substanzverzehr eintritt.

Der noch per 31.12.2023 mit rund 176 Millionen € gut gefüllte Puffer droht damit nur ein Jahr später auf knapp 50 Millionen € abzuschmelzen.

Wie Sie, verehrte Damen und Herren, wissen, hat der LVR in der Breite ganz erhebliche Kraftanstrengungen unternommen, das Jahresergebnis nicht noch schlechter werden zu lassen. Das Konsolidierungsprogramm wirkt zusätzlich aufwandsmindernd. Auch die bereits mit der Bewirtschaftungsverfügung erlassenen Haushaltssperren haben unterstützend gewirkt. Es hätte also ohne diese Maßnahmen noch schlechter kommen können. Hier haben alle Dezer-nate an einem Strang gezogen und ganz erheblich zu diesem Erfolg beigetragen. Hierfür gebührt ihnen ein ganz großer Dank.

(Vereinzelt Beifall)

Das prognostizierte Jahresergebnis 2024 bedeutet aber auch, dass der für 2024 vorgesehene globale Minderaufwand in Höhe von 34 Millionen € nicht realisiert werden kann.

Ursächlich für diese Entwicklung im LVR, dessen Aufwand zu etwa 90 % auf den Sozialbereich entfällt, sind vor allem steigende Finanzbedarfe in der Eingliederungshilfe. Diese ergeben sich insbesondere durch hohe Tariflohnsteigerungen, die sich vollum-

fänglich auf die zu gewährenden Leistungsentgelte auswirken, durch steigende Fallzahlen, wachsende Unterstützungsbedarfe sowie Verbesserungen der Leistungen für Menschen mit Behinderung.

Verehrte Damen und Herren, sicher stimmen Sie mit mir überein: Einen solchen Bewirtschaftungsverlauf verkraften wir nur ein einziges Mal. Unsere wirtschaftliche Resilienz hat erheblich gelitten. Wir sind damit noch nicht ganz, aber beinahe ein haushalterischer Sanierungsfall. Und wir wissen, dass wir es zumindest vorerst, wenn nicht gar längerfristig bleiben könnten.

Denn diese erheblichen Mehrbedarfe in 2024, die bereits seit 2023 bestehen, dort aber nicht als Strukturproblem identifiziert wurden, fallen leider nicht nur einmalig an. Sie werden auch in Zukunft fortbestehen, waren jedoch, ebenso wenig wie sie Teil der Haushaltsplanung 2024 waren, bislang nicht in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Ceteris paribus führt das dazu, dass wir steigende Finanzbedarfe und Umlagezahllasten auslösen.

Allerdings wollen wir die kommunizierten Mittelfristsätze nach Möglichkeit stets als Obergrenze für den Umlagesatz verstehen. Nur hierdurch entsteht genau die Planungssicherheit, die unsere Mitgliedskörperschaften auf ihrer Ebene der eigenen Haushaltsplanungen dringlich benötigen. Insofern steht der Haushaltsplanentwurf 2025/2026 im Spannungsfeld zwischen „Treue zur Mittelfristplanung“ und „Deckung real gegebener Zusatzfinanzbedarfe“. Unter diesen Voraussetzungen war lange nicht klar, ob ich Ihnen Kernbotschaft Nummer 3 zum Haushalt hier heute werde vorstellen können: Die Landschaftsumlage bleibt im Plan (2025) bzw. leicht darunter (2026).

(Vereinzelt Beifall)

Die in der mittelfristigen Planung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze werden trotz erheblicher Unwägbarkeiten für das Haushaltsjahr 2025 unverändert beibehalten und für das Haushaltsjahr 2026 sogar um 0,10 Prozentpunkte, das heißt um etwa 24 Millionen €, reduziert.

Die 16,2 % für 2025 und 16,4 % für 2026 liegen optisch weit oberhalb der 15,45 Prozentpunkten, die wir im Haushaltsjahr 2024 noch aufrufen. Sie liegen allerdings in der Nähe des tatsächlich erforderlichen Umlagesatzes im Jahr 2024, der knapp unterhalb 16 Prozentpunkten liegt. In den beiden Geschäftsjahren werden erhebliche negative Jahresergebnisse von in Summe rund minus 41 Millionen € erwartet, davon der Großteil mit knapp minus 33 Millionen € in 2025.

Die aktuellen Prognosen der Dezernate zum Jahresende deuten an, dass das Geschäftsjahr 2024 nicht die vollständige Ausgleichsrücklage verzehren wird. Zwischenzeitlich war dies nicht ausschließbar. Nun steht zu erwarten, dass eine knapp ausreichende Ausgleichsrücklage verbleibt, um die auf den Folien dargestellten Jahresfehlbeträge decken und damit die Umlagesätze bestreiten zu können.

Damit wäre die Ausgleichsrücklage allerdings nach dem Haushaltsjahr 2026 im Wesentlichen aufgezehrt. Damit erfüllen wir eine seit Längerem seitens unserer Mitgliedskörperschaften aufgestellte Forderung.

Wir als Verwaltung können Ihnen, liebe politische Vertretung, dankbar sein, dass Sie in der Vergangenheit der Verlockung zum Einsatz der Ausgleichsrücklage widerstanden haben. Nur dadurch ist es heute möglich, dass sowohl das Jahr 2024 ohne Nachtragshaushalt als auch die Jahre 2025 und 2026 überhaupt im Rahmen der mittelfristigen Umlagesätze realisierbar erscheinen.

Es ist tatsächlich ein großer Unterschied, ob man eine Absicherung für schlechte Zeiten in guten Zeiten oder aber in schlechten Zeiten einsetzt. Und jetzt, meine Damen und Herren, ist eine schlechte Zeit für uns. Deswegen ist der Einsatz der Ausgleichsrücklage kaufmännisch aus Sicht des Kämmerers nicht weniger schmerzlich, allerdings erfüllt sie nun ihren Schutzzweck, für den sie immer gedacht war. Festzuhalten ist dennoch: Dieser Schutz steht für künftige, vergleichbare Lagen nicht mehr zur Verfügung.

In der Mittelfristplanung wird die Ausgleichsrückla-

ge im Jahr 2027 planerisch vollständig aufgezehrt. Die Umlagesätze steigen in 2027 auf 16,92 %, in 2028 auf 17,08 % und in 2029 auf 17,23 %.

(Frank Boss, CDU: So ist das!)

Kernbotschaft Nummer 4 zum Doppelhaushalt 2025/26 lautet deswegen: Wir setzen zur Entlastung unserer Mitgliedskörperschaften die Ausgleichsrücklage nahezu vollständig ein.

Hier sehen Sie, wie dramatisch der Verzehr ist. Noch vor kurzer Zeit waren es 210 Millionen €, in wenigen Jahren werden es null Euro sein.

Die großen planmäßigen Fehlbeträge entstehen, obwohl der LVR bereits erheblich konsolidiert. Ohne Konsolidierung fielen diese noch erheblich schlechter aus, wären dann jedoch nicht mehr durch die Ausgleichsrücklage finanzierbar, schlugen sich stattdessen in erhöhten Umlagesätzen nieder.

Die Kernbotschaft Nummer 5 ist uns deshalb sehr wichtig: Wir setzen unsere Konsolidierungsanstrengungen fort.

Als Verwaltung standen wir bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs vor der Frage: Wie gehen wir eigentlich mit dem Konsolidierungsprogramm um, das von 2021 bis 2025 läuft und damit in der Doppelhaushaltsperiode enden wird?

Wir haben uns dazu entschieden, kein neues langfristiges Programm aufzusetzen, um der neuen Landschaftsversammlung keine politischen Spielräume zu verbauen.

Gleichzeitig haben wir vorgeschlagen, das laufende Konsolidierungsprogramm um ein weiteres Jahr bis 2026 zu verlängern und unsere Kraftanstrengungen noch mal deutlich zu erhöhen.

In 2025 ergeben sich durch das Konsolidierungsprogramm Einsparungen in Höhe von knapp 37 Millionen € und in 2026 Einsparungen in Höhe von 45 Millionen €, also 22 % mehr. Wir prüfen, inwieweit darüber hinausgehende Maßnahmen möglich sind. Die Konsolidierungsbeiträge wurden bereits aufwandswirksam in der Planung abgezogen, die Maßnahmen sind allerdings noch zu realisieren. Dies

wird uns vor große Herausforderungen stellen. Es ist anzuerkennen, dass Konsolidierung notwendig ist, um die Umlagesätze halbwegs stabil halten zu können. Im Zeitraum von 2011 bis Ende 2026 würde, wenn uns diese Konsolidierung wie geplant gelingt, der LVR insgesamt einen nachhaltigen Konsolidierungserfolg in Höhe von über 560 Millionen € realisiert haben – mehr als eine halbe Milliarde Euro, die nicht umlagewirksam geworden ist und auch nicht wird. Umgerechnet in den Umlagesatz für 2025 sind das 2,3 Prozentpunkte.

Sie sehen, verehrte Damen und Herren, der LVR nimmt Ihre Erwartungen ernst. Anzuerkennen ist aber auch, dass jede zusätzliche Konsolidierung zu immer schmerzhafteren Verlusten an guten und wichtigen Leistungen für die Menschen im Rheinland führt. Der LVR gibt neun von zehn Euro für Sozialleistungen aus. Es ist offensichtlich, dass Konsolidierung und globaler Minderaufwand an natürliche Grenzen stoßen. Im Verwaltungsvorstand ist uns deswegen wichtig: Konsolidierung ja, hohes Konsolidierungsniveau ja, aber alles mit Augenmaß.

Möglicherweise werden wir in Zukunft angesichts sich deutlich verschlechternder öffentlicher Finanzlage insgesamt, aber eben auch im Kreise unserer Mitgliedskörperschaften und für den LVR häufiger mit Ihnen, liebe politische Vertretung, in den Austausch über die konkrete Ausgestaltung der Konsolidierung treten wollen oder müssen.

Für den Moment aber lässt sich mit Kernbotschaft Nummer 6 verdeutlichen, welchen wesentlichen Beitrag der LVR durch dieses Vorgehen für seine Mitgliedskörperschaften leistet: Der Einsatz der Ausgleichsrücklage und die Konsolidierungsbeiträge entlasten die Umlagesätze in 2025 um rund 70 Millionen € bzw. rund 0,30 Prozentpunkte. Im Haushaltsjahr 2026 sind es 53 Millionen € bzw. 0,22 Prozentpunkte.

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und der Erfahrungen in 2024, wo der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nichtrealisiert werden kann, haben wir in dem Haushaltsplanentwurf 2025/2026 bewusst von der Ausbringung eines

zusätzlichen globalen Minderaufwandes abgesehen. Wir würden schlichtweg nicht wissen, wo wir diesen aufgrund der ambitionierten Konsolidierungsbeiträge tatsächlich realisieren könnten.

Wenn es uns also nicht gelänge, diese inhaltlich durch nichts begründete zusätzliche Pauschalreduktion zu erwirtschaften, wäre das Eigenkapital weiter zu belasten, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde. Dann wären kurzfristig Lösungen für diese, gegenüber heute sich noch weiter verschlechternde Situation zu finden, und diese Lösungen sind, ohne sie heute vertiefen zu wollen, nicht sonderlich attraktiv, weder für unsere Mitgliedskörperschaften noch für uns und schon gar nicht für die Menschen im Rheinland.

Verehrte Damen und Herren, mit Kernbotschaft Nummer 7 verlagert sich der Fokus auf die Finanzbedarfe in unserer Planung für 2025/2026: Die Planungen stehen im Lichte erheblich erhöhter Aufwände, vor allem in der Eingliederungshilfe.

Die Erträge in 2025 belaufen sich planerisch auf Rekordwerte von rund 5,24 Milliarden € und liegen damit maßgeblich oberhalb der Werte aus 2024, die noch rund 4,9 Milliarden € betragen. In 2026 steigen diese weiter auf 5,35 Milliarden €. In beiden Planjahren fällt der Großteil der Erträge auf die allgemeinen Deckungsmittel. In 2026 leisten unsere Mitgliedskörperschaften bald 4 Milliarden € an Umlage.

Der Aufwand liegt leicht oberhalb dieser Erträge und beträgt brutto für 2025 insgesamt 5,27 Milliarden € und für 2026 rund 5,35 Milliarden €. Der Anstieg zwischen 2024 und 2025 liegt mit etwa 330 Millionen € auf einem äußerst hohen Niveau und bedarf deswegen einer Erläuterung.

Die Aufwandsentwicklung wird maßgeblich durch die sozialen Leistungsbereiche geprägt, deren Volumen alleine zwischen 2024 und 2025 von knapp 4,03 Milliarden € um 257 Millionen € auf 4,29 Milliarden € und um weitere knapp 100 Millionen € nach 2026 ansteigt.

Der Gesamtanstieg der Finanzbedarfe entfällt zu etwa zwei Dritteln auf die Dezernate 4 und 7 und da-

mit vor allem auf die Eingliederungshilfe, auf die ich deswegen vertiefend eingehen möchte, freilich nicht um Ihnen die übrigen vielfältigen und wichtigen Bereiche des LVR zu verschweigen, sondern weil die Eingliederungshilfe unseren Haushalt und seine Entwicklung dominiert. Im Vergleich dazu verläuft der Rest der Haushaltsentwicklungen nahezu moderat. Alleine in der Eingliederungshilfe für Erwachsene wird ein zusätzlicher Finanzbedarf für 2025 in Höhe von 120 Millionen € und in 2026 in Höhe von 94 Millionen € erwartet.

Dabei sind die Fallzahlentwicklungen anders als in der Vergangenheit nicht primär ursächlich. Vielmehr wirken sich vor allem die Steigerungen der Tabellenentgelte nach TVöD ab März 2024 – immerhin 11,5 Prozentpunkte – und die planerisch angenommene Tariflohnsteigerung aus den Tarifverhandlungen 2025 in Höhe von 3 % aus. Die Sachkosten wurden in Höhe der allgemeinen Zielinflationsrate von lediglich 2 % gesteigert.

Und auch der Finanzbedarf für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich – Kinder im Vorschulalter – steigt. Der Planansatz 2025 liegt um 107,5 Millionen € oberhalb desjenigen für 2024.

Größter Treiber der Entwicklung sind in dieser Leistungsgruppe die dynamisch steigenden Fallzahlen und in gleichem Maße wie in der Eingliederungshilfe für Erwachsene die Auswirkungen von Tariflohnsteigerungen.

Bei den Einzelfalleleistungen wird im Planungszeitraum ein maßgeblich geringerer Bedarf als noch im Ist 2024 erwartet.

Eingliederungshilfe ist vor allem Hilfe für Menschen durch Menschen und damit eine personalintensive Leistung. Entsprechend wirken sich Tariflohnsteigerungen, die stets vollständig durch den LVR zu erstatten sind, erheblich auf die Finanzbedarfe aus.

Für den Plan 2025 bedeutet 1 Prozentpunkt Tariflohnanstieg 37 Millionen €. Davon entfallen etwa 2 Millionen € auf eigenes Personal und rund 35 Millionen € auf die Weiterverrechnung durch die Träger der Eingliederungshilfe.

Die daraus resultierende Konsequenz sei am Beispiel der zusätzlichen Finanzbedarfe allein im Dezer-

nat 7 erläutert: Ich sagte Ihnen bereits, die zusätzlichen Finanzbedarfe dort liegen bei 120 Millionen € in der Eingliederungshilfe. Diese sind vollständig auf Entgeltsteigerungen zurückzuführen. Die Fallzahlentwicklung wirkt hier mit minus 10 Millionen € aufwandsmindernd.

Hervorzuheben ist: Tarifierstiege verschieben die Kostenbasis dauerhaft nach oben. Der nächste Tarifabschluss erhöht diese weiter. Mithin: Die Eingliederungshilfe bleibt nach allen realistischen Erwartungen dauerhaft eine dynamisch steigende Aufwandsgruppe. Sie wird die Haushalte des LVR – das ist bei den übrigen Leistungsträgern nicht anders – weiter zunehmend prägen und die Zahllasten unserer Mitgliedskörperschaften ceteris paribus weiter erhöhen.

Dabei ist die Eingliederungshilfe bereits heute primär verantwortlich für den Anstieg der Umlagezahllast unserer Mitgliedskörperschaften. Zur Verdeutlichung: Zwischen 2020 und 2024 ist bei der durch den LVR geleisteten Eingliederungshilfe ein Anstieg um 665 Millionen € zu verzeichnen gewesen. Das sind die Planansätze. Im Ist hatten wir noch höhere Bedarfe. Merken Sie sich die 665 Millionen €.

Der Anstieg der Umlagezahllast unserer Mitgliedskörperschaften liegt bei 651 Millionen €.

Daraus resultiert für unsere Mitgliedskörperschaften ein durchschnittlicher jährlicher Zahllastanstieg von rund 163 Millionen €. Dass dies eine große Belastung darstellt, muss ich Ihnen nicht sagen.

Verehrte Damen und Herren, lassen Sie uns einen Blick auf die Refinanzierung der Kosten in der LVR-Eingliederungshilfe – hier geht es um das Dezernat 7 – werfen.

Der Bund leistet über die Grundsicherung 30 Millionen €, das Land durch die Investpauschale Eingliederungshilfe 50 Millionen €. Weitere Dritte wie Pflegeversicherung und Co. leisten 120 Millionen €. Das Land leistet durch Schlüsselzuweisungen anteilig 440 Millionen €, die kommunale Familie leistet 3,085 Milliarden €.

Ich darf das Ergebnis zusammenfassen: Die Verfasser des maßgeblichen Bundes- und Landesgesetzes und somit Auftraggeber sowie andere Dritte tragen

zusammen 640 Millionen €, die kommunale Familie in NRW trägt mit 3,1 Milliarden € fast das Fünffache. Oder zugespitzt formuliert: Die Kommunen leisten mehr als 80 % einer Aufgabe, die andere beauftragt haben.

(Allgemeiner Beifall)

Dies zeigt eindrücklich: Die kommunale Familie in NRW trägt die Eingliederungshilfe zum weit überwiegenden Teil finanziell. Es handelt sich allerdings um eine gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe, die die kommunale Familie nicht alleine schultern kann und sollte. Sie ist damit finanziell überfordert. Es bedarf deswegen dringlich einer höheren Kostenbeteiligung von Bund und Land. Der Entschließungsantrag des Landes NRW im Bundesrat zur dauerhaften Erhöhung und Indexierung des Bundesbeitrags an der Eingliederungshilfe ist insofern sehr zu begrüßen.

Verehrte Damen und Herren, erlauben Sie mir einen Brückenschlag zwischen der Konsolidierung im LVR und den Entwicklungen der Finanzbedarfe in der Eingliederungshilfe, die wir aufgrund des regelmäßig bestehenden Rechtsanspruchs selbstverständlich und richtigerweise bedienen werden und auch müssen.

Bei der beschriebenen Kostendynamik können wir auch mit der härtesten Konsolidierung nur eine begrenzte Linderung erreichen. Wir können aus den genannten Gründen in der Eingliederungshilfe dauerhaft nur von steigenden Finanzbedarfen ausgehen. Entsprechend wird auch die Zahllast unserer Mitgliedskörperschaften ceteris paribus dauerhaft weiter steigen. Allerdings können sie es sich zunehmend weniger leisten. Deswegen sollten wir uns als kommunale Familie zusammenschließen, eine geschlossene Position bilden und uns gemeinsam für Veränderungen einsetzen.

Ihre Resolution, die Sie heute im weiteren Verlauf noch erörtern werden, mag dafür eine gute politische Grundlage sein.

Unsere rein kaufmännisch betrachtete Kernbotschaft Nummer 8 zum Doppelhaushalt lautet des-

wegen: Die kommunale Familie in NRW trägt den Großteil der Lasten. Sie sollte sich zusammenschließen. Es braucht eine größere Beteiligung an der Finanzierung, zumindest eine fairere Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Der Schulterschluss und die Solidarität in der gesamten kommunalen Familie sind essenziell, und wenn es einen Schlüssel zum Erfolg geben kann, dann wird es dieser Schulterschluss sein.

Dabei geht es nicht nur um Forderungen finanzieller Art, sondern um den Auftrag an die Gesellschaft und die Verantwortungsträger im Besonderen, Teilhabe und Barrierefreiheit in Bildung, Arbeitsmarkt sowie in sämtlichen Regelsystemen zu gewährleisten. Nur von der finanziellen Eingliederungshilfe zu denken, greift zu kurz. Wichtig ist, Inklusion als gesamtgesellschaftlichen Auftrag zu verstehen und alle Lebensbereiche von vornherein und damit effizient teilhabefördernd zu gestalten. Hiervon profitieren nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern alle Menschen im Rheinland.

Erlauben Sie mir einen kurzen Blick auf das eigene Personal.

Die Personalaufwandsplanung des LVR für den Doppelhaushalt 2025/2026 ist geprägt von einem moderaten Anstieg zwischen 2024 auf 2025 um 12,6 Millionen €. Ursächlich sind zu erwartende Tarifsteigerungen und bereits feststehende Steigerungen bei den Dienstbezügen der Beamt*innen. Der Personalaufwand verringert sich im Jahr 2026 gegenüber 2025 um 6,7 Millionen €, was überwiegend auf geringere Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beamt*innen zurückzuführen ist.

In beiden Jahren wirkt sich zudem ein moderat vorgesehener Stellenanstieg aufwandswirksam aus. Umlagerelevant sollen in 2025 34,5 Stellen und in 2026 15 Stellen neu geschaffen werden. Zusätzlich sollen drittmittelfinanzierte Stellen neu vorgesehen werden: in 2025 24,5 Stellen und in 2026 20,0 Stellen. Die Bedarfe begründen sich vor allem aufgrund steigender Fallzahlen im Bereich der Entgeltverhandlungen, zusätzlicher Pflegehilfskräfte, gesetzlicher Änderungen im sozialen Entschädigungsrecht und

gesonderter Vereinbarungen mit dem Land.

Hieraus leitet sich Kernbotschaft Nummer 9 zum Doppelhaushalt 2025/2026 ab: Wir sehen nur einen äußerst eng begrenzten Anstieg der Stellen vor.

Die noch frischen und wie beschrieben durchaus kritischen Erfahrungen des laufenden Haushaltsjahres sehr präsent im Blick habend, kommt dem Risikomanagement besondere Bedeutung zu.

Beträchtliche Haushaltsrisiken ergeben sich – Sie ahnen es bereits – vor allen Dingen im Bereich der Eingliederungshilfe, da insbesondere tarifbedingte Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern, ebenso wie im eigenen LVR-Personalbestand, durch den LVR im Rahmen seiner Transferleistungen vollständig zu refinanzieren sind. Die derzeitige Tarifforderung der Gewerkschaften liegt maßgeblich über dem im Haushaltsplan berücksichtigten Tariflohnanstieg in Höhe von knapp 3 %.

Jeder zusätzliche Prozentpunkt – ich berichtete es Ihnen bereits – kostet uns etwa 37 Millionen €. Davon entfallen 2 Millionen € auf eigenes Personal und 35 Millionen € auf die Weiterverrechnung durch die Träger in der Eingliederungshilfe. Die Differenz zwischen Gewerkschaftsforderung und Planansatz liegt bei über 200 Millionen €.

Es ist schwer vorstellbar, dass der LVR diese unglaubliche Summe im Rahmen der Planungen irgendwo abbilden können, ohne die Umlagesätze anzupassen. Insofern bildet das Tarifverhandlungsergebnis für uns als LVR und damit auch für unsere Mitgliedskörperschaften das allergrößte Risiko des Doppelhaushaltes.

Dabei gilt auch aus meiner Sicht abseits der reinen Finanzperspektive – diese lege ich für eine Sekunde beiseite –, dass gute Arbeit natürlich auch angemessen entlohnt werden soll.

(Beifall von Larissa Basten, Die Linke.)

Verehrte Damen und Herren, hätten wir das Benehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gewerkschaftsforderung nicht bereits eingeleitet gehabt, so hätten wir intensiv abwägen müssen, ob wir den Planansatz bei knapp 3 % Tariflohnanstieg

tatsächlich hätten belassen sollen. Derzeit stellt sich für uns die Frage nicht, gegebenenfalls erfahren wir aber auf dem Weg zur Verabschiedung des Haushalts, wie die Tarifgespräche enden könnten, und entscheiden dann weise über den richtigen Umgang damit.

Neben diesem Risiko bestehen vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit – drohender – Behinderung im Vorschulalter weitere Risiken und Unwägbarkeiten, die sich bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gezeigt haben und sich auch im Haushaltsjahr 2024 fortsetzen.

Der Planansatz für die kommenden Haushaltsjahre erwartet jedoch auf Grundlage der Ergebnisse und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen der eingesetzten Taskforce bei den Einzelfalleistungen – Assistenzen also – geringere Finanzbedarfe, als sich in 2024 tatsächlich gezeigt haben. Es bleibt insofern abzuwarten, ob die Erwartungen eintreten. Sollte dies nicht geschehen, was nicht ausgeschlossen ist, da auch dort anerkannte Bedarfe angesichts eines bestehenden Rechtsanspruchs bedient werden, so entsteht über beide Haushaltsjahre ein Haushaltsrisiko in bis zu mittlerer zweistelliger Millionenhöhe. Vor dem Hintergrund der multiplen Krisenlagen und des, wie derzeit alle ernsthaften volkswirtschaftlichen Analysen aufzeigen, voraussichtlich ausbleibenden Wirtschaftswachstums wird das kommunale Steueraufkommen in den kommenden Jahren nach unserer Einschätzung nur moderat ansteigen. Inwieweit die prognostizierten Erträge aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 letztlich ausreichen werden, um die steigenden Transferaufwendungen und Tariferhöhungen ausgleichen zu können, ist derzeit nicht abschließend einschätzbar.

Eine wesentliche Chance, aber gleichzeitig leider auch ein wesentliches Risiko besteht mittelfristig in der Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen in 2026 gegenüber 2025. Die Informationen für 2025 liegen vor. Unbekannt sind die Veränderungen von 2025 auf 2026 für das GFG 2026. Wir haben angesichts des nur moderat erwarteten Wirtschaftswachstums einen Anstieg der Umlage-

grundlagen in Höhe einer Zielinflationsrate von 2 % unterstellt. Sollten diese stärker bzw. weniger stark steigen, so würde jeder Prozentpunkt Anstieg bzw. Reduktion der Umlagegrundlagen zu einer Ertragsveränderung für den LVR von 39,2 Millionen € führen. Vergleichbar zeigt sich dies bei den Schlüsselzuweisungen, die der LVR zwischen 2025 und 2026 als konstant bleibend geplant hat. Ein Anstieg bzw. eine Reduktion um einen Prozentpunkt würde zu einer Ertragsveränderung für den LVR von 5,5 Millionen € führen.

In der Vergangenheit hat sich die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen für den LVR volatil gezeigt. Während in 2024 gegenüber 2023 rund 15 Millionen € weniger an uns gezahlt wurden, steigen sie auf Basis des nun vorliegenden GFG 2025 gegenüber 2024 um rund 13,5 Millionen €. Über beide Perioden betrachtet ist dies ein Minus von 1,5 Millionen €.

Wir wenden mit diesem Vorgehen nicht die Orientierungsdaten des Landes NRW an. Diese Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen. Wir haben das Vorgehen aber eingehend erörtert. Im Ergebnis erachten wir die in den Orientierungsdaten genannten Entwicklungen und Annahmen als deutlich zu positiv.

Übrigens: Wir lesen das Begleitschreiben der Ministerin zu den Orientierungsdaten, das gut differenziert und erläutert, ebenfalls in dem Sinne, dass die Orientierungsdaten gegebenenfalls zu positiv ausfallen könnten.

Sollten die Anstiege doch positiver ausfallen, als wir es jetzt im Rahmen unserer Planannahmen sehen, bin ich mir sicher, dass wir zusammen mit Ihnen, verehrte Damen und Herren, einen guten Umgang im Interesse unserer Mitgliedskörperschaften finden werden. Dieser Weg scheint uns der bessere zu sein. Denn würden wir die Orientierungsdaten annehmen und sollten sich diese dann als deutlich zu positiv herausstellen, so entstünden Mindererträge, die der LVR nur schwerlich ohne einen Nachtragshaushalt, der erneut für Planungsunsicherheiten sorgen würde, würde aufholen können. Wir sprechen hier von einer Differenz in Höhe von 100 Millionen €.

(Vereinzel Beifall)

Meine abschließende Kernbotschaft zum Doppelhaushalt 2025/2026 lautet insofern: Unser Doppelhaushalt bietet Chancen, vor allem aber Risiken.

Sollten Risiken ungeplant eintreten oder die vorgesehene Konsolidierung nicht realisierbar sein, reicht der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht zur Deckung aus.

Inhaltlich passend zu den heute dargelegten zehn Kernbotschaften haben wir unseren Mitgliedskörperschaften und kreisangehörigen Kommunen in der vergangenen Woche in Anhörung und Informationsveranstaltung berichtet. Zu beiden Veranstaltungen hatten wir mit Einleitung des Benehmensverfahrens Anfang Oktober 2024 eingeladen. Elf unserer Mitgliedskörperschaften haben von der Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens Stellung zur Festsetzung des Umlagesatzes zu beziehen, Gebrauch gemacht. Mit Vorlage 15/2765 vom heutigen Tag bringen wir Ihnen diese zur Kenntnis.

In mehreren Schreiben wird positiv anerkannt, dass der LVR zur Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften die Ausgleichsrücklage einsetzt und ein großes Konsolidierungsbestreben zeigt. Hervorgehoben wird aber auch, dass die Konsolidierungsbemühungen ausgeweitet werden sollten, die Umlagesätze zu stark steigen, ein globaler Minderaufwand vorgesehen und die Möglichkeit eines Verlustvortrags geprüft und die Ertragslage hinsichtlich Orientierungsdaten und Modellrechnung erneut betrachtet werden sollte. Auch wird eine Diskussion zu den Standards der Eingliederungshilfe unter Einbindung der Mitgliedskörperschaften und des Landes NRW angeregt.

Verehrte Damen und Herren, sicher werden Sie nun nachvollziehen können, warum meine Haushaltsrede unter der Überschrift „Antworten auf die eigene Haushaltskrise finden. Rücksicht nehmen auf unsere Mitgliedskörperschaften. Leistungsfähig bleiben.“ steht. Gestatten Sie mir, dies zum Schluss zusammenfassend darzulegen.

Die öffentliche Finanzlage ist, um es zurückhaltend

auszudrücken, angespannt. Der LVR befindet sich in einer Haushaltskrise, zu deren Lösung noch nicht alle Antworten formuliert sind. Wir haben uns allerdings auf den Weg gemacht, Antworten zu finden.

Der heute eingebrachte Haushaltsplanentwurf zeigt, dass der LVR in dieser für ihn und seine Mitgliedskörperschaften sehr herausfordernden Zeit einen Haushalt vorlegt, der steigende Finanzbedarfe – maßgeblich im pflichtigen Bereich – aufzeigt, gleichzeitig jedoch in besonderem Maße versucht, Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften zu nehmen. Der nahezu vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage, die hohen Konsolidierungsanstrengungen und die Reduktion des Umlagesatzes 2026 gegenüber der Mittelfristplanung unterstreichen dies nachdrücklich.

All dies wirkt in erheblichem Maße umlageentlastend. Der LVR geht mit diesem Haushaltsplanentwurf an seine Grenzen des realistisch Darstellbaren. Weitere Möglichkeiten zur Senkung des Umlagesatzes bestehen deswegen nach unserer Einschätzung derzeit nicht.

Der Haushaltsplanentwurf trägt bereits deutlich größere Risiken als Chancen. Dieses Vorgehen stellt den LVR vor erhebliche Herausforderungen in der Bewirtschaftung 2025 und 2026. Wir tun dies aus der tiefen Überzeugung, dass sich der Umlageverband LVR nicht von der Finanzlage seiner Mitgliedskörperschaften entkoppeln kann.

Gleichzeitig ist aufgrund der Finanzierungsstruktur der Eingliederungshilfe auch künftig von sich dauerhaft unverändert dynamisch entwickelnden Finanzbedarfen in den betragsmäßig großen LVR-Leistungsgruppen auszugehen, die zu weiter steigenden Umlagezahllasten für die LVR-Mitgliedskörperschaften führen werden. Die Mittelfristplanung zeigt dies bereits auf. Deswegen werben wir um Unterstützung bei der politischen Arbeit für eine höhere Kostenbeteiligung von Bund und Land an den Kosten der Eingliederungshilfe und um ein grundsätzlich anderes Verständnis der Schaffung gesellschaftlicher Teilhabe. Bei der Inklusion und ihrer Speerspitze, der Eingliederungshilfe, handelt sich um eine gesamt-

gesellschaftliche Aufgabe, und trotzdem leistet die kommunale Familie in NRW den Löwenanteil ihrer Finanzierung.

Bei all unserem Handeln ist uns heute und bleibt uns in 2025 und 2026 wichtig: Der LVR erbringt wichtige Leistungen für viele Menschen im Rheinland, häufig für die besonders benachteiligten Menschen. Der Mensch bleibt im Fokus unseres Handelns – Qualität für Menschen eben. Deswegen bedarf es im Zielkonflikt der neuen, weniger guten Finanzlage und der Leistungsfähigkeit auch einer neuen strategischen Vision, die beides bestmöglich in Einklang bringt.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, gestatten Sie mir abschließend einige Worte des Dankes.

Zunächst danke ich Ihnen, verehrte Damen und Herren, für Ihr Verständnis, dass wir in diesem Jahr das zunächst vorgesehene Benehmensverfahren zeitlich verschoben haben und einen Haushalt erst im neuen Geschäftsjahr verabschieden werden – bislang unüblich im Verband und soll auch künftig unüblich bleiben. Ursächlich für die Verschiebung waren die unklare Bewirtschaftungslage 2024 und die lange unbeantwortete Frage: Reicht die Ausgleichsrücklage, um 2024 zu überstehen?

Das Aufstellungsverfahren hat Zugeständnisse von allen Beteiligten verlangt. Zur Wahrheit gehört aber auch: Noch größere Zugeständnisse werden möglicherweise die Bewirtschaftung 2025 und 2026 erfordern. Selbst kleinere Plan-Ist-Abweichungen werden wir in einer Welt ohne Ausgleichsrücklage nicht ohne Priorisierung von Aufgaben abfangen können. Ich möchte mich an dieser Stelle bei der Landesdirektorin Ulrike Lubek, bei dem gesamten Verwaltungsvorstand und allen beteiligten Mitarbeitenden aus den Dezernaten herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit in der Haushaltsaufstellungsphase bedanken und gleichzeitig für eine konstruktive Fortsetzung in der tatsächlichen Bewirtschaftung werben.

Meiner Vorgängerin im Amt möchte ich gleichfalls dafür danken, da sie angesichts ihres Ausscheidens erst Ende Mai 2025 den Haushaltsplanungsprozess

in gewohnter Souveränität begonnen und mir im laufenden Verfahren gut übergeben hat.

Ganz besonders möchte ich mich bei den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs Finanzmanagement bedanken, die die Aufstellung und Einbringung dieses sorgfältig entwickelten Doppelhaushalts in dieser hohen Qualität erst ermöglicht haben. Sicher hatten die vorherigen Haushaltsprozesse jeweils ihre besonderen Herausforderungen. Ganz sicher aber hatte das diesjährige Verfahren die zusätzliche Besonderheit, dass im laufenden Planungs- und Aufstellungsverfahren die Dezernatsleitung wechselte. Insofern bedanke ich mich ganz persönlich für die stets herausragende, äußerst engagierte und fundierte Begleitung und vor allem auch Einarbeitung meiner eigenen Person. Sie haben bei alledem stets den Überblick bewahrt und ausgezeichnete Arbeit geleistet. Danke, dass Sie Teil des Dezernates 2 sind.

(Allgemeiner Beifall)

In diesem Sinne darf ich Ihnen, liebe Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung, gute Haushaltsberatungen wünschen. Mit Sicherheit werden Sie es sich nicht leichtmachen und schlussendlich abgewogen entscheiden.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass die Rede als Ausdruck am Ausgang zur Verfügung steht, und noch mal dafür werben, dass der Landschaftsverband mit der Umlage, die Sie als Vertretung der Mitgliedskörperschaften letztlich vor Ort aufbringen, insgesamt mit knapp 8 Milliarden € im Rheinland wirkt. Was wir damit machen – das sind die regionalen Leistungsübersichten –, haben wir auf Postkarten dargestellt. Auf der Rückseite befindet sich – sehr modern – ein QR-Code, um mal zu schauen, was der Verband auch in Ihren Regionen tatsächlich macht. Sie können diese Postkarten natürlich auch vor Ort zwecks eines Reputationsgewinns des Landschaftsverbandes Rheinland einsetzen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Kämmerer Tilman Hillringhaus.
Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen zur Beratung an die Fachausschüsse zu verweisen. Wer stimmt der Vorlage Nr. 15/2764 zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7.2:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026
– Vorlage Nr. 15/2765 –

Meine Damen und Herren, Ihnen wurde die Vorlage Nr. 15/2765, „Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026“, zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.
Dann haben wir diese Vorlage zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 7.3:

Wirtschaftsplanentwürfe 2025

Tagesordnungspunkt 7.3.1:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom
– Vorlage Nr. 15/2707 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/2707 zu beschließen.
Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7.3.2:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
– Vorlage Nr. 15/2685 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/2685 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7.3.3:

Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes
– Vorlage Nr. 15/2491 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/2491 zu beschließen.

Sind hierzu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7.3.4:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
– Vorlage Nr. 15/2697 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/2697 zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Ich lasse darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Dann haben wir auch dieser Vorlage einstimmig zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 8:

LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel

– Vorlage Nr. 15/2804 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/2804 zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Ich lasse darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Dann einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9:

Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Resolution

Tagesordnungspunkt 9.1:

Änderungsantrag zur Vorlage 15/2820: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

– Antrag Nr. 15/211 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER –

Ihnen liegt der Änderungsantrag Nr. 15/211 der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER zur Vorlage Nr. 15/2820 vor.

Besteht hierzu noch Redebedarf? – Bitte schön.

Paul-Edgar Lenzen, AfD: Danke schön, Frau Vorsitzende. – Meine Damen und Herren! Die AfD-Fraktion stimmt dem Änderungsantrag zur Resolution selbst-

verständlich zu. Das tue natürlich auch ich in meiner Person als einziger Heilpädagoge im Betriebsausschusses für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Wir hätten es allerdings gut gefunden, wenn wir als Fraktion mit einbezogen worden wären. Es ist schade, dass die selbsternannten demokratischen Parteien das leider versäumt haben.

(Michael-Ezzo Solf, CDU: Gerade wegen dieser Diktion! – weitere Zurufe)

Gerade bei der Bearbeitung eines so wichtigen Antrages, bei dem es um das Bundesteilhabegesetz geht, sollten die Menschen und ihre Bedürfnisse

(Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD: Dafür brauchen wir euch nicht!)

und keine taktischen Spielchen im Mittelpunkt stehen. Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der AfD)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich über diesen Antrag abstimmen, und das mache ich sehr bewusst positiv. Wer ist für diesen gemeinsamen Antrag? – Die Linke., Die FRAKTION, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU, FDP, FREIE WÄHLER, AfD. Wenn ich es richtig sehe, sind es alle. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Dann einstimmig so beschlossen.

(Allgemeiner Beifall)

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 9.2:

LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen
– Vorlage Nr. 15/2820 –

Hierzu liegt mir eine Wortmeldung der Landesdirektorin vor. Bitte schön.

LVR-Direktorin Ulrike Lubek: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Angesichts des erfreulichen Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 9.1 ziehe ich für die Verwaltung die Vorlage Nr. 15/2820 zurück.

(Vereinzelt Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Frau Lubek.
Damit brauchen wir diesen Punkt nicht mehr zu beraten.

Tagesordnungspunkt 10: Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024

– Vorlage Nr. 15/2821 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 die Vorlage beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD und Die Linke. gegen die Stimme der FDP mehrheitlich empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/2821 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Das ist die FDP-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Dann haben wir das mehrheitlich so beschlossen.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 11: Videoübertragung von Sitzungen

Und wir kommen zunächst zu

Tagesordnungspunkt 11.1:

Anfragen und Anträge
Änderungsantrag zu Antrag Nr. 15/188:
Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung
– Antrag Nr. 15/196 FDP-Fraktion –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 den Antrag Nr. 15/196 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. gegen die Stimmen der FDP und AfD mehrheitlich abgelehnt.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer ist für den Antrag der FDP? – Das sind die AfD, die FDP und die FREIEN WÄHLER. Enthaltungen? – Keine. Dann haben wir diesen Antrag auch hier mehrheitlich abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 11.2:

Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung
– Antrag Nr. 15/188 AfD-Fraktion –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 den Antrag Nr. 15/188 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen die Stimme der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Sind hierzu Wortmeldungen gewünscht? – Bitte schön.

Ralf Dick, AfD: Werte Vorsitzende! Werte Landesdirektorin! Werte Damen und Herren! Es geht hier

um den Antrag auf Videoübertragung. In den Ausschüssen wurden Argumente gebracht, die teilweise nach Vernebelung anmuteten. Ein Argument war zum Beispiel, es sei zu teuer. Das ist sehr einfach zu widerlegen.

Ein anderes Argument war, es fehle der Unterhaltungswert. Interessant!

Das Prüfen der Einrichtung einer Videoübertragung kostet nichts. Es geht hier um die demokratische Teilhabe und auch die Öffentlichkeitsarbeit des LVR. So war die Rede des Kämmerers gerade sehr unterhaltsam, und es wäre für den Bürger auch höchst interessant, wenn er diese Rede nachträglich abrufen könnte.

Der Elefant im Raum ist: Die LVR-Politiker möchten keine Transparenz.

(Frank Boss, CDU: Unverschämt!)

Ich bitte insofern um Zustimmung zu diesem demokratiefördernden Antrag. – Vielen Dank

(Beifall von der AfD – Frank Boss,
CDU: Das bleibt auch unverschämt!)

– Und wir bleiben Freunde fürs Leben.

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Wer ist für den Antrag der AfD? – Das ist die AfD. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann haben wir den Antrag der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 12: **Ehrung langjähriger Mitglieder in der Landschaftsversammlung Rheinland**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, selbst wenn die Sitzung heute durch die Einbringung des Haushaltes ein wenig länger dauert, habe ich, bevor es gleich in die Weihnachtspause geht, noch eine schöne Aufgabe: die Ehrung der langjährigen Mitgliedschaften in unserem „Rheinischen Rat“.

Demokratie, meine Damen und Herren, lebt nicht nur von Wahlen, sondern entfaltet ihre direkte Wirkung durch das kontinuierliche Mittun der Gemeinschaft, zum Beispiel im politischen Ehrenamt.

Politik und Verwaltung sind darauf insbesondere in den Kommunen angewiesen. Denn was können die Menschen besser beurteilen als die Verhältnisse vor der eigenen Tür? Wo besteht ein Bedarf, wie können Lösungen für anstehende Herausforderungen aussehen?

Gerade im direkten Umfeld entfaltet die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger oftmals den größten Effekt. Diese Partizipation kann politische Entscheidungen und Verwaltungshandeln positiv beeinflussen und erhöht gleichzeitig die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Gesellschaft. Über das gute Gefühl hinaus, etwas bewegen zu können, stärkt es die Verantwortung aller für alle.

Ich erinnere mich noch ganz genau an meine kommunalpolitischen Anfänge.

Jeder kennt die Situation: eine vielbefahrene Straße, kein geeigneter Fußgängerüberweg in erreichbarer Nähe. Bei uns in Langel, im rechtsrheinischen Köln-Porz, war das so.

Inspiziert von „Wickie und die starken Männer“ – und selbstverständlich auch Frauen – fasste ich mich an meine eigene Nase und dachte: Hier muss man doch etwas tun können. – Gesagt, getan. Der Antrag in der Bezirksvertretung war schnell gestellt.

Doch – und das musste ich auch erst lernen – manche Mühlen mahlen langsam. Man muss schon einen langen Atem haben, wenn man dicke Bretter bohren will.

Kurzum: Es hat zwar gedauert, aber schließlich war ich erfolgreich. Den Überweg gibt es bis heute.

Vielleicht haben Sie ähnliche Erinnerungen – ob mit oder ohne „Nasengriff“.

Besonders in Zeiten, in denen das Vertrauen in politische Institutionen schwindet, kann ehrenamtliches Engagement ein wichtiges Instrument sein, um das Gefühl der gesellschaftlichen Teilhabe zu stärken.

Diese Form der Bürgerbeteiligung stärkt die Demo-

kratie. Sie wird lebendig, jeder kann etwas in seinem Umfeld dazu beitragen, das Zusammenleben zu gestalten.

Und ein kluger Mensch hat einmal gesagt: Die Kommunalpolitik ist der Maschinenraum der Demokratie.

Ihnen allen, den Maschinistinnen und Maschinisten in diesem Raum, danke ich sehr herzlich für Ihr Engagement vor Ort und besonders hier in unserem „Rheinischen Rat“.

Leider ist es heute nicht mehr selbstverständlich, sich kommunalpolitisch zu engagieren. Umso mehr sind Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein Vorbild für die Bürgerinnen und Bürger im Rheinland. Und so freue ich mich, nun die Ehrungen der langjährigen Mitgliedschaften vornehmen zu dürfen. Zunächst komme ich zu den Ehrungen für die 15-jährige Mitgliedschaft und darf zu mir nach vorne bitten: Frau Gabi Deussen-Dopstadt,

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Frau Dr. Christiane Leonards-Schippers, Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Herrn Mark Stephen Pohl, Frau Karin Schmitt-Promny, Herrn Michael Schroeren und Herrn Thor-Geir Zimmermann.

(Allgemeiner Beifall – Vorsitzende Anne Henk-Hollstein überreicht den zu Ehrenden ein Präsent. – Es werden Fotos gemacht.)

Auf ihre 20-jährige Mitgliedschaft können zurückblicken: Herr Johannes Bortlitz-Dickhoff,

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Herr Lars Oliver Effertz, Frau Helga Loepp, Herr Michael Nabbefeld, Herr Ullrich Sonntag und Herr Josef Wörmann, der leider erkrankt ist.

(Allgemeiner Beifall – Vorsitzende Anne Henk-Hollstein überreicht den zu Ehrenden ein Präsent. – Es werden Fotos gemacht.)

Für 25 Jahre darf ich Frau Corinna Beck, Herrn Rolf Gerd Beu, Herrn Willi Bündgens, Herrn Bürgermeister Rolf Fliß, Herrn Heinz Joebges, Herrn Martin Kresse und Herrn Michael-Ezzo Solf zu mir nach vorne bitten.

(Allgemeiner Beifall – Vorsitzende Anne Henk-Hollstein überreicht den zu Ehrenden ein Präsent. – Es werden Fotos gemacht.)

Nun, meine Damen und Herren, kommen wir – natürlich mit einem kleinen Schmunzeln und scherzhaft gemeint – zur Kategorie der „Longtime-Surviver“.

(Heiterkeit)

Beginnen möchte ich dabei mit den 30-jährigen Mitgliedschaften. Hier ist als Erster, wie auch zuvor in alphabetischer Reihenfolge, Frank Boss zu nennen.

(Allgemeiner Beifall)

Aus dem schönen Mönchengladbach, vom Niederrhein kommend, begleitest du seit der 10. Wahlperiode, das heißt seit 1994, das politische Handeln dieses Verbandes. Zunächst als „einfaches“ Mitglied gestartet, bist du seit 1998 zudem in der Funktion des Geschäftsführers der CDU-Fraktion unterwegs. Einer deiner Schwerpunkte in der Gremienarbeit liegt beim Ausschuss für Personal und Verwaltung, dem du von Beginn deiner Mitgliedschaft an angehörst. Zudem hat dich das Thema „Europa“ nie losgelassen. Das wird besonders in deiner Mitarbeit in der Kommission Europa sowie in unterschiedlichen Gremien des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, dem RGRE, deutlich.

Bau- und Vergabe und auch der Umbau der Beamtenbau zu einer modernen Bauen für Menschen GmbH – das durften wir gestern wieder erleben – waren Schwerpunkte im letzten Jahrzehnt.

Zwischendurch hast du dich von 2017 bis 2022 auch im Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht. Dort warst du in der für uns sehr wichtigen Funktion des

Verbindungsmanns zu den Landschaftsverbänden tätig und hast dich nicht nur für das Rheinland, sondern auch grenzüberschreitend für unsere westfälischen Nachbarn starkgemacht.
Herzlichen Dank dafür, alles Gute und bleib gesund.

(Allgemeiner Beifall)

Frank Boss, CDU: Vielen Dank.

(Vorsitzende Anne Henk-Hollstein überreicht Frank Boss, CDU, ein Präsent. – Es werden Fotos gemacht.)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Auch wenn er heute krankheitsbedingt nicht anwesend ist, möchte ich für 30 Jahre Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland Rolf Einmahl ehren.
Auch er gehört seit der 10. Wahlperiode unserem „Rheinischen Rat“ an.
Gebürtig aus der Kaiserstadt Aachen, vertritt er in dieser Kategorie sozusagen den süd-westlichen Teil des Rheinlandes. In der – so sehen es zumindest die Aachener – europäischsten Kommune Deutschlands engagiert er sich – neben einem zehnjährigen Ausflug in die Landes- und Landtagspolitik in Düsseldorf – seit mehr als drei Jahrzehnten im dortigen Rat der Stadt.

Aber: Printen bzw. „Klompchere“ und ein Dom reichen ihm offenbar nicht; denn es mussten ein weiterer Dom und auch noch „Kamelle“ dazukommen.
So hat ihn sein Weg ab 1994 quasi aus Europa ins Herz des Rheinlandes geführt, nämlich zu uns nach Deutz in die Landschaftsversammlung. Hier gestaltet er seit 30 Jahren die Beschlüsse zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger, davon mehr als die Hälfte der Zeit in der verantwortungsvollen Position des Vorsitzenden der CDU-Fraktion.
Und wenn wir schon bei den süßen karnevalistischen Sachen, den Nüsselchen, sind: Was wäre ein Verband wie unserer ohne stabile Finanzen oder, wie der Öcher zu sagen pflegt, „Pfennige“? Hier nämlich liegen – neben der Leitung der Fraktion – die Schwerpunkte seiner Gremienarbeit: im Bau-, im

Finanzwesen und in der Rechnungsprüfung.
Das Präsent werden wir ihm in den nächsten Tagen zukommen lassen.

(Allgemeiner Beifall)

Als Letzten in dieser Kategorie darf ich noch einen Kollegen ehren, und bei dem folgenden Hinweis wissen Sie alle, um wen es geht: Willst du wissen, wie es in Leverkusen früher aussah und warum der Rat der Stadt wie und warum mit welchem Hintergrund entschieden hat? – Dann führt kein Weg an Dr. Hans Kloose vorbei.

(Allgemeiner Beifall)

Er ist sozusagen das wandelnde politische Geschichtsbuch unserer Nachbarstadt im Norden.
Seit mittlerweile über 50 Jahren für die SPD im Rat, engagiert er sich für die Menschen im Schatten des Bayer-Kreuzes. Nach Köln, in den „Rheinischen Rat“, hat es ihn dann, ebenso wie die zwei Vorgenannten, ab 1994, ab der 10. Wahlperiode, verschlagen.
Als ausgewiesener Familienmensch ist es nicht verwunderlich, dass er sich politisch für soziale Themen starkmacht.

Das tut er jedoch weniger hier in Deutz; denn hier schlägt sein Herz für das Kulturelle, das Finanzielle und für Europa. So war er etwa drei Wahlperioden lang im Kulturausschuss, in der Auswahlkommission des damaligen Albert-Steeger-Preises, der dann in Wissenschaftspreis umbenannt wurde und heute Edith Ennen gewidmet ist, im Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss; in diesen beiden Gremien war und ist er zum Teil fast von Beginn an Sprecher seiner Fraktion. Es fehlt nur noch die Kommission Europa.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ein besonderes Highlight dürfte für Herrn Dr. Kloose – er ist leider nicht mehr anwesend – der Beginn der aktuellen Wahlperiode im Januar 2021 gewesen

sein. Er hatte damals nämlich die wunderbare Aufgabe – und diese hatte er heute wieder –, die konstituierende Sitzung der 15. Landschaftsversammlung als Alterspräsident zu leiten, und das hat er, wie wir eben wieder erleben durften, bravourös gemeistert. Also auch ihm einen herzlichen Glückwunsch zu 30 Jahren „Rheinischer Rat“.

(Allgemeiner Beifall)

Langsam, aber sicher leert sich der Gabentisch, wie Sie merken, und das bedeutet, dass wir es bald geschafft haben.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Wenn Phänomene vor einem auftauchen, bedient sich der Mensch zu deren Erklärung in der Regel gerne bestimmter Muster. Und so habe auch ich lange überlegt, ob ich ein solches Muster bei diesen unglaublich langen Mitgliedschaften erkennen kann. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass da vielleicht irgendein Zusammenhang mit bestimmten Vornamen existieren könnte, zumindest was die männlichen Kollegen angeht.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Der Name „Jürgen“ drängte sich mir nämlich unweigerlich als Schlüssel zur Lösung auf. Daher mein vorsorglicher Ratschlag an alle Kollegen, die diesen Vornamen tragen, wie zum Beispiel Jürgen Kleine, Hans-Jürgen Petrauschke, Jürgen Kucharczyk, Jürgen Heinen, Jürgen Peters oder Jürgen Zierus:

(Frank Boss, CDU: Oder Jürgen Hollstein!)

Richten Sie sich sicherheitshalber schon einmal häuslich hier ein; denn offenbar könnte Ihr Aufenthalt in diesen Gremien etwas länger dauern. Damit sich die nachfolgenden Sendungen und Termine nicht unnötig nach hinten verschieben, komme ich zum nächsten zu Ehrenden und erlaube mir, den Kollegen Prof. Dr. Jürgen Rolle zu mir zu bitten,

um ihn für 35 Jahre Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland zu ehren.

(Allgemeiner Beifall)

Er ist seit 1989 Mitglied des „Rheinischen Rates“, ab März 2003 zudem in der verantwortlichen Position des Fraktionsvorsitzenden. Seine Schwerpunkte liegen in der Gesundheits- und Kulturpolitik, aber wer als Hochschullehrer für Sozialwissenschaften so jung geblieben ist, den interessieren vor allem auch die Themen „Jugend“, „Bildung“ und „Soziales“. So verwundert es nicht, dass Jürgen Rolle sich von Beginn an im Landesjugendhilfeausschuss einbringt und 20 Jahre lang sogar dessen Vorsitzender war. Wenn man zudem aus Brauweiler kommt und jeden Tag auf unsere wunderbare Abtei schaut bzw. daran vorbeifährt, bleibt es auch nicht aus, dass man eine Vorliebe für alles Kulturelle des Landschaftsverbandes entwickelt.

Bei Jürgen Rolle ist dies seit 25 Jahren so, und es erklärt seine Gremienmitgliedschaften rund um Museen des LVR, Kulturlandschaften, Archive, den Rheinlandtaler und die wissenschaftlichen Auszeichnungen, die Kulturförderung sowie die Erforschung und den Erhalt von Traditionen und Brauchtum.

Jürgen Rolle spricht meistens mit gedämpfter Stimme, seine ruhige und besonnene Art – gerade auch im zwischenmenschlichen Miteinander – loben seine Mitstreiterinnen und Mitstreiter. Laut wird er nur, wenn er Unrecht wittert oder soziale Ungerechtigkeiten anmahnt. Wir in der Landschaftsversammlung Rheinland sind außerordentlich froh und dankbar, diese starke Stimme in unseren Reihen zu wissen.

Lassen Sie uns hiermit Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle für 35 Jahre Mitgliedschaft im „Rheinischen Rat“ danken und ihm gratulieren.

(Allgemeiner Beifall – Vorsitzende Anne Henk-Hollstein überreicht Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD, ein Präsent. – Es werden Fotos gemacht.)

Ich weiß nicht, wie es Ihnen damals erging, meine Damen und Herren, aber was haben Sie eigentlich 1979 gemacht?

(Heiterkeit)

Einige, die hier sitzen, waren da noch nicht einmal geboren. Ich zumindest war jugendliche 14 Jahre alt, und meine Freundinnen und ich tanzten zu „Y.M.C.A.“ und den Songs von ABBA. Art Garfunkel hatte „Bright Eyes“, und Blondie beklagte ihr „Heart of Glass“.

Unsere für uns junge Welt schien unaufgeregt zu sein, politisch war dies allerdings anders. Insofern gestatten Sie mir bitte, dass ich einen Moment auf gewisse Ereignisse eingehe.

Khomeini kehrte aus seinem Exil in Paris in den Iran zurück, nachdem der Schah gestürzt wurde.

Die Bundesregierung verabschiedet den sogenannten Radikalen-Erlass, mit dem die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst Tätiger überprüft werden sollte.

In Genf fand die erste Weltklima-Konferenz statt.

In Frankfurt am Main gründete sich eine neue Partei, Die Grünen, in Bremen der ADFC, der Allgemeine Deutsche Fahrrad Club.

Ein gewisser Jürgen Rüttgers war Kreisvorsitzender der Jungen Union im Erftkreis, und noch ein Jürgen – diesmal mit Nachnamen Wilhelm – zog das erste Mal in die Landschaftsversammlung Rheinland ein, und zwar als jüngstes Mitglied der beginnenden 7. Wahlperiode.

Und hier ist er heute noch, Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, nach sage und schreibe 45 Jahren. Es scheint wohl doch etwas an meiner „Jürgen-Theorie“ dran zu sein.

Nach den zarten Anfängen im Kulturausschuss, dem er übrigens bis heute treu geblieben ist, kamen ganz schnell besondere und wichtige Posten dazu, zum Beispiel der des Vorsitzenden des „Rheinischen Rates“. Diese Funktion hatte Jürgen Wilhelm unglaubliche 30 Jahre inne.

Doch sein Steckenpferd war und ist die Kultur. Ohne ihn, ohne sein besonderes Engagement wären zum

Beispiel ein Max Ernst Museum in Brühl oder das Mi-Qua in Köln nicht realisiert worden.

Hinzu kommen Vorstandstätigkeiten für die ZERO Foundation oder auch die Historische Gesellschaft Köln.

Seine damalige Tätigkeit für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, für den Deutschen Entwicklungsdienst und die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit hat den Kölschen Jung in die ganze Welt getragen, aber immer wieder auch an den Rhein und ins Rheinland zurück, und das mit vielen Eindrücken und vielen Kontakten im Gepäck, aus Politik, Kunst und Kultur. Diese Kontakte und die Verbindung zu Menschen der Zeitgeschichte setzte und setzt er erfolgreich auch für die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland ein.

An dieser Stelle nicht unerwähnt lassen möchte ich sein besonderes Engagement für Israel sowie für das friedliche Zusammenleben der Religionen. Bei der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit werden Sie, lieber Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, in knapp zwei Jahren auch Ihr 40-Jähriges feiern können.

Es gäbe noch so vieles zu Ihnen und von Ihnen zu erzählen. Ich möchte es aber für heute dabei bewenden lassen, verbunden mit meinem allergrößten Respekt und persönlichem Dank.

Herzlichen Glückwunsch zu 45 Jahren in der Landschaftsversammlung Rheinland. Lieber Herr Prof. Wilhelm, ich darf Sie zu mir bitten.

(Allgemeiner Beifall – Vorsitzende Anne Henk-Hollstein überreicht Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD, ein Präsent. – Es werden Fotos gemacht.)

1. stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm: Haben Sie keine Sorge! Es folgt keine Rede. Den aufmerksamen Damen und Herren der Landschaftsversammlung, den lieben Kolleginnen und Kollegen wird vielleicht nicht entgangen sein, dass jemand noch nicht geehrt wurde, und das ist die amtierende Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland; denn Anne Henk-Hollstein ist in diesen

Tagen 15 Jahre Mitglied der Landschaftsversammlung.
Mit ihr habe ich einige Gemeinsamkeiten, wenn auch häufig mit umgekehrtem Vorzeichen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Dass sie eine Frau ist und nicht ein Mann, ist das Offensichtlichste. Aber es gibt noch andere nette Kontakte; denn sie wurde in Bensberg geboren, ich in Köln, also rechtsrheinisch und linksrheinisch. Sie wohnt heute in Köln, wenn auch in Porz, was bei den Kölnern wahrscheinlich nach wie vor ein Problem ist, und ich in Bensberg. Sie ist politisch aktiv im Rat der Stadt Köln, also linksrheinisch, ich im Kreistag des Rheinisch-Bergischen-Kreises. Sie ist Mitglied der CDU – man kann ja auch Fehler machen –,

(Vereinzelt Heiterkeit)

ich bin Mitglied der SPD; na ja, da läuft vielleicht auch nicht immer alles richtig.

Meine Damen und Herren, Frau Henk-Hollstein ist seit 2009 Mitglied des Rates der großen Stadt Köln und der Landschaftsversammlung Rheinland. Als Steuerfachwirtin und Kauffrau kann sie rechnen. Daher liegen ihre Schwerpunkte der politischen Arbeit in den Bereichen Finanzen und Rechnungsprüfung, aber auch Personal und Gesundheit. Als Vorsitzende repräsentiert sie zwei Organe des Landschaftsverbandes Rheinland, nämlich die Landschaftsversammlung und den Landschaftsausschuss, und das seit 2018.

Frau Henk-Hollstein hat anfänglich in einem Interview ein bisschen Unwissen über den Landschaftsverband Rheinland zugegeben, nach dem Motto: Wenn man in Köln im Rat ist, dreht man sich im Wesentlichen um sich selbst.

(Heiterkeit)

Aber da sie nur von Porz nach Deutz musste, war die Überlegung, es doch mal in der Landschaftsver-

sammlung zu versuchen, sicher naheliegend, und das haben Sie wirklich erfolgreich gemacht, Frau Kollegin.

Sie haben über den Kölner Tellerrand hinausgeschaut. Sie sind damit eine Frau auf den beiden Rheinseiten, und ich sage noch einmal: Das ist für Kölner wirklich viel, denn die drehen sich normalerweise nur um sich selbst.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Glückwunsch zu diesem mutigen Schritt! Immerhin 15 Jahre haben Sie schon geschafft. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und gratuliere zu 15 Jahren Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung.

(Allgemeiner Beifall – 1. stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm überreicht Vorsitzende Anne Henk-Hollstein ein Präsent. – Es werden Fotos gemacht.)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Prof. Wilhelm.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 13: **Fragen und Anfragen**

Mir liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Tagesordnungspunkt 14: **Verschiedenes**

Sind hierzu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Jetzt bleibt mir nur noch – es sei denn, wir sehen uns bei den Haushaltsplanberatungen wieder –, Ihnen eine schöne Adventszeit, ein frohes, gesegnetes und ruhiges Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2025 zu wünschen.

Ich schließe die Sitzung um 12:57 Uhr.

(Allgemeiner Beifall)

(Schluss der Sitzung: 12:57 Uhr)

Hinweis: Die nachstehenden Sitzungsunterlagen (inkl. Anlagen) sind im Internet abrufbar.



Antrag Nr. 15/201

öffentlich

Datum: 19.11.2024
Antragsteller: AfD

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Gremien

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Besetzungen zuzustimmen:

1.

Stellvertretendes Mitglied Krankenhausschuss 3

alt: derzeit unbesetzt

neu: Nicole Wiener (sachkundige Bürgerin)

2.

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

alt: derzeit unbesetzt

neu: Nicole Wiener (sachkundige Bürgerin)

3.

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

alt: derzeit unbesetzt

neu: Lars Schoppmann (sachkundiger Bürger)

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

Begründung:

Markus Wiener

Die **PARTEI** und die **UWG** präsentieren
Die FRAKTION
in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Antrag Nr. 15/206

öffentlich

Datum: 27.11.2024
Antragsteller: Die FRAKTION

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in den Gremien

Beschlussvorschlag:

Die FRAKTION bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1.

Beratendes Mitglied im Landschaftsausschuss:

alt: Matthias Stadtmann (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)
neu: Carsten Thiel (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)

2.

Stellvertretendes beratendes Mitglied im Landschaftsausschuss:

alt: Carsten Thiel (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)
neu: Matthias Stadtmann (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

erfolgt mündlich

Aaron von Kruedener



Antrag Nr. 15/204

öffentlich

Datum: 28.11.2024
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion FREIE WÄHLER bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Nachbesetzungen zuzustimmen.

- Krankenhausausschuss 4**
ordentliches Mitglied: Heinrich-Josef Frings (skB) (vormals Lothar Reinhard)
- Schulausschuss**
stellvertretendes Mitglied: Heinrich-Josef Frings (skB) (vormals Lothar Reinhard)
- Gesundheitsausschuss**
stellvertretendes Mitglied: Henrik Dahlmann (skB) (vormals Lothar Reinhard)
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**
stellvertretendes beratendes Mitglied: Heinrich-Josef Frings (skB) (vormals Lothar Reinhard)

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Beate Plötner



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Antrag Nr. 15/185

öffentlich

Datum: 03.12.2024
Antragsteller: SPD

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. stellvertretendes Mitglied im Finanz- und Wirtschaftsausschuss

alt: NN
neu: Heinz Joebges

2. ordentliches Mitglied im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

alt: Prof. Dr. Jürgen Rolle
neu: Dr. Sven Lichtmann

3. stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss

alt: Thomas Böll*
neu: Edeltraud Klabuhn

4. ordentliches Mitglied im Gesundheitsausschuss

alt: Manfred Krossa
neu: Thomas Böll*

5. ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 2

alt: Manfred Krossa
neu: Edeltraud Klabuhn

6. ordentliches Mitglied im Umweltausschuss

alt: Manfred Krossa
neu: Edeltraud Klabuhn

7. stellvertretendes Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss

alt: Manfred Krossa
neu: Edeltraud Klabuhn

8. stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

alt: Manfred Krossa

neu: Edeltraud Klabuhn

9. stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss

alt: Manfred Krossa

neu: Edeltraud Klabuhn

* = *Sachkundige Bürgerin/Sachkundiger Bürger*

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

erfolgt mündlich

Thomas Böll



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag Nr. 15/200

öffentlich

Datum: 05.12.2024
Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. Landschaftsausschuss (ordentliches Mitglied) mit Wirkung zum 01.01.2025

Besetzung (alt): Rolf Einmahl
Besetzung (neu): Frank Schönberger

2. Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Dirk Rubin
Besetzung (neu): Falk Dornseifer

3. Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Dirk Rubin

4. Krankenhausausschuss 3 (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Andreas-Paul Stieber

5. Krankenhausausschuss 4 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Lothar Winkels*
Besetzung (neu): Lothar Winkels

6. Krankenhausausschuss 4 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Helga Loepp

7. Schulausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Annette Braun-Kohl
Besetzung (neu): Gabriele Kretschmer

8. Schulausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Annette Braun-Kohl

9. Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Heiner Cöllen

10. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Sarah Stantscheff

11. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Lothar Winkels

12. Kulturausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Jürgen Kleine

13. Kulturausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Sarah Stantscheff

14. Landesjugendhilfeausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Torsten Cleve

15. Ausschuss für Inklusion (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Sarah Stantscheff

16. Sozialausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Franz Körlings

* Sachkundiger Bürger

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/212

öffentlich

Datum: 09.12.2024
Antragsteller: Die Linke.

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion DIE LINKE bittet die Landschaftsversammlung, den folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (Mitglied)
Besetzung (alt): Gunda Wienke (Sachkundige Bürgerin)
Besetzung (neu): Lara Basten (Mitglied der Landschaftsversammlung)
2. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (Stellvertretung)
Besetzung (alt): Lara Basten (Mitglied der Landschaftsversammlung)
Besetzung (neu): Hans Jürgen Zierus (Mitglied der Landschaftsversammlung)
3. Kulturausschuss (Stellvertretung)
Besetzung (alt): Gunda Wienke (Sachkundige Bürgerin)
Besetzung (neu): Lara Basten (Mitglied der Landschaftsversammlung)
4. Schulausschuss (Stellvertretung)
Besetzung (alt): Gunda Wienke (Sachkundige Bürgerin)
Besetzung (neu): Klaus Reuschel-Schwitalla (Sachkundiger Bürger)

Ergebnis:
Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:
Erfolgt gegebenenfalls mündlich

Wilfried Kossen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung



Vorlage Nr. 15/2813

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Herr Elkes

Landschaftsausschuss	06.12.2024	Kenntnis
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2813 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung

Die abschließende Beratung des Berichtes über die Tätigkeit des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung im Jahre 2023 erfolgte in der Sitzung am 12.09.2024.

Die eingehende Beratung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes 2023 erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.10.2024.

In der Sitzung am 27.11.2024 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und zur Entlastung der LVR-Direktorin zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2813:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den als **Anlage** beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Keine der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2023 durchgeführten Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, die in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der LVR-Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht 2023 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Der stellvertretende Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

V o l k w e i n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/2583

öffentlich

Datum: 19.11.2024
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Herr Nacken

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/2583 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 18.749.108,04 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW entlastet.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln.

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Der Feststellung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Fi) sowie den Landschaftsausschuss (LA) voraus. Die Sitzungstermine sind für den 4. Dezember 2024 (Fi) und den 6. Dezember 2024 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung berichtet.

Das Haushaltsjahr 2023 wurde im Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 18.749.108,04 Euro (2022: 15.851.674,17 Euro) abgeschlossen. Die Kämmerin/ der Kämmerer schlägt vor, den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 in der Sitzung am 11. Oktober 2024 beraten. Über das Prüfergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2583:

Feststellung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der Landesdirektorin/ des Landesdirektors

Verfahren zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) gelten. Er muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu ergänzen. Darüber hinaus ist ihm ein Lagebericht beizufügen.

Die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2023 wurden von der Kämmerin/ dem Kämmerer aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 4. Dezember 2024, die des Landschaftsausschusses am 6. Dezember 2024 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 LVerbO stellt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Landesdirektorin.

Gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW können Jahresfehlbeträge der Ausgleichsrücklage entnommen werden, soweit die allgemeine Rücklage in den vorhergehenden drei Haushaltsjahren nicht aufgrund entstandener Fehlbeträge reduziert wurde und zudem einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Diese Voraussetzungen sind im Haushaltsjahr 2023 erfüllt; daher schlägt die Kämmerin/ der Kämmerer vor, den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absatz 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Jahresabschlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2024 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung beraten. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2023

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seine Geschäftsvorfälle seit dem 1. Januar 2007 vollständig nach dem System der doppelten Buchführung. Die produktorientierte Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland – korrespondierend zur Darstellung im Haushaltsplan – in Produktbereichen und Produktgruppen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnisrechnung 2023 sowie zur Bilanz zum 31. Dezember 2023. Ergänzende Informationen können den beigefügten **Anlagen** – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der *Einzelwerte* und den ausgewiesenen *Summenwerten* sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Bilanzstruktur zum 31.12.2023

Strukturbilanz des LVR	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Veränderung
A K T I V A			
0. Bilanzierungshilfe:	22,3	10,00	12,3
1. Anlagevermögen, davon:	2.662,4	2.387,4	275,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenst.	0,4	1,4	-1,0
1.2 Sachanlagen	807,8	760,3	47,5
1.3 Finanzanlagen	1.854,1	1.625,7	228,4
2. Umlaufvermögen	1.253,1	1.341,2	-88,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	76,3	38,9	37,4
A K T I V A Gesamt	4.014,1	3.777,5	236,6
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	879,2	897,6	-18,4
2. Sonderposten (SoPo)	469,4	448,5	20,9
3. Rückstellungen	1.445,6	1.280,0	165,6
4. Verbindlichkeiten	1.218,2	1.150,3	67,9
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,7	1,1	0,6
P A S S I V A Gesamt	4.014,1	3.777,5	236,6

Der Jahresabschluss 2023 des LVR schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 236,6 Mio. Euro gestiegenen Bilanzsumme von rd. 4,0 Mrd. Euro ab. Der LVR hatte im Haushaltsjahr 2022 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für durch den Ukraine-Krieg bedingten Belastungen angesetzt. Die Bilanzierungshilfe wurde in 2023 um weitere 12,3 Mio. Euro aufgestockt, so dass der Endbestand per 31. Dezember 2023 nun 22,3 Mio. Euro beträgt. Die Aufwendun-

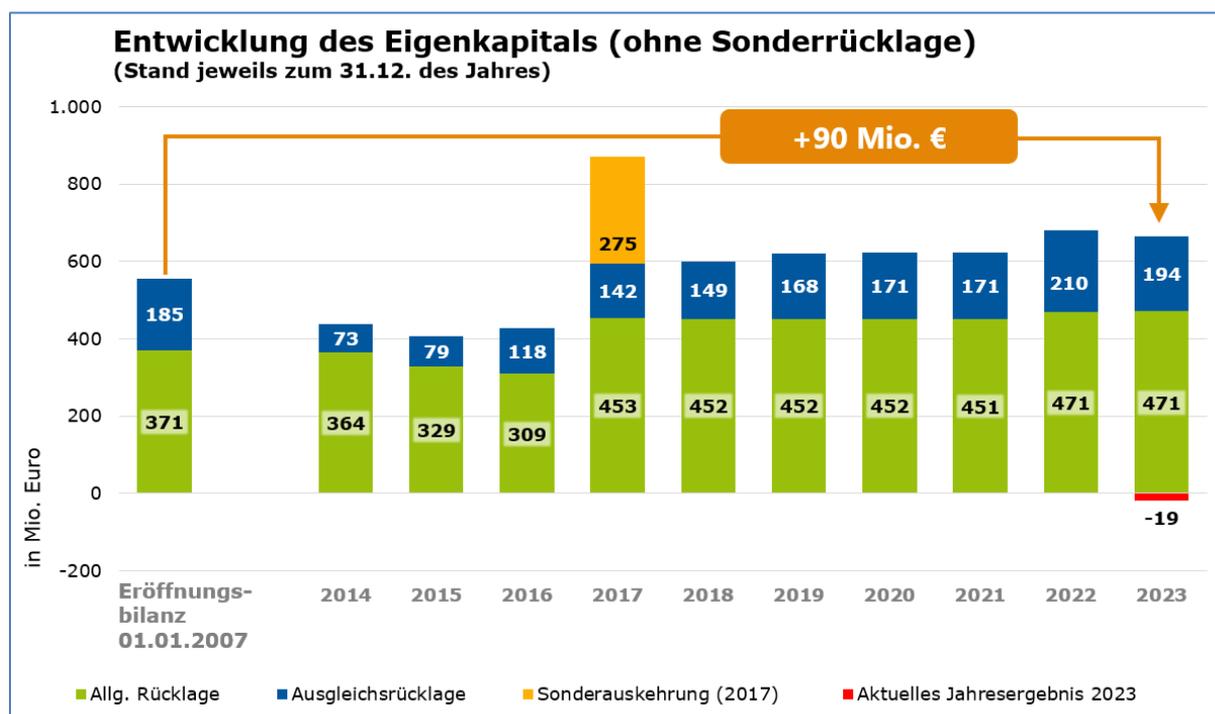
gen sind im Zusammenhang mit kriegsbedingten Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Eingliederungshilfeleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine entstanden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet wurden.

Eine ausführliche Darstellung der Bilanzpositionen kann dem Lagebericht 2023 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2023

Eigenkapital (EK)	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Veränderung
1.1 Allgemeine Rücklage	470,9	470,6	0,3
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Jahresüberschuss	-18,7	-15,9	-2,9
SUMME Eigenkapital	879,2	897,6	18,4
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	646,6	665,0	18,4

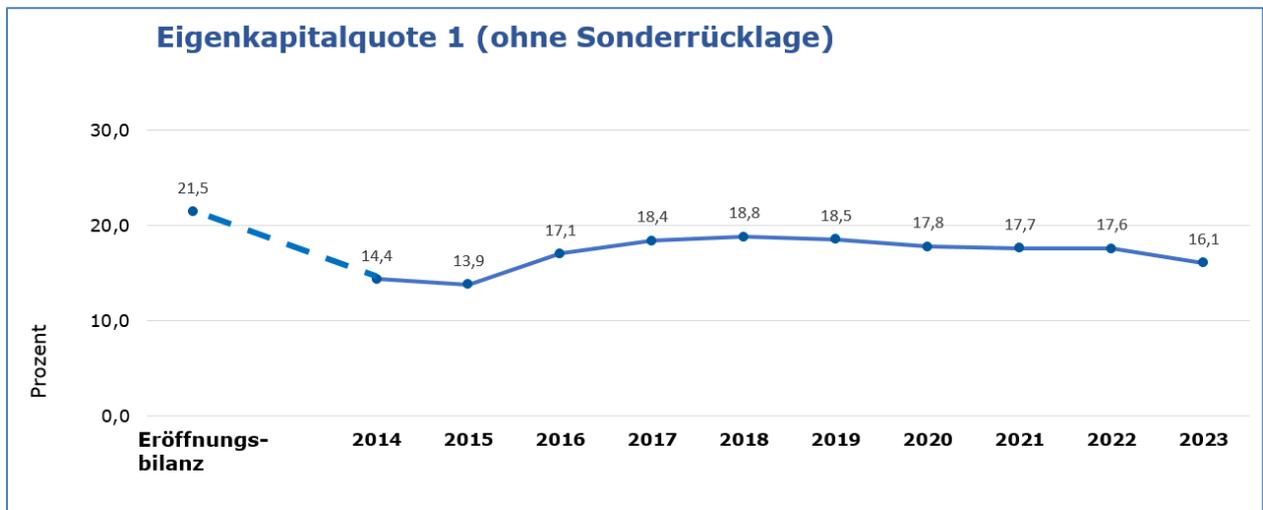
Das Eigenkapital des LVR, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis, summiert sich per 31. Dezember 2023 auf 879,2 Mio. Euro und beträgt damit rund 21,9 Prozent der Bilanzsumme. Die Sonderrücklage in Höhe von 232,6 Mio. Euro stellt eine Bilanzposition für Kapitalstock-Einzahlungen dar, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.



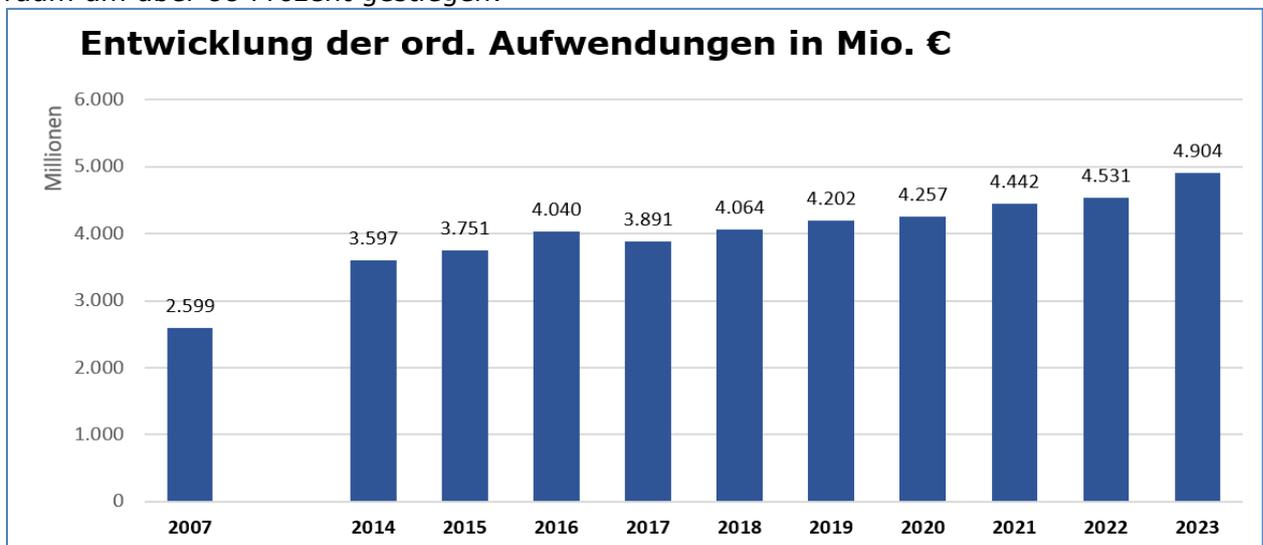
Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2023 in Höhe von -18,7 Mio. Euro ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung zum 31.12.	2023	2022	2021
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	16,1	17,6	17,7

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zum Abschlussstichtag.

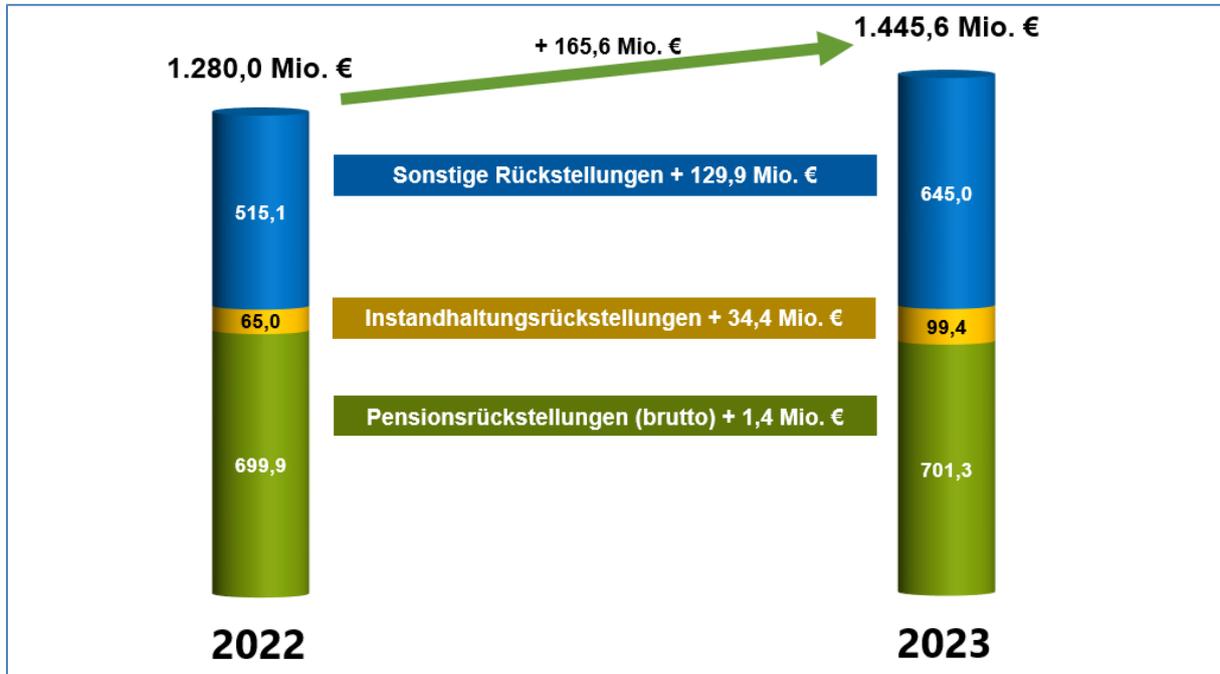


Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 5,4 Prozentpunkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um über 88 Prozent gestiegen:



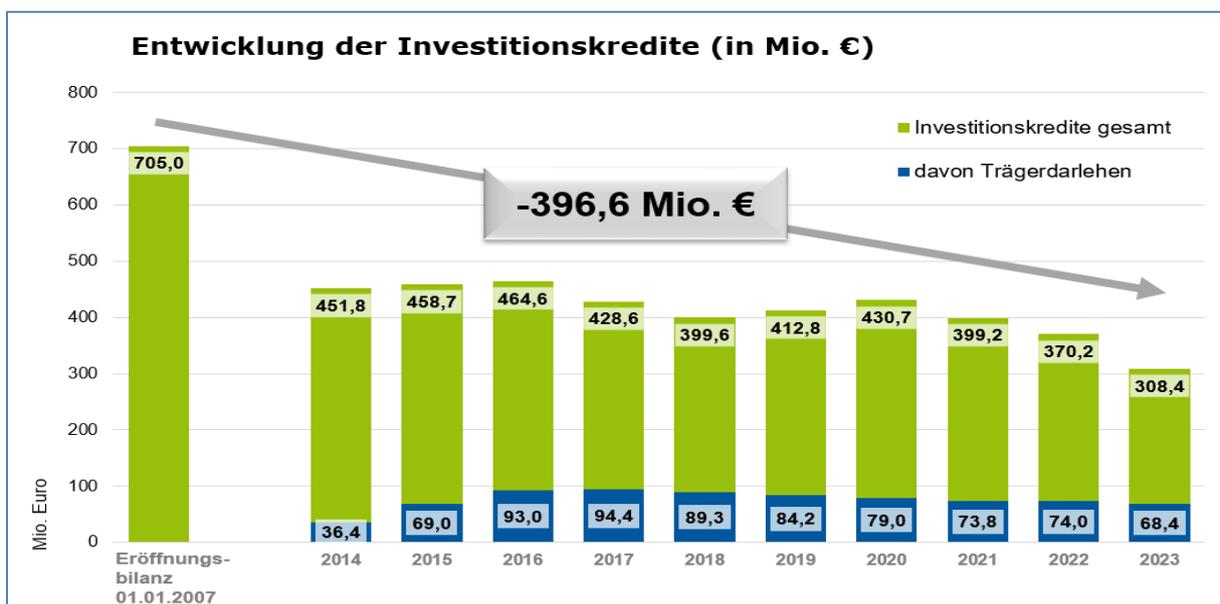
Rückstellungen zum 31.12.2023

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von 1.445,6 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 165,6 Mio. Euro angestiegen. Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2022 und 2023 sowie deren Veränderung.



Verbindlichkeiten zum 31.12.2023

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2023 insgesamt 308,4 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 68,4 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2023 kann dem Verbindlichkeitspiegel entnommen werden.



Ergebnisrechnung 2023

Das Jahresergebnis 2023 (Fehlbetrag 18.749.108,04 Euro) weicht nur geringfügig vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz (18.670.398,91 Mio. Euro) ab. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	Haushalts- plan 2023	Fortgeschr. Ansatz 2023	Ist 2023	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.710,3	4.710,3	4.837,8	127,5
Ordentliche Aufwendungen	-4.745,9	-4.748,8	-4.904,4	-155,6
Ordentliches Ergebnis	-35,6	-38,6	-66,6	-28,0
Finanzerträge	10,0	10,0	43,4	33,4
Finanzaufwendungen	-4,6	-4,6	-35,5	-30,9
Finanzergebnis	5,4	5,4	35,5	30,10
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-30,2	-33,2	-31,1	2,1
Außerordentliches Ergebnis	0	0	12,3	12,3
Jahresergebnis	-15,9	-18,7	-18,7	0,0

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen sowie der Landesdirektorin die Entlastung zu erteilen.

Die Bestandteile des geprüften Jahresabschlusses sind in der digitalen Fassung der Vorlage als **Anlage** beigelegt.

Im Auftrag

W i e s e

Anlagen:

1. Bilanz des LVR zum 31.12.2023
2. Ergebnisrechnung 2023
3. Finanzrechnung 2023
4. Anhang 2023
5. Anlagenspiegel zum Anhang 2023
6. Forderungsspiegel zum Anhang 2023
7. Eigenkapitalsspiegel zum Anhang 2023
8. Verbindlichkeitspiegel zum Anhang 2023
9. Lagebericht 2023

Vorlage Nr. 15/2708

öffentlich

Datum: 08.11.2024
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Torsten Schmitz

Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
--

Beschlussvorschlag:

<p>1.1 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 15/2708 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2023 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 60.367.245,51 € und einem Bilanzverlust von -186.599,04 € fest.</p> <p>1.2 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Bilanzverlust von -186.599,04 € durch Entnahme aus der Gewinnrücklage –allgemein- auszugleichen.</p> <p>2. Dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebsatzung Entlastung erteilt.</p>

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Der Jahresfehlbetrag 2023 von LVR-InfoKom beträgt -186.599,04 €.
Der Bilanzverlust soll durch Entnahme aus der Gewinnrücklage –allgemein- ausgeglichen werden.

Dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2708:

Gemäß § 26 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung sind dem Betriebsausschuss der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen und durch diesen unter Beachtung von § 26 Absatz 2 EigVO zu beraten und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt gemäß § 26 Absatz 3 der EigVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung durch die Landschaftsversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH.

LVR-InfoKom erhielt für den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht vom Wirtschaftsprüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität, als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom, hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 mit Vorlage Nr. 15/2570 den Jahresabschluss 2023 beraten.

Hierbei wurde dem Landschaftsausschuss einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss mit folgender Beschlussempfehlung an die Landschaftsversammlung weiterzuleiten:

- Die Landschaftsversammlung stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2023 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 60.367.245,51 € und einem Bilanzverlust von -186.599,04 € fest.
- Die Landschaftsversammlung beschließt, den Bilanzverlust von -186.599,04 € durch Entnahme aus der Gewinnrücklage -allgemein- auszugleichen.

Der Geschäftsführer

C o e n e n

Vorlage Nr. 15/2791

öffentlich

Datum: 21.11.2024
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € erwirtschaftet.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € wird verursachungsgerecht mit den Rücklagen für den laufenden Betrieb in Höhe von + 23.747,08 € und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von - 2.085.683,13 € verrechnet.
3. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 2.061 T€ ab. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € wird verursachungsgerecht mit den Rücklagen für den laufenden Betrieb in Höhe von + 23.747,08 € und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von - 2.085.683,13 € verrechnet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2791:

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Nummer 4 der Betriebsatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist der Jahresabschluss durch die Landschaftsversammlung festzustellen. Gleichzeitig mit der Feststellung ist über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung zu beschließen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer dhpG Gummersbach über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses vorab gesondert zugesandt. Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung vom 19.11.2024 mit Vorlage Nr. 15/2479 den Jahresabschluss 2023 beraten und einstimmig dem Landschaftsausschuss empfohlen, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten: „Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € erwirtschaftet. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € wird verursachungsgerecht mit den Rücklagen für den laufenden Betrieb in Höhe von + 23.747,08 € und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von - 2.085.683,13 € verrechnet.“

Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt. Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2023 sind als **Anlage** beigelegt.

S u d e c k – W e h r

Geschäftsführung

Vorlage Nr. 15/2665

öffentlich

Datum: 12.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Hof

Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2023 und den Gewinn- und Verlustrechnungen festgestellt.

2. Gewinnverwendung

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 591.414,45 zzgl. eines Verlustvortrages in Höhe von EUR 84.232,27 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 5.552,23 wird ein Betrag von EUR 475.566,02 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 37.168,39 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 864.792,19, dem Verlustvortrag 2022 in Höhe von EUR 1.982.791,44 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 850,58 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.117.148,67 ausgewiesen. Der verbleibende Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.117.148,67 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 2.143.583,03 abzüglich des Verlustvortrages in Höhe von EUR 143.846,15 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 157.448,80 wird ein Betrag von EUR 2.000.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 157.185,68 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 759.526,40 wird ein

Betrag in Höhe von EUR 759.526,40 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Universitätsklinik Essen

Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 563.798,16 sowie dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 573.251,23 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.137.049,39 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.137.049,39 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 97.988,21, dem Verlustvortrag 2022 in Höhe von EUR 826.294,95 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 701.294,95 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 701.294,95 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 249.536,77 wird ein Betrag in Höhe von EUR 90.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 159.536,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 108.007,68 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 189.302,98 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 157.376,73 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 106.780,95 wird ein Betrag in Höhe von EUR 264.157,68 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 284.228,77, einem Verlustvortrag in Höhe von 561.702,97 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 35.957,66 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 809.974,08 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 809.974,08 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 32.241,48 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 89.011,18 sowie einer Einstellung in die Rücklage in Höhe von EUR 110.000,00 wird ein Bilanzgewinn von EUR 11.252,66 ausgewiesen. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.252,66 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.12 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 11.670,01 wird ein Betrag in Höhe von EUR 11.670,01 der Rücklage zugeführt.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses

Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) sowie des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) wird Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

L u b e k

Zusammenfassung

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als **Anlagen** beigefügten Bilanzen zum 31.12.2023 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2023 festgestellt. Den vorgeschlagenen Gewinnverwendungen wird zugestimmt und den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 – 4 (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2665:

Gemäß § 20 Abs. 2 GemKHBVO i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin die Jahresabschlüsse und Lageberichte nach Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 21 GemKHBVO mit dem Ergebnis der Beratung der Krankenhausausschüsse (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) an die Landschaftsversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung ist gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland, § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und § 13 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Betriebsausschüsse zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- **dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH und Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft**
für die LVR-Kliniken Bonn und Düren
- **CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
für die LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- **ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**
für die LVR-Kliniken Köln und Langenfeld und das LVR-Klinikum Düsseldorf und das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG**
für die LVR-Klinik Bedburg-Hau und die Universitätsklinik Essen.

Die Jahresabschlussprüfungen wurden nach § 21 GemKHBVO, § 30 KHGG NRW und § 21 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben allen geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Festgestellt wurde, dass die Jahresabschlüsse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei sowie des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vermitteln. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungen führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 wurde bezüglich der Ermittlung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK)

eine Berechnung erstellt und durch die Heubeck AG testiert. Die Bewertung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen erfolgte wie im Vorjahr gem. § 18 GemKHBVO nach den Bewertungsregeln des NKF.

Die Krankenhausausschüsse 1 bis 4 und der Gesundheitsausschuss haben in ihren Sitzungen am 16.09., 17.09., 18.09., 19.09. und 20.09.2024 die Jahresberichte und Jahresabschlüsse der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung beraten und jeweils beschlossen, der LVR-Direktorin zu empfehlen, die Jahresberichte und Jahresabschlüsse 2023 in der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung weiterzuleiten. Darüber hinaus haben die Krankenhausausschüsse und der Gesundheitsausschuss den Vorständen der LVR-Kliniken gemäß § 17 Abs. 3 Ziffer 18 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland, der Betriebsleitung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 14 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und der Betriebsleitung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung gemäß § 16 Abs. 4 Ziffer 13 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung Entlastung erteilt.

Es wurden folgende Jahresergebnisse zum 31.12.2023 ausgewiesen:

	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	Bilanzgewinn / Bilanzverlust (-)
LVR-Klinik Bedburg-Hau	591.414,45 €	37.168,39 €
LVR-Klinik Bonn	864.792,19 €	- 1.117.148,67 €
LVR-Klinik Düren	2.143.583,03 €	157.185,68 €
LVR-Klinikum Düsseldorf	759.526,40 €	0,00 €
LVR-Universitätsklinik Essen	- 563.798,16 €	- 1.137.049,39 €
LVR-Klinik Köln	97.988,21 €	- 701.294,95 €
LVR-Klinik Langenfeld	249.536,77 €	159.536,77 €
LVR-Klinik Mönchengladbach	108.007,68 €	0,00 €
LVR-Klinik Viersen	157.376,73 €	0,00 €
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen	- 284.228,77 €	- 809.974,08 €
LVR-Krankenhauszentralwäscherei	32.241,48 €	11.252,66 €
LVR-Institut für Forschung u. Bildung	11.670,01 €	0,00 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinn- oder Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Im Falle der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung führte die „Entnahme aus der Rücklage“ bzw. die „Einstellung in die Gewinnrücklage“ zu einer teilweisen bzw. vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Vorlage Nr. 15/2805

öffentlich

Datum: 28.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des LVR-Verbundes HPH wird entsprechend der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/2805 beigefügten Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn und Verlustrechnung 2023 festgestellt.

2. Gewinnverwendung
Der Bilanzverlust in Höhe von EUR - 189.313,80 resultierend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR - 453.000,58, dem Gewinnvortrag aus 2022 in Höhe von EUR 229.367,47 sowie der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 34.319,31, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses
Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des LVR-Verbund HPH wird entsprechend der als **Anlage** beigefügten Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 festgestellt.

Der vorgesehenen Gewinnverwendung im LVR-Verbund HPH wird zugestimmt und dem Betriebsausschuss für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2805:

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin den Jahresabschluss nach Prüfung des Jahresabschlusses mit dem Ergebnis der Beratung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen an die Landschaftsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Verbund HPH erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Im Zollhafen 22, 50678 Köln, im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB und § 21 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem geprüften Jahresabschluss und Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Festgestellt wurde, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR-Verbund HPH vermittelt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2024 den Jahresabschluss des LVR-Verbund HPH beraten und den empfehlenden Beschluss gefasst, den Jahresabschluss 2023 des LVR-Verbund HPH der Landschaftsversammlung Rheinland mit der Beschlussempfehlung gemäß Vorlage Nr. 15/2542 zur Feststellung weiterzuleiten. Dem Vorstand wurde gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird, wie bisher, erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte Bestätigungsvermerk ergänzt wird.

Beim LVR-Verbund HPH wurde folgendes Jahresergebnis zum 31.12.2023 ausgewiesen:

	Jahresfehlbetrag / Bilanzverlust	
LVR-Verbund HPH	- 453.000,58 €	- 189.313,80 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Im Falle des LVR-Verbund HPH führt die „Entnahme aus der Rücklage“ zu einer teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung



Vorlage Nr. 15/2814

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Herr Elkes

Landschaftsausschuss	06.12.2024	Kenntnis
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2814 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung

Die eingehende Beratung des Schlussberichtes erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.11.2024.

In dieser Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2023 zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2814:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den als **Anlage** beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung zu bestätigen.

Der stellvertretende Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

V o l k w e i n

Vorlage Nr. 15/2721

öffentlich

Datum: 21.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Herold

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
--

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2721 bestätigt.
--

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, für den die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) anzuwenden sind.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist bei Vorliegen bestimmter größenabhängiger Voraussetzungen möglich; in diesem Falle ist gemäß § 116a GO NRW lediglich ein Beteiligungsbericht aufzustellen. Die Befreiungstatbestände treffen auch für den LVR zu. Allerdings macht der LVR von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch, da der Gesamtabchluss als wichtiges Steuerungsinstrument eingestuft und deshalb auch in Zukunft neben dem Beteiligungsbericht erstellt wird.

Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Kernverwaltung vierzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss. Der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss vor. Die Sitzungstermine sind für den 4. Dezember 2024 (Fi) und den 6. Dezember 2024 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 berichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 8 GO NRW den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 27. November 2024 über den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2721:

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Verfahren zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2023

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) über den (Einzel-) Jahresabschluss gelten.

Mit dem zum 1. Januar 2019 neu eingefügten § 116a GO NRW hat der Landesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, bei bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit zu werden. Im Falle des Verzichts auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Befreiungstatbestände des § 116a GO NRW beziehen sich auf größenabhängige Merkmale, die auch auf den LVR-Konzern zutreffen. Somit hat der LVR das Wahlrecht, einen Gesamtabchluss oder einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Allerdings macht der LVR von den größenabhängigen Befreiungen gem. § 116a GO NRW keinen Gebrauch. Vielmehr bewertet die Verwaltung den Gesamtabchluss nach wie vor als ein wichtiges Steuerungsinstrument, das einen positiven Mehrwert bietet und von einem aussagekräftigen Beteiligungsbericht flankiert werden sollte. Insoweit beabsichtigt der LVR auch zukünftig sowohl einen Gesamtabchluss als auch einen Beteiligungsbericht erstellen.

Der Gesamtabchluss muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht aufzustellen.

Die Entwürfe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes zum 31. Dezember 2023 wurden fristgerecht von dem Kämmerer aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht sind gemäß § 59 Absatz 3 und § 102 Absätze 1 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 8 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die bestätigten Entwürfe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes wurden der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zugeleitet und inzwischen geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 27. November 2024 über den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 4. Dezember 2024, die des Landschaftsausschusses am 6. Dezember 2024 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 berichtet.

Gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW bestätigt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabchlusses 2023

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2023 sowie zur Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2023. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Gesamtergebnisrechnung 2023

Die einzelnen Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung werden ausführlich im Gesamtlagebericht dargestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2023 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	Ist 2023	Ist 2022	+Verbesserung / -Verschlechterung
Ordentliche Gesamterträge	5.902,5	5.512,2	390,3
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-5.960,3	-5.550,5	-409,8
Ordentliches Gesamtergebnis	-57,8	-38,3	-19,5
Gesamtfinanzergebnis	39,0	4,4	34,6
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-18,8	-33,9	15,1
Außerordentliches Gesamtergebnis	12,3	10,0	2,3
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	0,1	0,2	-0,1
Gesamtjahresergebnis	-6,6	-24,1	17,5

Das Gesamtjahresergebnis 2023 liegt bei rund -6,6 Mio. Euro und ist damit um 17,5 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2023

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Ver- änderung
0. Bilanzierungshilfe	22,3	9,9	12,4
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	3.130,0	2.852,4	277,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10,0	9,5	0,5
1.2 Sachanlagen	1.662,2	1.610,1	52,1
1.3 Finanzanlagen	1.457,8	1.232,9	224,9
2. Umlaufvermögen	1.509,3	1.617,6	-108,3
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	85,4	47,6	37,8
A K T I V A Gesamt	4.747,0	4.527,6	219,4
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	1.046,3	1.052,8	-6,5
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	37,9	37,9	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	659,5	639,9	19,6
4. Rückstellungen	1.768,8	1.590,8	178,0
5. Verbindlichkeiten	1.225,5	1.195,9	29,6
6. Passive Rechnungsabgrenzung	9,0	10,3	-1,3
P A S S I V A Gesamt	4.747,0	4.527,6	219,4

Der Gesamtabschluss 2023 des LVR-Konzerns schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 219,4 Mio. Euro gestiegenen Gesamtbilanzsumme von rd. 4,7 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Gesamtbilanzpositionen kann dem Gesamtlagebericht 2023 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2023

E i g e n k a p i t a l (EK)	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	622,5	630,8	-8,3
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Gesamtjahresergebnis	-6,6	-24,1	-17,5
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3,4	3,2	0,2
SUMME Eigenkapital	1.046,3	1.052,8	-6,5
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	813,7	820,2	-6,5

Das Eigenkapital des LVR-Konzerns ohne Sonderrücklagen, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage, Gesamtjahresergebnis und dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, summiert sich per 31. Dezember 2023 auf 813,7 Mio. Euro und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,5 Mio. Euro verringert.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung Rheinland empfohlen, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der geprüfte Gesamtabchluss ist in der digitalen Fassung der Vorlage als **Anlage** beigefügt

In Vertretung

Hillringhaus

Anlagen:

1. Gesamtergebnisrechnung 2023
2. Gesamtbilanz zum 31.12.2023
3. Gesamtanhang 2023
4. Kapitalflussrechnung 2023
5. Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2023
6. Gesamtlagebericht 2023

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2101/1

öffentlich

Datum: 13.11.2024
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Pauly

Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2101/1 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Zum 1. Januar 2024 ist die neue Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) in Kraft getreten.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Neustrukturierung der Entschädigungsverordnung ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung (EntschS) des Landschaftsverbandes Rheinland notwendig.

Alle Änderungen sind im Detail der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2101/1:

Die Beschlussfassung zur Vorlage Nr. 15/2101 wurde in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 vertagt.

In der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Synopse sind folgende wesentliche Änderungen enthalten:

§ 6 (neu) – Fahrkosten

Der neue § 6 wurde umgestaltet, insbesondere wurden in Absatz 3 Regelungen hinsichtlich der Erstattung für eine Zeit- oder Netzkarte (z.B. Deutschlandticket) getroffen.

§ 9 Abs. 2 – Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung

Die Fraktionsgeschäftsführungen haben sich am 26.06.2024 darauf verständigt, den Regelstundensatz bis auf Weiteres auf das 1,5-fache des jeweils geltenden Mindestlohns anzuheben. Die Festlegung eines höheren Regelstundensatzes ist nach § 6 Absatz 1 Satz 3 EntschVO NRW zulässig.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2101:

Zum 1. Januar 2024 tritt die neue Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) in Kraft.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Neustrukturierung der Entschädigungsverordnung ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland notwendig.

Wesentliche Änderungen:

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgelistet. Alle weiteren Änderungen ergeben sich aus der Begründung der als Anlage beigefügten Synopse.

§ 3 - Sitzungsgeld

Absatz 2: Für Sachkundige Bürger*innen wird in der neuen EntschVO § 2 Abs. 4 S. 1-2 geregelt, dass die Zahlung von Sitzungsgeld nur für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen zulässig ist. Diese Ergänzung wurde in Absatz 2 eingearbeitet.

Absatz 5: Die Zahlung eines zweiten Sitzungsgeldes bei eintägigen Sitzungen über 6 Stunden ist zukünftig nicht mehr zulässig. Gemäß § 7 Abs. 4 EntschVO wird ein zweites Sitzungsgeld nur noch bei einer mehrtägigen Sitzung gezahlt, wenn die Sitzungsdauer insgesamt mindestens 6 Stunden beträgt.

§ 4 (alt) – Fahrkosten für Sitzungen

Aufgrund der Neuerung gem. § 8 EntschVO, dass das Landesreisekostengesetzes (LRKG) auch für Fahrkosten für Sitzungen angewendet werden soll, wird § 4 EntschS gestrichen

und im allgemeinen Teil der neuen EntschS ein neuer § 6 – Fahrkosten geschaffen.

§ 6 (neu) – Fahrkosten

Der neue § 6 im allgemeinen Teil der EntschS regelt die Erstattung von Fahrkosten für Sitzungen und Dienstreisen. Gem. § 8 EntschVO ist für die Erstattung von Fahrkosten das Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Durch die Anwendung des LRKG ist z.B. die Erstattung von Taxikosten unter den Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG (VVzLRKG) möglich. Beispielhaft zu nennen ist, dass notwendige Kosten für ein Taxi erstattet werden können, wenn eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und einem Merkzeichen G, aG, GI, BI, TbI oder H vorliegt oder sofern Mobilitätseinschränkungen vorliegen, die eine Benutzung anderer Verkehrsmittel unzumutbar machen. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. einer Mobilitätseinschränkung ist durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises bzw. ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 7 (neu) – Parkkosten

Aufgrund der Streichung von § 4 wurde der Absatz 5 des alten § 4 als neuer § 7 – Parkkosten geschaffen.

§ 9 – Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung (alt § 8)

Gem. § 6 Abs. 6 EntschVO ist die Voraussetzung für die Geltendmachung von Verdienstausschlag, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Weiterhin werden Angaben zur regelmäßigen Arbeitszeit gemacht. Diese Regelungen wurden in Absatz 1 ergänzt, soweit sie noch nicht vorhanden waren.

§ 10 – Betreuungskosten für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige (alt § 9 – Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen)

Gemäß § 6 Abs. 5 EntschVO und § 45 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung (GO) werden nicht mehr nur pflegebedürftige Personen nach § 14 SGB XI, sondern auch andere pflegebedürftige Personen von der Regelung umfasst. Gem. § 6 Abs. 5 S. 3 sind solche Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. Die neue Regelung und die jeweiligen Verweise wurden in Absatz 1 entsprechend angepasst.

§ 11 - Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation

Aufgrund der Anwendung des LRKG ist dieser Paragraph nicht mehr notwendig und wird gestrichen.

§ 12 - Besondere Aufwandsentschädigung

Absatz 1: Ergänzung der Regelung für den Fall einer Verhinderung eines/einer Ausschussvorsitzenden gem. § 5 Abs. 5 S. 3 EntschVO: Im Vertretungsfall erhält das Mitglied, welches stellvertretend den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes.

Absatz 3 neu: Die Neuregelung zur Doppelspitze beim Fraktionsvorsitz gem. § 5 Abs. 8

EntschVO wurde eingefügt.

§ 13 (neu) – Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstauffalls

Aufgrund der Regelungen in § 7 EntschVO wurde der neue § 13 geschaffen. In Absatz 1 geht es um die Zeiträume für die Zahlung der monatlichen Pauschale und in Absatz 2 wird die Regelung aus § 7 Abs. 6 EntschVO bezüglich der Unterbrechung der Ausübung des Mandats für länger als 3 Monate eingefügt.

Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die detaillierten Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

L u b e k

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2357/1

öffentlich

Datum: 06.11.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

Kommission Gleichstellung Landschaftsversammlung	26.11.2024 11.12.2024	Kenntnis Beschluss
---	----------------------------------	-------------------------------

Tagesordnungspunkt:

**Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe
geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach
§ 13 AGG**

Beschlussvorschlag:

Den Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Instituts für Forschung und Bildung, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und der LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 15/2357/1 jeweils zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Alle Menschen sind gleich.

Alle haben das **Recht auf Schutz** vor Belästigung oder Beleidigung oder ungerechten Nachteilen.



Das gilt auch **bei der Arbeit**:

Der LVR muss alle Kolleginnen und Kollegen **fair und gerecht behandeln**.

Dafür gibt es bald eine neue **Beschwerdestelle** im LVR.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

§ 13 **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität).

Im Vorgriff auf die **Neuregelung einer zentralen Beschwerdestelle nach § 13 AGG** für alle im LVR Beschäftigten durch eine Dienstanweisung muss diese Beschwerdestelle in den Betriebssatzungen für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-Institut für Forschung und Bildung, die LVR-Jugendhilfe Rheinland und die LVR-InfoKom als zuständig auch für die Beschäftigten in den Wie-Eigenbetrieben festgelegt werden, damit sie **tatsächlich allen Mitarbeitenden des LVR** rechtlich zugänglich wird.

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in den o.g. weiteren Betriebssatzungen von den jeweils zuständigen Betriebsausschüssen und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 „Verfahren und Vorschriften“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2357/1:

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

Die Vorlage Nr. 15/2357 wurde vom Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, dem Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland, dem Krankenhausausschuss 3, dem Gesundheitsausschuss, dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität und dem Landschaftsausschuss vorberaten und jeweils empfehlend beschlossen sowie vom Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis genommen.

Durch die Absage der Sitzung der Landschaftsversammlung am 06.09.2024 wird die Vorlage nun der Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Deshalb wurden die als **Anlagen 1- 4** beigefügten Satzungstexte in Bezug auf das Beschlussdatum der Landschaftsversammlung redaktionell angepasst.

Die Änderung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH ist nicht mehr Teil dieser Vorlage, da mit der Vorlage Nr. 15/2687 eine Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH auf der Tagesordnung der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11.12.2024 steht. Die Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland wurde in diese Neufassung integriert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2357:

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

I. Einleitung

§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität). Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen. Die Bestimmung der zuständigen Beschwerdestelle unterliegt der Organisationshoheit des Arbeitgebers.

Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision entwickelt aktuell mit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden ein neues Beschwerdeverfahren nach dem AGG. Die Neustrukturierung soll einen wichtigen Beitrag zu einem professionellen, menschengerechten Umgang mit Konfliktfällen im dienstlichen Bereich leisten. Sie soll auch Ausdruck einer innerbetrieblichen Beschwerdekultur sein,

die Beschwerden im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes immer auch als Chance für Lernprozesse, strukturelle Veränderungen und Verbesserungen innerhalb des LVR sieht.

Die Finalisierung einer Dienstanweisung für eine LVR-weit geltenden zentrale Beschwerdestelle nach § 13 AGG steht bevor. Das Inkrafttreten soll von Beginn an auch mit Wirkung für die Wie-Eigenbetriebe sein, was die Änderung der Betriebssatzungen gemäß Vorlage Nr. 15/2357 erforderlich macht.

II. Die Änderungen im Detail

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der **Betriebssatzung für die LVR-Kliniken** für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in folgenden weiteren Betriebssatzungen von den jeweils **angegebenen Gremien als Betriebsausschüsse** (nur für die jeweils eigene Satzung zur Änderung der Betriebssatzung empfehlend) und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen, um die neue zentrale AGG-Beschwerdestelle tatsächlich **allen Mitarbeitenden** des LVR rechtlich zugänglich zu machen:

Geltungsbereich	Änderung (Einfügung Absatz)
Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16. Dezember 2019, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)	(6) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011, § 6 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Krankenhausausschusses 3)	(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für

	Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 13.12.2023, § 11 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 07. September 2005, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität)	(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit das neue AGG-Beschwerdeverfahren vorstellen.

L u b e k

Anlagen

Vorlage Nr. 15/2691

öffentlich

Datum: 21.10.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Stückle 53.40

Schulausschuss	04.11.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2691 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05.001	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		9,0 Mio. Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 18 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.

Durch den Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde von der Verwaltung eine Zuweisung der Mittel ab dem Kalenderjahr 2021 in Höhe von 8 Mio. Euro und ab dem Kalenderjahr 2024 in Höhe von 9 Mio. Euro empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2691:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2025 (Ausgleichsabgabebesatzung 2025)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum **31.12.2023**.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2025 liegt als Anlage 1 bei.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift der überörtliche Träger (LVR – Inklusionsamt) für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. Mittelbereitstellung für 2025

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 9,0 Mio. Euro veranschlagt. Gründe der Erhöhung für das Jahr 2024 von 8,0 auf 9,0 Mio. Euro sind u.a. teure KFZ-Förderungen und insgesamt höhere Förderungen. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2025

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den örtlichen Trägern (Fachstellen) ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabebesatzung 2025 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2023 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV bei den Zahlungen des an den Bund abzuführenden verringerten Anteils von 20 % auf 18 % des Ausgleichsabgabeaufkommens, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2023 Einnahmen in Höhe von 91,9 Mio. Euro. Davon werden 9,0 Mio. Euro, was einem prozentualen Anteil von 9,8 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der StädteRegion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 18 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von **52.000,00 Euro** verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Vorlage Nr. 15/2687

öffentlich

Datum: 04.11.2024
Dienststelle: OE 8
Bearbeitung: Brehmer

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben
(bisher LVR-Verbund HPH)**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben wird gemäß Vorlage Nr. 15/2687 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Nachdem der Landschaftsausschuss mit der Vorlage Nr. 15/2580 beschlossen hat, die bisher an die LVR-Kliniken angegliederten Abteilungen für Soziale Rehabilitation mit dem LVR-Verbund HPH zu einem gemeinsamen Teilhabeunternehmen zusammenzulegen, ist die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen.

Da es sich um einen gleichberechtigten Zusammenschluss der beiden Betriebsteile handelt, erfolgt die Umbenennung des „LVR-Verbund HPH“ in „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“. Mit dem Namen wird signalisiert, dass der Betriebszweck des neuen Teilhabeunternehmens in der umfassenden Sicherstellung des Anspruchs der betreuten Personen auf soziale Teilhabe und persönlicher Entwicklung liegt – unabhängig von der Art der Behinderung.

Die wichtigsten Änderungen der Betriebssatzung betreffen folgende Normen:

§ 1 – Rechtsnatur, Name: Mit den Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass alle Einrichtungen des LVR, die Unterstützungsleistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe erbringen, zukünftig einen Gesamtbetrieb bilden. In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Betrieb den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ führt.

§ 2 – Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung: In Absatz 3 wird nun ausdrücklich geregelt, dass das neue Teilhabeunternehmen eng mit den LVR-Kliniken zusammenarbeitet. Es können z.B. Angebote für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen geschaffen werden.

§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur: Zukünftig besteht der Vorstand nicht mehr aus drei, sondern nur noch aus zwei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um einen fachlichen und einen kaufmännischen Vorstand. Eine Befristung erfolgt zukünftig nur noch im Rahmen der Erstbestellung für die Dauer von vier Jahren.

§ 6 – Geschäftsführung: Beide Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte gemeinschaftlich. In diesem Sinne wird in Absatz 2 bestimmt, dass für die Vorstandsbeschlüsse das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Soweit die Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, sieht Absatz 3 einen Konfliktregelungsmechanismus vor.

§ 9 – Organvertretung – legt fest, der Betrieb gemeinschaftlich durch beide Vorstandsmitglieder nach außen vertreten wird. Eine Einzelvertretung für bestimmte Geschäfte kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 – Personalangelegenheiten: Die Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, in Personalangelegenheiten die Unterschriftsbefugnis auf nachgeordnete Mitarbeiter zu übertragen.

Mit dem § 10 Absatz 6 wird zugleich die Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben nach § 13 AGG geregelt. Diese Regelung wurde u. a. bereits in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer

Hilfen am 03.05.2024 und in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 03.09.2024 vorberaten und empfehend beschlossen (Vorlage Nr. 15/2357).

§ 11 – Regionalleitungen: Die bisherigen Regelungen zur regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung werden modifiziert. Soweit Regionalleitungen des bisherigen LVR-Verbund HPH mit einer Abteilung für Soziale Rehabilitation zusammengelegt werden, ist eine Doppelspitze einzurichten. Unterhalb der Regionalleitung bleiben die jeweiligen Versorgungsbereiche weiterhin fachlich selbständig organisiert. Eine Vermischung der Zielgruppen auf operativer Ebene scheidet somit aus.

§ 26 – Inkrafttreten: Die neue Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit der vorliegenden Neustrukturierung sind keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten sowie in Bezug auf die Trägerverwaltung verbunden. In **§ 17 Abs. 4** wird das Recht der Ersatzvornahme klarstellend neu geregelt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2687:

I. Einleitung

Mit der Vorlage Nr. 15/2580 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, die bisher an die LVR-Kliniken angegliederten Abteilungen für Soziale Rehabilitation mit dem LVR-Verbund HPH zu einem gemeinsamen Teilhabeunternehmen zusammenzulegen.

Um diesen Entschluss organisationsrechtlich umzusetzen, ist es erforderlich, die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH anzupassen und in „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ umzubenennen. Mit den Änderungen in der Betriebssatzung werden die Voraussetzungen geschaffen, um die weiteren Umsetzungsschritte vorzunehmen. Diese Schritte umfassen Maßnahmen wie z.B. die Besetzung der neuen Vorstandsfunktionen, aber auch die Neuorganisation der Regionalleitungen.

II. Eckpunkte der Umstrukturierung

- Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass statt einer Neugründung die Abteilungen für Soziale Rehabilitation aus den Kliniken ausgegliedert und in den LVR-Verbund HPH eingegliedert (Aufnahme) werden. Hierbei handelt es sich um keine Übernahme durch den LVR-Verbund HPH, sondern um einen gleichberechtigten Zusammenschluss dieser Betriebsteile.
- Dieser gleichberechtigte Zusammenschluss soll sich auch in dem Namen des „neuen“ Betriebes widerspiegeln. Daher erfolgt die Umbenennung des „LVR-Verbund HPH“ in „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.
- Im Wesentlichen soll sich die Aufbauorganisation des neuen Teilhabeunternehmens an der bisherigen Struktur des LVR-Verbund HPH orientieren.
- Die dezentrale und regionale Struktur des LVR-Verbund HPH und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation sollen (zur Sicherstellung der im BTHG geforderten Sozialraumorientierung) beibehalten werden.
- Innerhalb der jeweiligen Regionen sind die beiden bisherigen Versorgungsbereiche (Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen) auf der operativen Ebene weiterhin getrennt zu führen. Jeder Versorgungsbereich bildet einen eigenen organisatorischen „Funktionsbereich“, der im operativen Bereich fachlich eigenständig ist.
- Der neuorganisierte Eigenbetrieb wird durch einen zweiköpfigen Vorstand geleitet. Hierbei setzt sich der Vorstand aus einem fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand zusammen, wobei jedes Vorstandsmitglied jeweils einen eigenen Geschäftsbereich führt. Beide Vorstände übernehmen zukünftig die gemeinsame Verantwortung für die fachliche als auch für die wirtschaftliche Steuerung. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt.

III. Neuer Name

Die Zusammenlegung erfordert es, dass das gemeinsame Teilhabeunternehmen einen neuen Namen erhält. Hierbei soll der Name die Vielfalt des neuen Unternehmens abbilden und zugleich das Gefühl der Identität und Zugehörigkeit sowohl innerhalb des Teams als auch bei den Stakeholdern (u.a. die Leistungsberechtigten, Mitarbeitenden, externe Dienste gemeindepsychiatrischer Verbände, Kund*innen, Betreuer*innen) stärken.

Mit dem Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist ein Name gefunden worden, der diese Anforderungen erfüllt. Mit dem Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ werden zwei zentrale Aspekte genannt, die für die soziale Teilhabe von zentraler Bedeutung sind. Beide Aspekte bestimmen maßgeblich, wie sich die von dem neuen Teilhabeunternehmen betreuten Menschen in der Gesellschaft einbringen und vernetzen können. Wohnräume bieten nicht nur Schutz und Geborgenheit, sondern schaffen auch Gelegenheiten für soziale Interaktionen und Gemeinschaftsbildung. Ein funktionierendes Wohnumfeld erleichtert es den Menschen, in den Sozialraum eingebunden zu werden und an sozialen Aktivitäten teilzunehmen, sei es durch Nachbarschaftsnetzwerke, Gemeinschaftsgärten oder lokale Veranstaltungen. Ein stabiles Wohnumfeld kann so das Fundament für ein aktives und engagiertes Leben innerhalb der Gemeinschaft bzw. des Sozialraums legen. Mit dem Namen wird somit klar signalisiert, dass der neue Gesamtbetrieb den Auftrag hat, den betreuten Menschen – unabhängig von der Art ihrer Behinderung - nicht nur einen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, sondern auch für eine Lebensqualität zu sorgen, in der sich die betreuten Menschen entfalten und ein Teil der Gemeinschaft sein können. Der Name drückt aus, dass es bei dem Betriebszweck des neuen Teilhabeunternehmens nicht nur um physische Wohnmöglichkeiten, sondern auch um die Förderung sozialer Teilhabe und persönlicher Entwicklung geht. Dies entspricht der ausdrücklichen Zielsetzung der sozialen Teilhabe, wie sie in § 76 Abs. 1 S. 2 SGB IX definiert wird. Ausdrücklich wird dort bestimmt, dass es zu den Zielen der sozialen Teilhabe gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Im Ergebnis spiegelt der Name die Werte und Mission des neuen Betriebs wider und zeichnet sich durch eine hohe Wiedererkennbarkeit aus, da er einprägsam und leicht zu merken ist.

Ergänzend ändern sich die bisherigen Namen der zuständigen politischen Ausschüsse in „Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben“ als Fachausschuss“ bzw. „Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben“ als Betriebsausschuss“.

IV. Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Die Änderungen in der Betriebssatzung betreffen im Wesentlichen die innere Organisationsstruktur des neuen Gesamtbetriebes.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 3)

1.1 **§ 1 „Rechtsnatur und Name“:** Mit den Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass alle Einrichtungen des LVR, die Unterstützungsleistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe erbringen, zukünftig einen Gesamtbetrieb bilden. Eine Trennung der Organisationseinheiten nach der Art der Behinderungen des betreuten Personenkreises findet nicht mehr statt. Diese Aufhebung der „institutionellen“ Trennung entspricht damit dem Paradigmenwechsel, der mit dem BTHG eingeleitet worden ist. Nicht mehr das Angebot der Einrichtung, sondern der Bedarf des Leistungsberechtigten an sozialer Teilhabe ist das entscheidende Kriterium für die Leistungserbringung. Aus diesem Grund sind zukünftig alle Einrichtungen des LVR, die qualifizierte Teilhabeleistungen erbringen, in einer einheitlichen Organisationseinheit zu führen. Die Zusammenlegung stellt sicher, dass aufgrund des identischen Betriebszwecks erhebliche Synergieeffekte realisiert werden können.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Gesamtbetrieb den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ führt.

Durch eine ergänzende Regelung in Absatz 3 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Betriebsausschusses für die einzelnen oder alle Leistungsangebote eigene Namens- bzw. Markenkonzepte zu entwickeln.

1.2 **§ 2 – Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung:** Bereits in der bisherigen Fassung ist für den LVR-Verbund HPH klargestellt worden, dass der Betrieb alle Leistungen erbringen kann, die zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe für die betreuten Personenkreise erforderlich sind. Zur Erreichung dieser Aufgabe können Versorgungsbereiche für die psychiatrische Pflege wie auch Versorgungsbereiche für die Soziale Betreuung eingerichtet werden. Mit den Angeboten der psychiatrischen Pflege sind Angebote im Sinne der DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften gemeint.

In Absatz 3 wird nun ausdrücklich geregelt, dass das neue Teilhabeunternehmen eng mit den LVR-Kliniken zusammenarbeitet und besondere Angebote zur Unterstützung der Patient*innen erbringen kann, die einen besonderen fachspezifischen Pflege- und Betreuungsbedarf haben. Dieser Pflege- und Betreuungsbedarf bezieht sich auf die Leistungen der sozialen Teilhabe. Voraussetzung ist immer, dass Versorgungsangebote Dritter nicht zur Verfügung stehen. Die Angebote des neuen Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ kommen daher immer nur subsidiär zur Anwendung.

Ein Beispiel für mögliche neue Angebote ist die Entwicklung von Betreuungsangeboten für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen. Im Rahmen des in der Vorlage Nr. 15/2580 wiedergegebenen Gutachtens wurde bestätigt, dass ein starker Bedarf für den Ausbau von Angeboten für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen besteht.

Grundlage für die Aufnahme in einer Einrichtung des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben ist die individuelle Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Maßregelvollzugseinrichtung (MRV) als Kostenträger, dem LVR-Verbund für

WohnenPlusLeben als Leistungserbringer und den MRV-Patient*innen geschlossen wird. Die MRV-Patient*innen sind nach wie vor Patient*innen der jeweiligen Maßregelvollzugsklinik. Die forensische Klinik trägt weiterhin die Behandlungsverantwortung und hat die Führungsaufsicht über die MRV-Patient*innen. Deshalb erfolgt die Überleitungsphase, in der das Leben in einer Eingliederungshilfeeinrichtung erprobt wird, unter engmaschiger Begleitung und Kontrolle der forensischen Überleitungs- und Nachsorgeambulanz (FÜNA). Die jeweilige forensische Klinik stellt also in jedem Einzelfall die Fallführung sicher.

Ein weiteres Beispiel könnten Angebote für chronisch erkrankte Personen sein. Hier stehen die Kliniken vor der Herausforderung, dass es nach Abschluss der akuten Behandlung immer schwieriger wird, für diesen Personenkreis adäquate Anschlusseinrichtungen zu finden. Dies gilt insbesondere für Personen mit besonders schweren Beeinträchtigungen. Dies führt dazu, dass diese Personen weiter in den LVR-Kliniken verbleiben und dort Plätze belegen, die eigentlich für die Versorgung von akut erkrankten Personen benötigt werden. Um dieser Fehlbelegung entgegenzuwirken, sind zusätzliche Betreuungsangebote zu schaffen. Hierfür eignet sich das neue Teilhabeunternehmen, das über die entsprechenden Ressourcen und qualifizierten Mitarbeitenden verfügt. Kostenträger sind in diesen Fällen die Träger der Eingliederungshilfe.

Die Absätze 4 und 5 enthalten weitere Ermächtigungen, die die Entwicklung von differenzierten Angeboten außerhalb der besonderen Wohnformen bzw. des betreuten ambulanten Wohnens erlauben. Als Beispiele kommen Angebote wie Leben in Gastfamilien oder das LVR-Institut für Konsulentenarbeit in Betracht.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (§§ 4 – 11)

- 2.1 **§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand nicht mehr aus drei, sondern nur noch aus zwei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um einen fachlichen und einen kaufmännischen Vorstand. Die bisherige Aufteilung des Aufgabenbereichs der fachlichen Direktion fördert ein Spartendenken. Der Fusionsprozess kann nur gelingen, wenn die Interessen beider Versorgungsbereiche ausreichend berücksichtigt werden. Der fachliche Vorstand muss daher ganzheitlich für beide Bereiche zuständig sein.

Beide Vorstandsmitglieder tragen zusammen die Gesamtverantwortung für den Gesamtbetrieb. Jedes Vorstandsmitglied hat eine allgemeine Aufsichtspflicht gegenüber dem Betrieb sowie gegenüber dem anderen Vorstandsmitglied.

Wie im Klinikbereich erfolgt die Befristung zukünftig nur noch im Rahmen der Erstbestellung für die Dauer von vier Jahren. Im Fall der Wiederbestellung erfolgt diese unbefristet. Eine wiederholte Befristung ist auch im Bereich von Sozialunternehmen ungewöhnlich. Darüber hinaus ergeben sich rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten zum Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Befristungen nur in einem engen Rahmen zulässt.

2.2 **§ 5 – Festlegung der Aufgaben des Vorstandes:** Die Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder werden an die neue Vorstandsstruktur angepasst. Die Sonderrechte – wie z.B. das Letztentscheidungsrecht - die der*dem Vorstandsvorsitzenden bisher zustanden, werden gestrichen.

2.3 **§ 6 – Geschäftsführung:** Mit dem § 6 wird geregelt, wie die beiden Vorstandsmitglieder die Geschäfte zu führen haben. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass sie die Geschäfte gemeinschaftlich zu führen haben. In diesem Sinne wird in Absatz 2 bestimmt, dass für die Vorstandsbeschlüsse das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Soweit die Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, sieht Absatz 3 einen Konfliktregelungsmechanismus für den Fall vor, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, aber die betreffende Maßnahme aus der Sicht eines der beiden Vorstandsmitglieder dringend zu treffen ist. Leitprinzip ist, durch die Verfahrensgestaltung einen Druck zur Konsensfindung zu erzeugen. Aus diesem Grund können nur solche Maßnahmen der Trägerverwaltung bzw. der LVR-Verbundzentrale vorgelegt werden, die für den Betrieb von grundlegender Bedeutung sind. Die Trägerverwaltung prüft eigenständig, ob die Maßnahme tatsächlich von grundlegender Bedeutung ist. Teilt sie die Auffassung, leitet sie ein Vermittlungsverfahren ein. Kommt keine Einigung zustande, gibt der Träger eine Empfehlung ab. Der Vorstand hat dann erneut über die Angelegenheit auf der Grundlage der Empfehlung zu entscheiden. Es bleibt somit dabei, dass der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für jede unternehmerische Entscheidung trägt.

Damit der Betrieb handlungsfähig ist, steht den Vorstandsmitgliedern für die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs nach Absatz 4 eine funktional beschränkte Einzelgeschäftsführungsbefugnis zu. Grundlage ist die Zuweisung von Aufgabenbereichen in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 12 der Betriebssatzung. Gehen einzelne Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte über die Zuständigkeit eines Ressorts hinaus oder haben sie Auswirkungen auf die gesamtunternehmerische Entwicklung, so muss die Entscheidung von beiden Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn aufgrund der Dringlichkeit umgehend eine Entscheidung getroffen werden muss. In diesen Fällen bedarf es ebenfalls keiner gemeinsamen Entscheidung (Absatz 2).

2.4 **§ 8 – Regelung zu der Abwesenheitsvertretung:** Die Vorstandsmitglieder werden für ihren Bereich durch eine ihnen direkt unterstellte Leitungskraft vertreten. Hierbei handelt es sich um keine ständige Vertretung, sondern eine Abwesenheitsvertretung.

2.5 **§ 9 – Organvertretung** – regelt die organschaftliche Vertretung des Betriebes gegenüber Dritten bzw. im Außenverhältnis. Entsprechend den Vorgaben des § 3 der Eigenbetriebsverordnung gilt insoweit der Grundsatz der Gesamtvertretung durch beide Vorstandsmitglieder.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretungsbefugnisse erfolgt in der Geschäftsordnung nach § 12 der Betriebssatzung.

- 2.6 Abweichend von den allgemeinen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen sieht **§ 10 – Personalangelegenheiten** – für die arbeitsrechtlichen Maßnahmen Sonderregelungen vor. Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leitungskräfte besteht für das jeweilige Vorstandsmitglied eine Einzelzuständigkeit für das Personal ihres*seines zugewiesenen Aufgabengebietes. Gegenüber der bisherigen Betriebssatzung sieht Absatz 3 nun vor, dass das Vorstandsmitglied berechtigt ist, die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis auf nachgeordnete Mitarbeiter zu übertragen. Diese Klarstellung steht im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Schriftformerfordernissen nach § 126 BGB. Danach ist die Schriftform nur erfüllt, wenn die Erklärung eigenhändig von der erklärungsberechtigten Person unterschrieben wird. Wird die Schriftform nicht eingehalten, ist die Maßnahme nichtig. Dies betrifft insbesondere die Kündigung nach § 623 BGB. Die bisherige Regelung ließ offen, ob das Vorstandsmitglied berechtigt war, entsprechende Untervollmachten auszustellen. Nun ist klargestellt, dass diese Erklärungen auch durch nachgeordnete Mitarbeitenden abgegeben und unterschrieben werden können.
- 2.7 **§ 10 Abs. 6** regelt, dass dann, wenn eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitungen von Beschwerden nach § 13 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingerichtet wird, diese Stelle auch für den „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ zuständig ist. Diese Ergänzung konkretisiert § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es ist geplant, für alle LVR-Beschäftigten eine zentrale Beschwerdestelle zu schaffen. Durch die Satzungsbestimmung wird die Zuständigkeit dieser Beschwerdestelle für die Mitarbeitenden des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben begründet. Die Einzelheiten sind in der Vorlage Nr. 15/2357 geregelt, die u. a. bereits in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 03.05.2024 und in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 03.09.2024 vorberaten und empfehlend beschlossen worden ist.
- 2.8 **§ 11 - Regionalleitungen** – legt die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung fest. Die Regionalleitungen sind für Entwicklung von personenzentrierten Angeboten zuständig. Hauptaufgaben einer Regionalleitung sind die Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen für die Nutzer*innen der Region. Im Einzelnen beinhaltet dies folgende Aufgaben:
- kooperative Personalführung,
 - ordnungsgemäße Verwaltung,
 - wirtschaftliche Steuerung der Region,
 - die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Repräsentation der Region nach außen und innen,
 - Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter*innen in der Region.

Soweit Regionalleitungen des bisherigen LVR-Verbund HPH mit einer Abteilung für Soziale Rehabilitation zusammengelegt werden, sollte eine Doppelspitze eingerichtet werden. Auf diese Weise können sich die beiden Leitungskräfte wechselseitig mit den Spezifika der anderen Zielgruppe vertraut machen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Belange der beiden bisherigen

Versorgungsbereiche (Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen) angemessen auf der Ebene der Regionalleitung vertreten sind.

Unterhalb der Regionalleitung sind die beiden bisherigen Versorgungsbereiche auf der operativen Ebene weiterhin getrennt zu führen. Jeder Versorgungsbereich bildet einen eigenen organisatorischen „Funktionsbereich“, der in den operativen Angelegenheiten fachlich eigenständig ist. Dementsprechend wird in Absatz 2 bestimmt, dass im Rahmen der organisatorischen Gliederung der Region die einzelnen Versorgungsbereiche zu operativ eigenständigen Funktionsbereichen zusammenzufassen sind. Die Mitarbeitenden sind jeweils einem der Funktionsbereiche fest zuzuordnen.

Absatz 5 gestattet es, dass zur Entlastung des fachlichen Vorstandsmitglieds mehrere Regionalleitungen einer koordinierenden Stelle unterstellt werden können. Diese steht in der Organisationshierarchie zwischen den Regionalleitungen und dem Vorstandsmitglied. Sie fungieren als erste Ansprechstelle für die Regionalleitungen.

- 2.8 **§ 12 – Geschäftsordnung:** Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (z.B. § 6 Absatz 4). In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses. Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 12 - 17)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des*der Kämmer*in. Mit der Neustrukturierung sind keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten der Trägerverwaltung verbunden.

Aus Gründen der Klarstellung wird **§ 17 Abs. 4** neugefasst. Bereits bisher ist die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland berechtigt, Anordnungen gegenüber dem Vorstand zu erlassen, wenn es zu schweren Pflichtverstößen durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied kommt. Mit der Neufassung wird nun klargestellt, dass sie*er die Anordnungsbefugnis auf einen Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen darf. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist somit berechtigt, einen Mitarbeitenden direkt in den Vorstand zu entsenden. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 18 – 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest und beruht auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Änderungen in **§ 23 (Jahresabschluss)**

stehen im Zusammenhang mit der Neufassung des § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW durch das „Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 15.3.2024. § 21 EigVO NRW in der Fassung des 3. NKFVG NRW verlangt lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht mehr die Aufstellung eines Lageberichts. Da der Lagebericht ein separates Berichtsinstrument darstellt (und gerade nicht Bestandteil des Jahresabschlusses ist), wird er über die Anforderung, dass „der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist“, nicht umfasst. Aus der Sicht der Verwaltung sollte es grundsätzlich dabei bleiben, dass ein Lagebericht erstellt wird. Die konkreten Anforderungen sollen durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland jährlich festgelegt werden. Für die LVR-Kliniken ergibt sich diese Pflicht nach wie vor aus der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (§ 19 GemKHBVO).

§ 26 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2025 in Kraft treten wird.

V. Weiteres Verfahren

In Anlehnung an § 115 GO NRW wird die zuständige Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ - über den Grundsatzbeschluss und die geänderte Betriebssatzung informiert. Ebenso ist eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen der neugefassten Betriebssatzung

Vorlage Nr. 15/2688

öffentlich

Datum: 04.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Brehmer

Krankenhausausschuss 3	11.11.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	12.11.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	13.11.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	14.11.2024	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der einzelnen Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinik Bonn, LVR-Klinik Düren, LVR-Klinik Köln, LVR-Klinik Langenfeld, LVR-Klinik Mönchengladbach, LVR-Klinik Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, dem LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität, der LVR-Universitätsklinik Essen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2688 jeweils zugestimmt.
--

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Für gemeinnützige Krankenhäuser sehen eine Reihe von Einzelsteuergesetzen Steuervergünstigungen vor. Unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung der Gemeinnützigkeit ist, dass eine Satzung vorliegt, die den Anforderungen nach §§ 9, 60 Abgabenordnung (AO) entspricht.

Nach der Auffassung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) genügt die Regelung zur Gemeinnützigkeit in § 5 der Betriebssatzung für die LVR-Klinken des Landschaftsverbandes Rheinland den Anforderungen nicht.

Sie empfiehlt daher, dass für jede LVR-Klinik eine eigenständige und separate Gemeinnützigkeitssatzung zu erlassen ist.

Mit den beigefügten Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen und für Orthopädie Viersen sowie dem LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine Universität und der LVR-Universitätsklinik Essen wird nun der Forderung des BZSt entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2688:

I. Sachverhalt / Ausgangslage

Für gemeinnützige Krankenhäuser sehen eine Reihe von Einzelsteuergesetzen Steuervergünstigungen vor. Unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung der Gemeinnützigkeit ist, dass eine Satzung vorliegt, die den Anforderungen nach §§ 59, 60 Abgabenordnung (AO) entspricht. Erst anhand der satzungsmäßigen Festlegung kann die Finanzbehörde die Gemeinnützigkeit des Krankenhauses prüfen. Diese formelle Zuordnung bildet zugleich die Grundlage, dass das Krankenhaus die materiellen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen einhält.

Bisher ist die Gemeinnützigkeit für die Kliniken in § 5 der Betriebssatzung für die LVR-Klinken des Landschaftsverbandes Rheinland geregelt.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das aus dem ehemaligen Bundesamt für Finanzen als Nachfolgebehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen hervorgegangen ist, ist im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Auffassung gelangt, dass für jede LVR-Klinik eine eigenständige und separate Gemeinnützigkeitssatzung zu erlassen ist.

Das BZSt beruft sich insoweit auf den Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (AEAO) zum § 59 der Abgabenordnung (AO). Mit dem Anwendungserlass werden die Vorgaben in Bezug auf die Satzung präzisiert. Nach Ziffer 2 des AEAO ist bei mehreren Betrieben gewerblicher Art einer juristischen Person (BgA) für jeden der Betriebe eine eigene Satzung erforderlich. Jede LVR-Klinik sei als ein eigener Betrieb gewerblicher Art einzustufen. Die Betriebssatzung für die LVR-Kliniken als eine „Sammelsatzung“ zu werten.

II. Rechtliche Bewertung durch die Verwaltung und Umsetzungsvorschlag

Die Verwaltung akzeptiert die Auffassung des BZSt. Für die Vergangenheit ergeben sich hieraus keine Nachteile. Die Betriebssatzung in ihrer bisherigen Fassung wurde von dem zuständigen Finanzamt durch einen entsprechenden Feststellungsbescheid anerkannt. Wird trotz Ausstellung eines Feststellungsbescheides bzw. einer vorläufigen Bescheinigung im Rahmen der Veranlagung festgestellt, dass die Satzung Mängel aufweist, dürfen aus Vertrauensschutzgründen keine nachteiligen Folgen für die Körperschaft gezogen werden. Vielmehr ist eine angemessene Frist zu setzen, in der die Satzungsanpassungen erfolgen.

In der Abschlussbesprechung am 03.11.2023 sahen die Vertreter des BZSt kein Problem darin, dass neben der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (alle LVR-Kliniken tangierend) für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der einzelnen Klinik jeweils eine eigenständige und separate Satzung im Sinne der Abgabenordnung erlassen wird (sog. „Gemeinnützigkeitssatzung“).

Im Vorgriff auf die anliegenden Satzungen beinhaltet die Betriebssatzung der LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26. April 2024 unter § 5 Gemeinnützigkeitsrecht Absatz 6 bereits folgende Textpassage:

„Die näheren Einzelheiten zur Steuerbegünstigung ergeben sich für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Klinik aus der jeweils zusätzlich bestehenden separaten Satzung im Sinne der Abgabenordnung (AO).“

III. Inhalt

Die Inhalte der Satzungen orientieren sich streng an dem Mustertext der Anlage 1 zu § 60 AO.

Der steuerbegünstigte Zweck und die Art seiner Verwirklichung müssen in der Satzung so genau bezeichnet werden, dass allein aufgrund der Satzung vom Finanzamt geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung vorliegen. Eine eingehende Konkretisierung von Satzungszweck und der Art seiner Verwirklichung ist vor allem dann erforderlich, wenn ein Zweck verfolgt wird, dem kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes Konzept zugrunde liegt.

Dementsprechend wird in § 1 bei jeder der Satzungen der Zweck näher beschrieben. Dieser liegt bei allen LVR-Kliniken in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese Zwecke sind nach § 52 AO als gemeinnützige Zwecke anerkannt.

Die Art der Verwirklichung ist bei allen Kliniken ebenfalls identisch. Die Formulierung in Nr. 1 entspricht der Definition der Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V. In Nr. 2 wird klargestellt, dass die Kliniken zur Verwirklichung des Satzungszweckes Ausbildungseinrichtungen betreiben können. In Nr. 3 wird festgelegt, dass sie im Rahmen der erteilten Anerkennung die Aufgaben der ärztlichen Weiterbildung wahrnehmen können. Nr. 4 und Nr. 5 erlauben der jeweiligen Klinik, jeweils noch komplementäre Leistungen zu erbringen.

Für das LVR-Klinikum Düsseldorf und die LVR-Universitätsklinik Essen wird zusätzlich bestimmt, dass sie durch ein planmäßiges Zusammenwirken mit einer Universität an der universitären Berufsbildung mitwirken und in diesem Rahmen Räume und Mitarbeitende bereitstellen.

Der in § 3 genannte Wertbegriff bezieht sich auf den Wert des eingebrachten Vermögens bei Beginn der Gemeinnützigkeit.

§ 5 regelt für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Verwendung und den Umgang mit dem Wertezuwachs, der weiterhin für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

IV. Weitere Vorgehensweise:

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden die Gemeinnützigkeitssatzungen gem. § 60a AO dem zuständigen Finanzamt für den LVR vorgelegt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die in diesem Rahmen vom Finanzamt geforderten Nachbesserungen vorzunehmen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

- Anlage 1 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bedburg-Hau**
- Anlage 2 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bonn**
- Anlage 3 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Düren**
- Anlage 4 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Köln**
- Anlage 5 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Langenfeld**
- Anlage 6 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Mönchengladbach**
- Anlage 7 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Viersen**
- Anlage 8 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen**
- Anlage 9 – Gemeinnützigkeitssatzung des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
- Anlage 10 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Universitätsklinik Essen**

Vorlage Nr. 15/2644

öffentlich

Datum: 18.09.2024
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Guido Kohlenbach / Sabine Schuy

Kulturausschuss	23.09.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.10.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

"Rahmenfördersatzung" zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Beschlussvorschlag:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege gem. § 5 Abs. 1 b) Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Anlage 1 sowie dem weiteren Vorgehen gemäß Vorlage Nr. 15/2644 wird zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2644 ist eine Rahmenfördersatzung zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege.

Dem Landschaftsverband Rheinland obliegt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und in seinem Zuständigkeitsgebiet die landschaftliche Kulturpflege (§ 5 Absatz 1 b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfolgt der Landschaftsverband Rheinland unter anderem durch die Bereitstellung von Förderungen, welche die landschaftliche Kulturpflege, insbesondere das materielle und immaterielle Kulturerbe im Rheinland sowie die Natur- und Kulturlandschaft stützen, stärken, weiterentwickeln, vermitteln sowie sicht- und erlebbar machen sollen.

Auf dieser Grundlage sind im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege derzeit acht Förderlinien angesiedelt:

- Regionale Kulturförderung des LVR
- LVR-Museumsförderung
- Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
- Förderung der Naturparke im Rheinland
- LVR-Pflanzgutförderung
- LVR-Regiosaatgutförderung
- Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten
- Archivförderung

Bei den Förderungen im Kulturbereich handelt sich um Leistungen durch den LVR, die im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel bzw. Landeszuweisungen gewährt werden.

Mit der Vorlage Nr. 15/2644 wird eine Rahmensatzung über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege durch den LVR beschlossen (Anlage). Diese Rahmensatzung soll als gesonderte Regelung den Rahmen für Richtlinien zu den einzelnen Förderungen bilden, so Ausführungen zu Zweck und Inhalt der einzelnen Förderlinien in den jeweiligen Haushaltsatzungen des LVR entbehrlich machen und zugleich die Beachtung der Haushaltsgrundsätze sicherstellen.

Ihre konkrete Ausgestaltung erfahren die Förderlinien dann im Rahmen der genannten Förderrichtlinien, die insbesondere den genauen Förderzweck, den Fördergegenstand, das Verfahren und die Antragsberechtigten regeln. Die Beschlussfassung dieser Richtlinien erfolgt künftig durch den Landschaftsausschuss.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2644:

"Rahmenfördersatzung" zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

I. Ausgangslage

Dem Landschaftsverband Rheinland obliegt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und in seinem Zuständigkeitsgebiet die landschaftliche Kulturpflege (§ 5 Absatz 1 b) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfolgt der Landschaftsverband Rheinland unter anderem durch die Bereitstellung von Förderungen, welche die landschaftliche Kulturpflege, insbesondere das materielle und immaterielle Kulturerbe im Rheinland sowie die Natur- und Kulturlandschaft stützen, stärken, weiterentwickeln, vermitteln sowie sicht- und erlebbar machen sollen.

Auf dieser Grundlage sind im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege derzeit acht Förderlinien angesiedelt:

- Regionale Kulturförderung des LVR
- LVR-Museumsförderung
- Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
- Förderung der Naturparke im Rheinland
- LVR-Pflanzgutförderung
- LVR-Regiosaatgutförderung
- Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten
- Archivförderung

Bei den Förderungen im Kulturbereich handelt sich um Leistungen durch den LVR, die im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel bzw. Landeszuweisungen gewährt werden.

II. Sachstand

Die Aufgabe der landschaftlichen Kulturpflege ist gemäß § 5 Abs. 1 b) LVerbO grundsätzlich eine gesetzlich geregelte, pflichtige Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland. Die nähere Ausgestaltung der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist jedoch abhängig von der ressourcenbedingten Leistungsfähigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Dies gilt umso mehr für die freiwillige Bereitstellung von Förderungen.

Alle Ausgaben für freiwillige Leistungen des LVR müssen, ebenso wie Ausgaben für pflichtige Aufgaben, den allgemein anerkannten Haushaltsgrundsätzen folgen. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Öffentlichkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Haushaltswahrheit und -klarheit.

Für dem Umfang nach freiwillig bemessene Förderungen bedeutet dies, dass der LVR die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel hinreichend detailliert in der von der Landschaftsversammlung Rheinland zu verabschiedenden Haushaltssatzung aufstellen muss. Hierzu gehört auch eine entsprechende genaue Zweckbeschreibung der jeweils vorgesehenen Haushaltsmittel.

Aus verschiedenen Gründen ist die inhaltlich detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Förderungen in der Haushaltssatzung nicht immer im gebotenen Maße möglich oder praktikabel. Gemäß § 6 der Landschaftsverbandsordnung können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten jedoch auch durch weitere Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung beschließt die Landschaftsversammlung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes. Deshalb wird mit Vorlage Nr. 15/2644 eine gesonderte Rahmensatzung über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege durch den LVR vorgelegt (Anlage), welche tieferegehende Ausführungen in der Haushaltssatzung entbehrlich macht.

Die vorgelegte Satzung soll nach Beschluss der Landschaftsversammlung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

III. Weiteres Vorgehen:

Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung

Aktuell richtet sich die Festlegung von Förderrichtlinien sowie die Entscheidungen über Förderungen nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung vom 14.12.2021 (§§ 1, 2, 3, 10, 26, 27, 28, 29); beteiligt sind verschiedene Kommissionen sowie der Kulturausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Landschaftsausschuss.

Aus rechtlichen Gründen empfiehlt es sich, die Kompetenz des Erlasses von Förderrichtlinien und die Entscheidung über Einzelförderungen künftig unterschiedlichen Gremien zuzuweisen. Bislang obliegt der Beschluss von Förderrichtlinien für einen Teil der Förderlinien nach § 26 Absatz 3 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen dem Kulturausschuss. Künftig soll aus den oben genannten Gründen der Landschaftsausschuss beschließen, entsprechende Förderrichtlinien zu erlassen, die unter anderem den genauen Förderzweck, den Fördergegenstand, das Verfahren und die Antragsberechtigten regeln. Dies soll im Rahmen der nächsten Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung erfolgen. Entscheidungen über einzelne Förderungen im Kulturbereich sollen dem fachlich zuständigen Kulturausschuss obliegen. Soweit im Rahmen der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung vorgesehen, ist gegebenenfalls vor der Entscheidung über konkrete Förderungen die jeweils zuständige Kommission bzw. der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu beteiligen.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege gem. § 5 Abs. 1 b) Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Anlage sowie dem weiteren Vorgehen gemäß Vorlage Nr. 15/2644 wird zugestimmt.

In Vertretung

D r . F r a n z

Vorlage Nr. 15/2758

öffentlich

Datum: 12.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Guido Kohlenbach

Kulturausschuss	18.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)
--

Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) wird aufgehoben.

2. Der Erlass der Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2758 beschlossen.

Sofern im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“ Änderungen zu Namen der Museen beschlossen werden, sind diese in den hiermit zu erlassenen Satzungen entsprechend zu berücksichtigen.
--

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2758 ist die Neufassung der Satzungen für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) der LVR-Museen sowie die zeitgleiche Aufhebung der derzeit bestehenden „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391).

Nach den Prüffeststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) anlässlich der Betriebsprüfung (BP) 2016 bis 2018 ist es zwingend erforderlich, für jeden einzelnen steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art eine **eigenständige und separate Satzung bis zum 01.01.2025 zu erlassen**, welche den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes im Sinne der Abgabenordnung (AO) entspricht. Bisher liegt nur eine gemeinsame Satzung für insgesamt fünf LVR-Museen vor, inzwischen gibt es zudem sieben zu berücksichtigende LVR-Museen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2758:

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2758 ist die Neufassung der Satzungen für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) der LVR-Museen sowie die zeitgleiche Aufhebung der derzeit bestehenden „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391).

I. Ausgangslage

Mit Wirkung vom 11.09.1997 trat die „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes in Kraft (Anlage 1). Sie betrifft insgesamt die folgenden fünf LVR-Museen, die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses existierten:

- LVR-LandesMuseum Bonn
- LVR-Industriemuseum
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum

Anstoß für den damaligen Erlass der Satzung war die unmittelbare Vorgabe aus dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Hintergrund war die **Gründung der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland** und der beabsichtigte **Mitteltransfer an diese Einrichtung** unter den zu diesem Zeitpunkt bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Nach den Prüffeststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) anlässlich der Betriebsprüfung (BP) 2016 bis 2018 ist es zwingend erforderlich, nunmehr für jeden einzelnen steuerbegünstigten BgA eine **eigenständige und separate Satzung bis zum 01.01.2025 zu erlassen**, welche den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes im Sinne der Abgabenordnung (AO) entspricht. In der bisherigen Satzung wurden die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen jeweils zusammengefasst für die steuerlich getrennt geführten gemeinnützigen BgA LVR-Museen aufgenommen. Gemäß AEAO Nr. 2 zu § 59 AO hält die Finanzverwaltung es jedoch für erforderlich, dass sich der LVR für jedes gemeinnützige Museum im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG eine eigene den Anforderungen der Gemeinnützigkeit gem. §§ 51-69 AO entsprechende Satzung gibt.

II. Problemstellung: Änderungserfordernis der bestehenden Satzung im Museumbereich vom 11.09.1997 aus steuerrechtlicher Sicht

In der Abschlussbesprechung am 03.11.2023 sahen die Vertreter der Finanzverwaltung für den Fall keine grundsätzlichen Probleme oder damit einhergehend Tatbestände, die eine Steuerbelastung auslösen könnten, sofern mit Wirkung 01.01.2025 für den jeweiligen steuerbegünstigten BgA jedes einzelnen dort aufgeführten Museums eine eigenständige und separate Satzung im Sinne der Abgabenordnung erlassen wird.

1. Betroffene LVR-Museen

Im Rahmen einer Abstimmung am 04.05.2022 zwischen Vertretern der Dezernate 2 und 9 verständigten sich die Verhandlungsführer darauf, **für alle LVR-Museen** eigenständige gemeinnützige Satzungen zu erlassen. Dies geschah im Hinblick auf eine einheitliche Außen Darstellung sowie mit dem Wissen, dass unter Berücksichtigung der zurückliegenden wirtschaftlichen Erkenntnisse mit keinen wirtschaftlichen Nachteilen zu rechnen ist.

Somit sind ergänzend zu den bereits genannten fünf LVR-Museen noch für folgende LVR-Museen mit eigenständigen Satzungen zu berücksichtigen:

- LVR-Niederrheinmuseum Wesel
- Max Ernst Museum Brühl des LVR

Im Hinblick auf die Auswirkungen für betroffenen LVR-Museen ist dabei zu differenzieren:

a) In der bisherigen Satzung aufgeführte LVR-Museen

Für die in der derzeit bestehenden Satzung von 1997 bereits erfassten LVR-Museen handelt es sich um das reine Nachvollziehen der bestehenden, gelebten Besteuerungspraxis für diese Einrichtungen.

b) In der bisherigen Satzung nicht aufgeführte LVR-Museen

Im Hinblick auf den Erlass einer Satzung zur Gemeinnützigkeit für die beiden weiteren LVR-Museen zum Stichtag 01.01.2025 hat dies Einfluss auf die gelebte Besteuerungspraxis. Zwar dürften hiermit keine größeren, unmittelbaren oder mittelbaren steuerlichen Mehrbelastungen einhergehen, jedoch bedingt dies eine aufwändigere Abbildung in der Buchhaltung bzw. Buchführung. Dies betrifft beispielsweise die Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu den verschiedenen Sphären, also zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum Zweckbetrieb und zu den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie die zwingende Beachtung der Vermögensbindung (gemeinnützige „Verhaftung“ des Museumsvermögens für gemeinnützige Zwecke), um nur einige wesentliche, restriktive Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts in diesem Zusammenhang zu benennen.

2. Fazit: Aufhebung der derzeitigen Satzung und Erlass neuer Satzungen für insgesamt sieben LVR-Museen

Als Folge der vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II. sind zwei Schritte erforderlich:

2.1 Aufhebung der bestehenden Satzung von 1997

Die bestehende „Satzung des LVR über die Gemeinnützigkeit des BgA Museen des Landschaftsverbandes vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391)“ ist aufzuheben und außer Kraft zu setzen.

Die Aufhebung bzw. das Außerkrafttreten der Satzung muss – neben dem Beschluss – zur Rechtswirksamkeit in eine der Nachfolge-Satzungen aufgenommen werden, deren Erlass und Veröffentlichung dann zur formalen, wirksamen Außerkraftsetzung führt. Eine entsprechende Formulierung wird deshalb in die „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Archäologischen Parks Xanten / LVR-RömerMuseum“ aufgenommen. Die Aufhebung betrifft zudem nur die von der bisherigen Satzung erfassten LVR-Museen.

2.1 Erlass neuer, separater Satzungen für alle LVR-Museen

Es sind insgesamt sieben eigenständige Satzungen für die LVR-Museen zu erlassen. Die einzelnen Satzungsentwürfe sind als Anlagen 2 bis 8 der Vorlage beigefügt. Sofern die Finanzverwaltung in der bilateralen Abstimmung zu den Satzungen rein redaktionelle Anpassungen fordert, können diese nachvollzogen werden ohne erneute Beschlussfassung durch die Gremien / die Landschaftsversammlung.

Die Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“, die dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sieht unter anderem die Anpassung der Namensbezeichnung von vier LVR-Museen vor. Sofern diese Änderungen vom Landschaftsausschuss am 06.12.2024 beschlossen werden, sind sie in den Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen entsprechend zu berücksichtigen.

III. Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) wird aufgehoben.

2. Der Erlass der Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2758 beschlossen.

Sofern im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“ Änderungen zu Namen der Museen beschlossen werden, sind diese in den hiermit zu erlassenen Satzungen entsprechend zu berücksichtigen.

In Vertretung

D r . F r a n z

Vorlage Nr. 15/2764

öffentlich

Datum: 09.12.2024
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss
-------------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen
--

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit Haushaltsplan und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2764 zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für die Jahre 2025 und 2026 die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes, um damit den besonderen Umständen der am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen entsprechend Rechnung zu tragen und seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand zu geben.

Die Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften zur Umlagesatzgestaltung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 ist fristgerecht am 2. Oktober 2024 erfolgt. Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften fand am 4. Dezember 2024 statt. Über die eingegangenen Einwendungen wird mit Vorlage Nr. 15/2765 berichtet.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe.

Im **Doppelhaushalt 2025/2026** sind für die Planung des Finanzbedarfes folgende **Umlagesätze** vorgesehen:

- für das **Jahr 2025**: **16,20 %** (analog Mittelfristplanung des Haushaltsjahres 2024) und
- für das **Jahr 2026**: **16,40 %** (0,10 Prozentpunkte niedriger als Mittelfristplanung).

Die in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze von 16,20 % in 2025 bzw. 16,50 % in 2026 würden damit trotz der bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten für das Haushaltsjahr 2025 unverändert beibehalten und für das Haushaltsjahr 2026 um 0,10 Prozentpunkte abgesenkt.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich folgende **planmäßigen Jahresfehlbeträge** für den LVR:

- für das **Haushaltsjahr 2025** rund **32,8 Mio. Euro** und
- für das **Haushaltsjahr 2026** rund **7,9 Mio. Euro**,

deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Die Ausgleichsrücklage wäre damit unter Berücksichtigung des derzeit deutlich überplanmäßig prognostizierten Defizits in 2024 weitestgehend aufgezehrt. Diese planmäßigen Fehlbeträge fallen an, obwohl der Aufwand bereits in Höhe des LVR-Konsolidierungsprogramms gekürzt wurde:

- für das **Haushaltsjahr 2025** um rund **36,8 Mio. Euro** (gemäß laufendem Konsolidierungsprogramm 2021 – 2025) und
- für das **Haushaltsjahr 2026** um rund **44,8 Mio. Euro** (Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um ein Jahr mit erhöhtem Konsolidierungsumfang).

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage und die Konsolidierungsbeiträge entlasten die Umlagesätze im Haushaltsjahr 2025 um rund 0,30 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2026 um rund 0,22 Prozentpunkte.

Sollten Risiken ungeplant eintreten oder die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge nicht erwirtschaftet werden können, reicht der verbliebene Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht zur Deckung des Finanzbedarfs aus.

Mit dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 verdeutlicht der LVR seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2764:

Der LVR plant für die Jahre 2025 und 2026 die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes, um damit den besonderen Umständen der am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen entsprechend Rechnung zu tragen und seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand zu geben.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 hat der LVR das Benehmensverfahren gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die beiden Haushaltsjahre 2025 und 2026 eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 29. November 2024 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe der Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Stellung zu nehmen. Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zur Gestaltung des Umlagesatzes in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 wird im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 berichtet.

Der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird mit Haushaltsplan und Anlagen zur Beratung in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 eingebracht. Die Beschlussfassung ist durch die Landschaftsversammlung am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Diese Sitzungsvorlage gibt einen Überblick über die Eckpunkte des Doppelhaushaltes für die Jahre 2025 und 2026:

1	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
1.1	Haushaltskonsolidierung	5
1.2	Haushaltsjahr 2023	6
1.3	Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024	7
2	Haushaltsplanentwurf 2025/2026	10
2.1	Überblick über die Eckdaten der Haushaltsplanung 2025/2026	10
2.2	Erträge im Ergebnisplanentwurf 2025/2026	12
2.3	Aufwendungen im Ergebnisplanentwurf 2025/2026	13
2.4	Finanzplanentwurf 2025/2026	22
2.4.1	Finanzierungstätigkeit	23
2.4.2	Investitionstätigkeit	23
2.5	Chancen und Risiken in der Haushaltsplanung 2025/2026	25
2.6	Mittelfristige Planung	26
3	Schlussbemerkungen	28

1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Die Aufstellung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2025/2026 erfolgt zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt ist. Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung vom 24. Oktober 2024 zeigen eine Dämpfung der Einnahmeerwartungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Europäischen Union im Vergleich zur Frühjahrsprojektion 2024. Für die Jahre 2024 bis 2028 ergibt sich, verglichen mit der Frühjahrs-Steuerschätzung, über alle staatlichen Ebenen eine Verringerung der erwarteten Steuermehreinnahmen von insgesamt 58,1 Mrd. Euro.

Die Verschlechterung in der Herbst-Steuerschätzung 2024 ist größtenteils auf eine schwächer prognostizierte Wirtschaftsleistung und eine sich verzögernde konjunkturelle Erholung in Deutschland zurückzuführen. Danach erwarten die Wirtschaftsinstitute für das reale Bruttoinlandsprodukt in 2024 nunmehr Veränderungsraten von -0,1 % sowie für 2025 zwischen 0,5 % und 0,7 %.

Für die kommunale Ebene bundesweit weist die Steuerschätzung für den Zeitraum 2024 bis 2028 eine Reduzierung der in der Mai-Steuerschätzung 2024 prognostizierten Steuereinnahmen um insgesamt 2,7 Mrd. Euro aus.

Die aktuelle Herbst-Steuerschätzung 2024 berücksichtigt nur die bereits beschlossenen Steuerrechtsänderungen. Insbesondere die möglichen nachteiligen finanziellen Auswirkungen des vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfs des Steuerfortentwicklungsgesetzes, der noch nicht vom Bundesrat endgültig verabschiedet wurde, ist daher noch nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt. Die „Wachstumsinitiative“ der Bundesregierung wurde bei den Wachstumsraten berücksichtigt, die damit verbundenen voraussichtlichen Steuermindereinnahmen wurden aber in den Prognosezahlen noch nicht in Abzug gebracht. Die Herbst-Steuerschätzung ist demnach mit weiteren Unwägbarkeiten belastet.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die für die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 weiter verringert hat.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen, insbesondere in Abhängigkeit von dem Steueraufkommen bei der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer sowie der Schlüsselzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen dynamisch steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Der Doppelhaushalt 2025/2026 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung fallen darüber hinaus in die pandemiebedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die

Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR, unter Einwertung der vom Land NRW am 5. November 2024 veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2025 sowie des Runderlasses zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Ministeriums für Heimat, Kultur, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) vom 19. September 2024 und dem Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Runderlass vom 19. September 2024 Annahmen für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung getroffen.

Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene Haushaltsjahr 2023 und das laufende Haushaltsjahr 2024 sowie der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze für die beiden Haushaltsjahre 2025 und 2026 näher erläutert.

1.1 Haushaltskonsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner **Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013** und **2014 bis 2016** erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften abzumildern. Mit der Auflage eines dritten **Konsolidierungsprogrammes für die Jahre 2017 – 2021** hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit **seit 2011** bereits ein nachhaltiger **Konsolidierungsbeitrag** von **insgesamt rd. 343 Mio. Euro** geleistet werden.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft in 2020 und den damit verbundenen massiven kommunalen Steuerausfällen hat der LVR einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs eingeschlagen und bereits Mitte 2020 mit der Entwicklung eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 begonnen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft vollziehen und dabei die finanziellen Belastungen seiner Mitgliedskörperschaften begrenzen zu können.

Der LVR hat das **Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025** im Januar 2021 verabschiedet. Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat.

Mit dem Konsolidierungsprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften.

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für das **Jahr 2025** bereits in Höhe von **36,8 Mio. Euro** aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen vor allem gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung sowie die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen.

Für das **Haushaltsjahr 2026** hat der LVR vorgesehen, die Konsolidierungsmaßnahmen aus dem bisherigen Konsolidierungsprogramm beizubehalten bzw. fortzuschreiben. So wird die Konsolidierung im Haushaltsjahr 2026 sogar noch ausgeweitet. Die Planansätze 2026 sind infolge der **Konsolidierungsmaßnahmen** um rd. **44,8 Mio. Euro** (dies entspricht rund 0,18 % der Landschaftsumlage) gemindert worden. Für die Haushaltsjahre ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen.

1.2 Haushaltsjahr 2023

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 31. März 2023 eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Absenkung des Umlagesatzes um 1,35 Prozentpunkte auf 15,30 % beschlossen. Damit konnten die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens und den dadurch gestiegenen Umlagegrundlagen infolge des am 22. Dezember 2022 verabschiedeten GFG 2023, wodurch die Erträge aus den allgemeinen Deckungsmitteln gestiegen sind, unmittelbar teilhaben.

Der Jahresabschluss 2023 schließt bei einem im Nachtragshaushalt 2023 geplanten Defizit von 15,7 Mio. Euro mit einem Jahresfehlbetrag 2023 von 18,7 Mio. Euro ab.

Während der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2023 hat sich bereits abgezeichnet, dass es im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter zu Planverfehlungen kommen könnte. Einen Grund für diese negativen Planabweichungen stellen die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) dar. Darüber hinaus werden die negativen Planabweichungen auch durch beträchtliche Mehraufwendungen, vor allem in Folge fallzahlbedingt überplanmäßiger individueller heilpädagogischer Leistungen beeinflusst. Die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I aufgrund der Teilhabebedarfe der Kinder bewilligt werden, haben bereits in den Jahren 2020 bis 2022 erhebliche Planüberschreitungen bewirkt. Bei den vorstehenden Leistungen hat sich im Haushaltsjahr 2023 eine Dynamik bei den Fallzahl- und Fallkostensteigerungen entwickelt, die sowohl die vorgenommenen Planansatzerhöhungen im Nachtragshaushalt 2023 als auch die nochmals gesteigerten

Planansätze im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 im Frühjahr 2023 übertroffen und somit zu maßgeblichen Fehlbeträgen geführt haben.

Ergebnisverbesserungen haben sich hingegen vor allem bei den Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene im Bereich der stationären Pflege und im Bereich der Blindengeldleistungen ergeben. Darüber hinaus konnten überplanmäßige Dividendenerträge bei der Provinzial Rheinland Holding AöR und der RWE AG sowie höhere Zinserträge vereinnahmt und ergebnisverbessernde Aufwandsisolierungen nach den Regelungen des NKF-CUIG vorgenommen werden.

Diese positiven Ergebnisentwicklungen haben dazu beigetragen, dass die erheblichen Planüberschreitungen bei den Eingliederungshilfeleistungen für Kinder weit überwiegend ausgeglichen werden konnten. Aufgrund der hohen Planüberschreitungen konnte ein vollständiger Ausgleich allerdings nicht erzielt werden.

Der Jahresabschluss 2023 wurde unter Beachtung der Regelungen des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (3. NKFVG) vom 15. März 2024 aufgestellt.

Trotz der massiven Auswirkungen der aufgetretenen sozioökonomischen Krisen ist das im Jahr 2021 beschlossene LVR-Konsolidierungsprogramm 2021-2025 weiterverfolgt worden. Das Konsolidierungsziel von 40,6 Mio. Euro konnte, abgesehen von einzelnen Sondertatbeständen, auch in 2023 insgesamt erreicht werden.

1.3 Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024

Der verabschiedete Haushaltsplan 2024 des LVR sieht bei einem Umlagesatz von 15,45 % einen Fehlbetrag von 35,6 Mio. Euro sowie zusätzlich einen globalen Minderaufwand im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene in Höhe von 34 Mio. Euro vor, nachdem zuvor bereits die aufwandsmindernde Konsolidierungsvorgabe von 40,3 Mio. Euro von den Planansätzen abgezogen worden ist. Die Deckung des Fehlbetrages 2024 in Höhe von 35,6 Mio. Euro soll planerisch durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen.

Die Entwicklung des gesamten LVR-Haushaltes wird im Rahmen des internen Controllings laufend unterjährig beobachtet und analysiert. Nach den Erkenntnissen auf der Grundlage der 1. Haushaltsprognose zum 30. April 2024 war bereits eine tendenzielle Ergebnisverschlechterung in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe zu erkennen. Im Rahmen der 2. Haushaltsprognose zum Stichtag 31. Juli 2024 wurde eine weitere Verschlechterung des Haushaltsergebnisses prognostiziert, wonach ein voraussichtlicher Fehlbetrag 2024 in einem niedrigen dreistelligen Millionenbereich entstehen könnte. Bei der 3. Haushaltsprognose zum Stichtag 30. September 2024 wird in einzelnen Leistungsbereichen eine leichte Ergebnisverbesserung nicht ausgeschlossen. Dennoch wird unverändert ein Fehlbetrag 2024 in Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages prognostiziert. Danach könnte der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet werden. Bei einem Stand der Ausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2023 von rund 176 Mio. Euro würde dies

dazu führen, dass ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 in Anspruch genommen werden müsste.

Vor dem Hintergrund der haushalterischen Risiken im Bereich der Eingliederungshilfe wurde im Rahmen der Bewirtschaftungsverfügung 2024 eine äußerst sparsame Haushaltsbewirtschaftung angeordnet und zunächst lediglich 80 % der Transfer- und Sachaufwandsbudgets freigegeben. Die Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln wird insgesamt restriktiv und im Wesentlichen auf pflichtige Aufgaben beschränkt behandelt, um den prognostizierten Jahresfehlbetrag 2024 möglichst zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Sozialleistungsquote im LVR-Haushalt rund 90 % beträgt und somit die zunächst gesperrten Haushaltsmittel voraussichtlich nur in stark eingeschränktem Rahmen tatsächlich nicht verausgabt werden können. Bis zum Jahresende 2024 werden die Haushaltssperren insbesondere in den pflichtigen Sozialleistungsbereichen voraussichtlich vollständig aufzuheben und sogar darüber hinaus Mittel bereitzustellen sein.

Die Planverfehlungen im Bereich der **Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter**, die sich bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gezeigt haben, setzen sich auch im Haushaltsjahr 2024 fort. Einer der Gründe dafür ist, dass die Planansätze des Haushaltsjahres 2024 zu einem sehr frühen Zeitpunkt (Frühjahr 2023) geplant wurden, als die Entwicklungen des Haushaltsjahres 2023 so noch nicht abzusehen waren. Inzwischen ist sichtbar geworden, dass sich die Fallzahlsteigerung und auch die Fallkosten deutlich dynamischer entwickelt haben, als bei der Haushaltsaufstellung 2024 angenommen. Die Erhöhungen bei den Fallkosten sind vor allem auf die aktuellen Tarifsteigerungen zurückzuführen, wovon insbesondere die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I gewährt werden, betroffen sind.

Die im Frühjahr 2024 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Analyse der Transferaufwandsentwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter (Task Force) hat die Ursachen für die Kostenentwicklung untersucht und geeignete Maßnahmen geprüft, wie im rechtlichen Rahmen den dynamischen Kostenentwicklungen kurz- und mittelfristig entgegengesteuert werden kann. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Berichtsvorlage-Nr. 15/2581.

Ein starker Kostentreiber in 2024 ist der Umstand, dass im Kindergartenjahr 2023/2024, wie auch bereits im Kindergartenjahr 2022/2023, ein unerwartet hoher Anstieg bei Neuanträgen auf Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter zu verzeichnen war, der die ursprünglichen Annahmen deutlich übertroffen hat. Dies gilt sowohl für die Basisleistung I als auch für die individuellen heilpädagogischen Leistungen (Assistenzleistungen). Die Ursachen für die Steigerung der Neuanträge können nicht eindeutig identifiziert werden. Die Gesamtsituation wird dadurch erschwert, dass der Teilhabebedarf der Kinder nicht immer gleich zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt ist, sondern häufig erst in der Betreuung in der Kindertageseinrichtung festgestellt wird. Dies führt zu einer späteren Ermittlung der Teilhabebedarfe und – wenn der Teilhabebedarf festgestellt wird und sich somit eine Bewilligung ergibt – zu Fallzahlsteigerungen und demzufolge auch zu Aufwandssteigerungen für das bereits laufende wie auch die folgenden Haushaltsjahre.

Die Möglichkeit einer gezielten Kostensteuerung durch den LVR ist insoweit eingeschränkt, als dass die Höhe der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) auch davon abhängt, wie viele Kinder mit (drohender) Behinderung insgesamt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Leistungspauschalen sind im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX nach der Anzahl betreuter Kinder degressiv gestaffelt: Je weniger Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, umso höher sind damit die Fallkosten. Durch die Verbesserung der individuellen Betreuung, vor allem in Bezug auf die Wohnortnähe, ist festzustellen, dass das wohnortnahe inklusive Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet wird, wodurch verhältnismäßig wenige Kinder pro Kindertageseinrichtung betreut werden. Dass die Eltern die Kindertageseinrichtung frei wählen können, ist für den LVR ein Umstand, auf den nicht eingewirkt werden kann.

Auch wenn die Träger bzw. die Drittanbieter die Finanzierung durch den LVR für die eigenen Aufwendungen (insbesondere Personalaufwendungen) benötigen, zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass teilweise auch mehrere Monate zusammen in einer Rechnung abgerechnet werden, wodurch eine zeitnahe Hochrechnung durch den LVR erschwert wird.

Die Task Force „Eingliederungshilfe im Elementarbereich“ hat für die Zukunft Gegensteuerungsmaßnahmen erarbeitet und abgestimmt, um Kostenaufwüchse zu begrenzen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägigen Ausführungen in dem Rundschreiben-Nr. 41/3/2024 des LVR-Fachdezernates vom 14. Mai 2024 an die örtlichen Jugend- und Sozialämter im Zusammenhang mit den individuellen heilpädagogischen Leistungen. Daneben wurde der Ausbau des Fach- und Finanzcontrollings im LVR-Fachdezernat unter Zuhilfenahme von ausgeweiteten Kennzahlen fortgesetzt, um die Prognosegenauigkeit zu verbessern und die Aussagekraft zu schärfen.

Auch im Bereich der **Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene** ist weiterhin eine negative Ergebnisentwicklung zu erwarten, die bereits im Rahmen der 1. Haushaltsprognose per 30. April 2024 aufgezeigt wurde und sich auch durch die 2. und 3. Haushaltsprognose per 31. Juli 2024 bzw. 30. September 2024 bestätigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für das Haushaltsjahr 2024 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 30 Mio. Euro vereinbart wurde, der bereits aufwandsmindernd von den Planansätzen abgezogen worden ist. Auch der globale Minderaufwand in Höhe von 34 Mio. Euro sollte in diesem Aufgabengebiet erwirtschaftet werden. Durch die sich abzeichnenden Planverfehlungen könnte der vorgesehene Konsolidierungsbeitrag und der globale Minderaufwand voraussichtlich nicht erreicht werden.

Ein wesentlicher relevanter Faktor für die Kostenentwicklung sind die hohen Tarifsteigerungen, die sich vollumfänglich auf die zu gewährenden Leistungsentgelte auswirken. Hier fließen sowohl Inflations-Ausgleichszahlungen, Kostensteigerungen durch erstmalige Anwendungen von Tarifverträgen sowie teilweise deutliche Anhebungen der Tariflöhne, insbesondere auch im Sozial- und Erziehungsdienst, ein. In einigen Teilbereichen, etwa beim Fahrdienst für die Werkstätten, wirkt sich auch die Anhebung des Mindestlohns aus.

Mehrkosten werden generell auch durch die Verbesserung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen verursacht. Hier führen die individuelle Bedarfsermittlung über alle Lebensbereiche oder der Wegfall des leistungsbegrenzenden Wohnbezugs in der Zieldefinition der Unterstützung der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX teilweise zu höheren

Leistungen pro Person. In diesen Zusammenhang fällt auch die Übernahme kostenintensiver „24-Stunden-Fälle“ vom örtlichen Träger, bei denen hohe Unterstützungs- und Pflegebedarfe zusammenkommen und finanziert werden.

Bei den Leistungen zur Teilhabe an Arbeit – der zweitgrößten Leistungsgruppe in der Eingliederungshilfe – steigen die Vergütungen vor allem aufgrund von Tarifsteigerungen und infolge wachsender Unterstützungsbedarfe der Leistungsberechtigten.

2 Haushaltsplanentwurf 2025/2026

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

2.1 Überblick über die Eckdaten der Haushaltsplanung 2025/2026

Die Umlageberechnungen des LVR und die Planung der Schlüsselzuweisungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 basieren auf der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2025 vom 1. August 2024, dem Beschluss der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf des GFG 2025 vom 30. August 2024 sowie dem Runderlass zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des MHKBD vom 19. September 2024 und dem Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Runderlass vom 19. September 2024 sowie auf eigenen Annahmen.

Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie der Schlüsselzuweisungen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind darüber hinaus eigene pauschale Annahmen über die Entwicklung des maßgeblichen Steueraufkommens auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen worden.

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ende Januar 2025 beginnenden Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, und höhere Zuschläge für besonders belastete Tätigkeiten formuliert. Darüber hinaus werden drei zusätzliche freie Tage sowie ein zusätzlicher Urlaubstag für Gewerkschaftsmitglieder gefordert. Das Verhandlungsergebnis soll auch zeit- und wirkungsgleich auf die Beamt*innen übertragen werden. Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3%. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 37 Mio. Euro.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 hinzuweisen. Danach basieren die Orientierungsdaten des Landes NRW im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024, die ihrerseits auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufbauen. Da sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland zwischenzeitlich allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt, könnte dadurch auch das prognostizierte kommunale Steueraufkommen für das Jahr 2024 und für die Folgejahre negativ beeinflusst werden. Der Runderlass des MHKBD weist ausdrücklich darauf hin, dass die Orientierungsdaten nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände liefern und deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung sind. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Forderung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen, womit auch dem § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW Rechnung getragen wird.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe.

Im Entwurf des **Doppelhaushaltes 2025/2026** sind danach für die Planung des Finanzbedarfes folgende **Umlagesätze** vorgesehen:

- für das **Jahr 2025**: **16,20 %** und
- für das **Jahr 2026**: **16,40 %**.

Maßgeblich für die notwendige Anhebung des Umlagesatzes von 15,45 % um 0,75 Prozentpunkte auf 16,20 % im Haushaltsjahr 2025 und um weitere 0,20 Prozentpunkte im Haushaltsjahr 2026 sind neben den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren im Wesentlichen die tarif- und fallzahlbedingten Aufwandssteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter sowie die tarifbedingt höheren Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene.

Trotz dieser Entwicklungen würden die in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze von 16,20 % in 2025 bzw. 16,50 % in 2026 damit für das Haushaltsjahr 2025 unverändert beibehalten und für das Haushaltsjahr 2026 sogar um 0,10 Prozentpunkte abgesenkt.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich folgende **planmäßige Jahresfehlbeträge** für den LVR:

- für das **Haushaltsjahr 2025** rund **32,8 Mio. Euro** und

- für das **Haushaltsjahr 2026** rund **7,9 Mio. Euro**,

deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Die Ausgleichsrücklage wäre damit unter Berücksichtigung des derzeit überplanmäßig prognostizierten Defizits für das Haushaltsjahr 2024 weitestgehend aufgezehrt.

Diese planmäßigen Fehlbeträge fallen an, obwohl der Aufwand bereits in Höhe des LVR-Konsolidierungsprogramms gekürzt wurde:

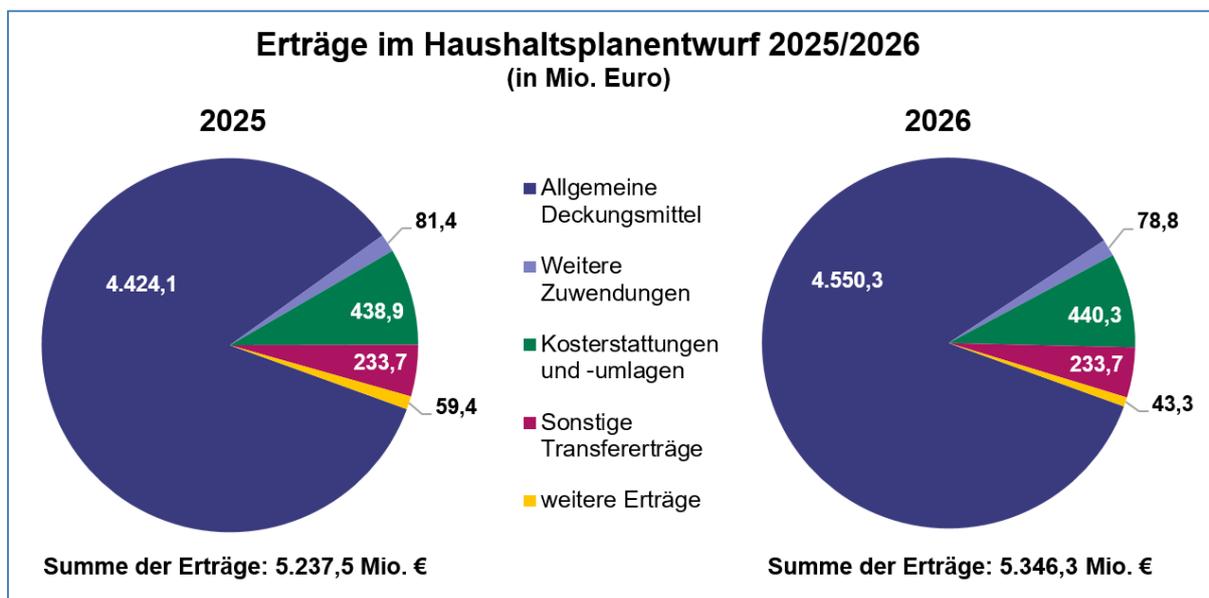
- für das **Haushaltsjahr 2025** um rund **36,8 Mio. Euro** (gemäß laufendem Konsolidierungsprogramm 2021 – 2025) und
- für das **Haushaltsjahr 2026** um rund **44,8 Mio. Euro** (Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um ein Jahr mit erhöhtem Konsolidierungsumfang).

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage und die Konsolidierungsbeiträge entlasten die Umlagesätze im Haushaltsjahr 2025 um rund 0,30 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2026 um rund 0,22 Prozentpunkte.

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und der Erfahrungen in 2024, wo der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

2.2 Erträge im Ergebnisplanentwurf 2025/2026

Die Zusammensetzung der Planerträge im Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die „Allgemeinen Deckungsmittel“, bestehend aus der Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und den Schlüsselzuweisungen des Landes NRW, beeinflusst. Dabei stellt die Landschaftsumlage die größte Einzelposition dar. Sie beträgt in 2025 planerisch 3.872,3 Mio. Euro und in 2026 insgesamt 3.998,5 Mio. Euro.

Im Verbund mit den Planerträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 551,8 Mio. Euro in beiden Haushaltsjahren weisen die Allgemeinen Deckungsmittel einen Anteil an den Gesamterträgen des LVR von rund 84,4 % in 2025 bzw. rund 85,0 % in 2026 auf.

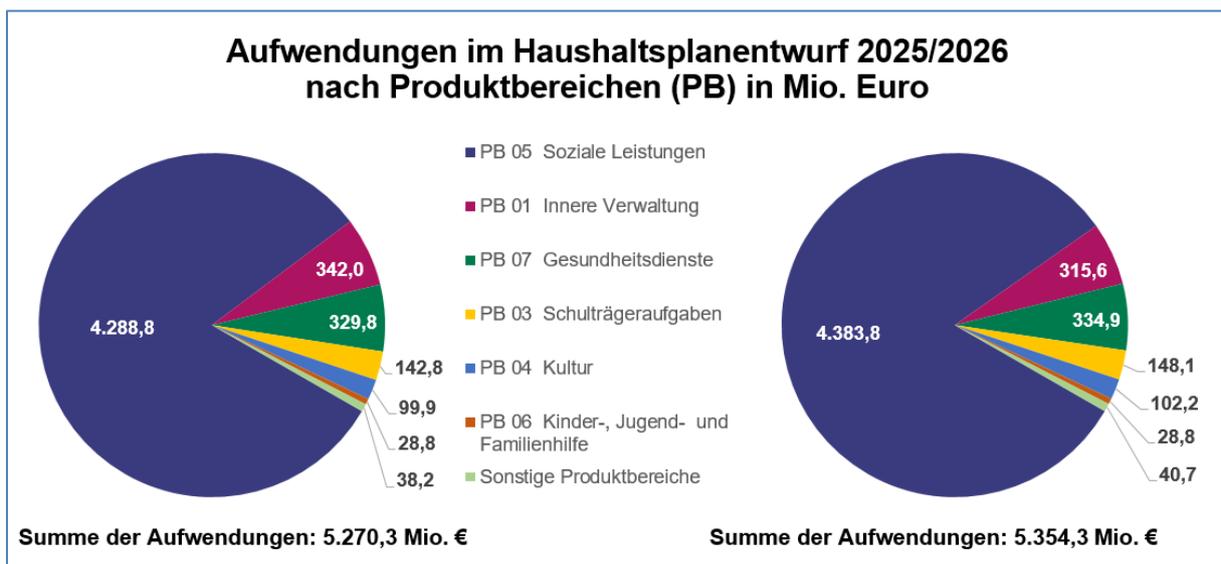
In den weiteren Zuwendungen sind u.a. die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten. Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe wurden rund 50,5 Mio. Euro in beiden Planjahren sowie rund 8 Mio. Euro in 2025 und 2026 für die landschaftliche Kulturpflege im Plan berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisentwicklung ist weiter davon auszugehen, dass dem LVR Erträge aus der Sozial- und Kulturstiftung des LVR in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 4,1 Mio. Euro jeweils in beiden Haushaltsjahren zufließen werden, die die Umlage entsprechend entlasten.

Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rund 18,8 Mio. Euro in 2025 und von rund 16,2 Mio. Euro in 2026 erwartet.

2.3 Aufwendungen im Ergebnisplanentwurf 2025/2026

Die Zusammensetzung der Aufwendungen im Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Soziale Leistungen im weiteren Sinne werden beim LVR in mehreren Produktbereichen (PB) abgebildet, so im PB 05 „Soziale Leistungen“, im PB 07

„Gesundheitsdienste und Altenpflege“, im PB 03 „Schulträgeraufgaben“ sowie im PB 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“. Die sozialen Leistungen im weiteren Sinne entsprechen somit im Jahr 2025 einem Aufwandsvolumen von rund 4.790,0 Mio. Euro und umfassen damit 91,1 % der gesamten Aufwendungen des LVR-Haushaltes.

Im Haushaltsjahr 2026 betragen die sozialen Leistungen im weiteren Sinne insgesamt rd. 4.895,6 Mio. Euro und entsprechen damit 91,7 % der gesamten Aufwendungen des LVR-Haushaltes.

Der Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ repräsentiert mit einem Volumen von rund 4.288,8 Mio. Euro in 2025 bzw. 4.383,8 Mio. Euro in 2026 und den darin enthaltenen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie den Leistungen zur vorschulischen Bildung aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der Eingliederungshilfe den aufwandsstärksten Produktbereich im LVR-Haushalt.

Nachfolgend werden die Entwicklungen der wesentlichen Aufwandspositionen dargestellt.

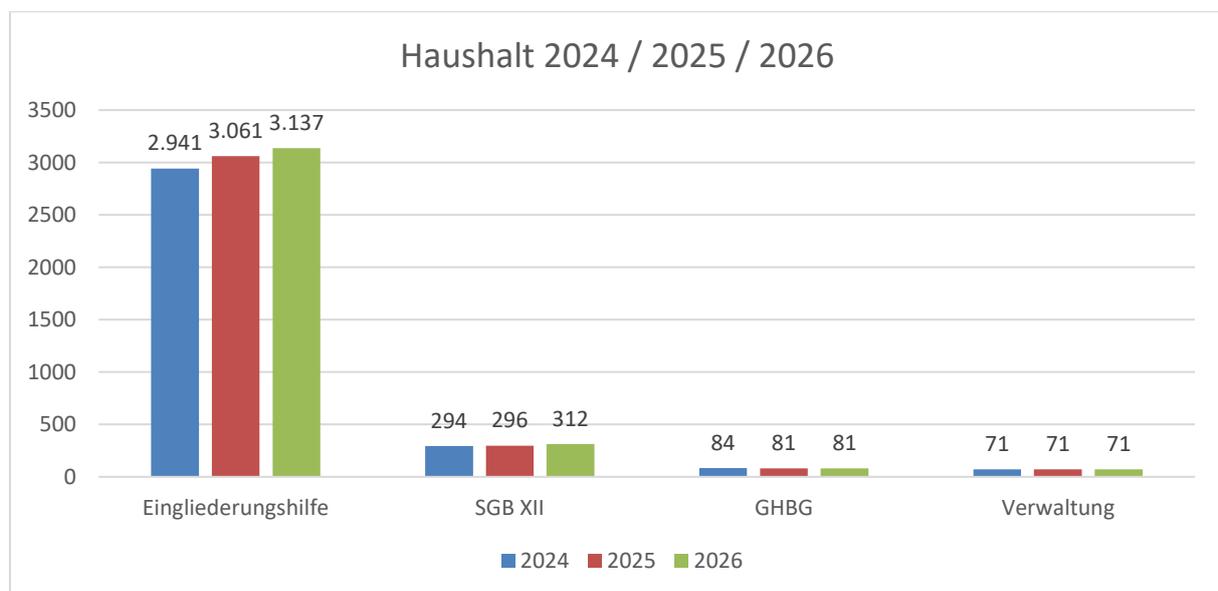
2.3.1 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die Aufwandsentwicklungen im LVR-Haushalt werden weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

2.3.1.1 Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene

Für den Haushalt 2025 sieht der Etatentwurf eine Steigerung von rund 120 Mio. Euro im Vergleich zum Haushalt 2024 vor (vgl. **Abbildung 3**). Für 2026 wurde im Haushaltsentwurf eine Steigerung von 94 Mio. Euro berücksichtigt.

Die Kostensteigerung in 2025 bildet sich vollständig in der Eingliederungshilfe ab:



Maßgeblich für die Kostensteigerungen sind im Wesentlichen die Tarifsteigerungen. Der Tarifabschluss für die Jahre 2023 / 2024 brachte für die Beschäftigten einen spürbaren Vergütungsanstieg. Die dadurch entstandenen Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR vollständig über die Vergütung refinanziert. Für die Jahre 2025 ff. hat der LVR die Leistungsentgelte unter der Annahme geplant, dass aus den anstehenden Tarifverhandlungen eine Lohnsteigerung von rund 3 % folgt.

Fallzahlzuwächse erwartet der LVR nur noch im ambulanten Bereich auf einem geringen Niveau von 500 zusätzlichen Leistungsberechtigten auf 51.000 Leistungsberechtigte (2025) bzw. 51.500 (2026) Leistungsberechtigte pro Jahr. Im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen scheint eine Stagnation bei 38.600 Fällen eingetreten zu sein, in den besonderen Wohnformen ist ein Rückgang von 300 Fällen pro Jahr auf 22.200 Fälle für das Jahr 2025 und 21.900 Fälle für das Jahr 2026 möglich.

Zur Einhaltung der Etatansätze setzt der LVR seine Konsolidierungsbemühungen unverändert fort. Von 2021 bis 2025 beteiligt sich das LVR-Dezernat Soziales mit insgesamt rund 150 Mio. Euro am Konsolidierungsprogramm des LVR. Für das Haushaltsjahr 2026 strebt das LVR-Dezernat Soziales einen Konsolidierungsbeitrag von 1% des Etats, 36 Mio. Euro, an. Auf die einschlägigen Ausführungen im Abschnitt 1.1 „Haushaltskonsolidierung“ wird verwiesen.

2.3.1.2 Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder im Vorschulalter

Die Eingliederungsaufwendungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter weist seit der Aufgabenübernahme im Jahr 2020 eine hohe und sich dynamisch entwickelnde finanzielle Bedeutung für den Haushalt des LVR auf. Daher werden die einzelnen Leistungsbereiche „Leistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“, „Frühförderung“ sowie „Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen“ nachfolgend näher beschrieben.

a) Leistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Basisleistung I

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen stellen betragsmäßig den größten Teil der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt dar. Grundlage für diese Leistungen sind die seit dem 1. Januar 2020 (Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG) geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren (sog. Basisleistung I).

Als Vorläufer dieser Leistungen hatte der LVR bereits seit 2014 die sog. LVR-FInK-Pauschale, eine freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) als pro-Kopf-Pauschale gewährt. Seit dem 1. August 2020 werden neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt, so dass die freiwilligen FInK-Leistungen voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 auslaufen werden.

Die ersten Jahre der Zuständigkeit haben mehrere Tendenzen bei den heilpädagogischen Leistungen erkennen lassen:

- die Zahl der Kindertageseinrichtungen, die die Basisleistung I umsetzen, steigt seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 kontinuierlich an,
- die Mehrzahl der Kindertageseinrichtungen betreut wenige Kinder mit (drohender) Behinderung, was eine höhere Durchschnittspauschale für das einzelne Kind zur Folge hat,
- die Fallzahlen der betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung nimmt kontinuierlich zu, und
- seit Einführung der Basisleistung I wird auch im Rheinland das (teurere) Modell der Zusatzkraft in Anspruch genommen; dies ist u.a. damit begründet, dass viele Kindertageseinrichtungen die für das Modell der Gruppenstärkenabsenkung erforderlichen Platzreduzierungen nicht mehr umsetzen können.

Auch in den Haushaltsjahren 2025/2026 sowie in der mittelfristigen Planung werden sich diese Entwicklungen voraussichtlich fortsetzen, was zu steigenden Gesamtaufwendungen führt. Es wird erwartet, dass die Fallzahlen gegenüber 2024 (rund 15.600 Kinder) um etwas mehr als 700 Kinder in 2025 und um weitere knapp 600 Kinder in 2026 steigt. In der Folge steigt der Aufwand von etwa 155 Mio. Euro (Prognose) in 2024 auf rund 163 Mio. in 2025 und rund 177 Mio. Euro in 2026.

Individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL)

Eine weitere Leistung in Kindertagesstätten stellen die sogenannten „individuellen heilpädagogischen Leistungen“ dar. Nach den Regelungen des Landesrahmenvertrages wird der Teilhabeanspruch der leistungsberechtigten Kinder durch die heilpädagogischen Leistungen der Basisleistung I erfüllt. Nur wenn die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere „individuelle heilpädagogische Leistungen“ für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter erbracht werden.

Vor der Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände stellten die örtlichen Sozialhilfeträger den entsprechenden Bedarf fest und bewilligten die jeweilige Maßnahme, damit dem betroffenen Kind die Teilhabe am Alltag einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden konnte. Dies wurde z.B. durch Assistenzleistungen gewährleistet.

Mit der Aufgabenübertragung ist der LVR in die bestehenden Bewilligungen der örtlichen Ebene eingetreten. Der LVR gestaltete dabei die Überführung des alten Systems der Eingliederungshilfe in das neue System derart, dass sie für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend und ohne Einschränkung bzw. Unterbrechung der Unterstützungsleistungen verlief.

Im Bereich der individuellen heilpädagogischen Leistungen hat sich vor dem Hintergrund der seit Aufgabenübernahme erfolgten Bewirtschaftungsverläufe der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 und der dynamischen Fallzahlentwicklung eine deutlich höhere als seinerzeit von

den Kommunen im Vorfeld gemeldete und damit erwartete finanzielle Belastung des LVR-Haushaltes gezeigt. Die Anzahl der Kinder mit geltend gemachten erhöhten Teilhabebedarfen, für die individuelle heilpädagogische Leistungen beantragt und bewilligt wurden, ist kontinuierlich gestiegen.

Mit der zunehmenden strukturellen Förderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz-Pauschale wurden in Kindertageseinrichtungen allerdings weit aus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollten die individuellen heilpädagogischen Leistungen sich auf diesem Weg wieder zu der im Landesrahmenvertrag so konzipierten Ausnahmeleistung entwickeln. Dies setzt voraus, dass in den Kindertageseinrichtungen die erforderlichen Inklusionspädagogischen Konzepte gelebt und strukturell umgesetzt werden. Der LVR hat im Jahr 2022 mit einem Rundschreiben auf die Verantwortung der Träger hingewiesen, die vorhandenen Strukturen weiterzuentwickeln und zeitnah anzupassen, damit künftig der Bedarf an zusätzlichen heilpädagogischen Leistungen ein Einzelfall wird. Auch wenn die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen nach wie vor äußerst angespannt ist, sind doch durch die Leistungen des KiBiz und der Basisleistung I Mittel ins System geflossen, die es ermöglichen sollten, inklusive Strukturen weiter aufzubauen. Es konnte daher davon ausgegangen werden, dass sich durch diese Mittel der Bedarf an den ergänzenden individuellen heilpädagogischen Leistungen reduziert.

Allerdings zeichnen die Fallzahlentwicklungen derzeit noch ein anderes Bild: Nach wie vor besteht ein sehr hoher Anteil an individuellen heilpädagogischen Leistungen im Verhältnis zur Basisleistung I. Mehr als ein Drittel (etwa 5.500 in 2024) der Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wurden und werden zusätzlich (stundenweise oder vollumfänglich) von einer KiTa-Assistenz begleitet. Damit ist die im Landesrahmenvertrag erwartete Ausnahme der ergänzenden Bewilligung von individuellen heilpädagogischen Leistungen nahezu zu einer Regelleistung geworden. Die damit verbundene hohe Anzahl von Assistent*innen für Kinder mit Teilhabebedarf in den Kindertageseinrichtungen ist aber nicht geeignet, das Ziel eines inklusiv gestalteten „Sozialraums Kita“ zu verwirklichen. Der LVR hat daher Maßnahmen eingeleitet, dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Diese Steuerungsansätze wurden durch das Rundschreiben Nr.41/3/2024 an die Jugendämter, Sozialämter und nachrichtlich an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Kommunalen Spitzenverbände im Mai 2024 nochmals kommuniziert. Sie werden darüber hinaus laufend auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert. Es bleibt abzuwarten, ob ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Aufwand von insgesamt rund 130 Mio. Euro prognostiziert. Für das Haushaltsjahr 2025 wird erwartet, dass die eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen erste Erfolge zeigen und der Aufwand gegenüber 2024 um mehr als 25 % sinkt, was ein hohes Ambitionsniveau ausdrückt – jedoch entsprechend mit einer Unsicherheit in der Realisierung verbunden ist. Der Planansatz für 2025 veranschlagt noch 95,0 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2026 wird eine weitere Reduktion auf dann noch 82 Mio. Euro angenommen. In der Mittelfristplanung sind weitere Reduktionen geplant.

b) Frühförderung

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“ (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden zwischen interdisziplinären Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separaten (solitären) heilpädagogischen Leistungen.

Nach dem Auslaufen der Heranziehungssatzung zum 31. Juli 2022 ist der LVR nunmehr für alle im Regelbetrieb bewilligten und zu finanzierenden Fälle eigenständig zuständig. Bis zu diesem Stichtag galt die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften (MGK) zur Weiterbearbeitung der vor dem 1. Januar 2020 örtlich bewilligten Frühförderleistungen.

Interdisziplinäre Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung (Komplexleistung Frühförderung)

Die Entwicklung der vergangenen Haushaltsjahre bei der interdisziplinären Frühförderung zeigt, dass die Nachfrage nach der Corona-Pandemie wieder stetig angewachsen ist, so dass neben den zunehmenden Fällen auch die Aufwendungen ansteigen. Mittlerweile ist der Regelbetrieb vorhanden. Für die Haushaltsjahre 2025/2026 ist mit einer leichten Zunahme an Fällen und damit verbunden auch mit einer Aufwandssteigerung auf rund 41 Mio. Euro in 2025 und rund 43 Mio. Euro in 2026 zu rechnen. Zwar ist die Anzahl der Mitgliedskörperschaften mit Interdisziplinären Frühförderstellen in den vergangenen Jahren stetig angewachsen, dennoch ist die Fallzahlsteigerung vorsichtig angesetzt worden, da die Kapazitäten der Leistungsanbieter für Interdisziplinäre Frühförderung (IFF) weitestgehend ausgeschöpft sind.

Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung (FF)

Auch im Bereich der solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung hat sich mittlerweile der Regelbetrieb eingestellt, was sich in dem stetigen Anwachsen der Fallzahlen und demzufolge auch im Aufwand widerspiegelt. Diese Tendenz ist ebenfalls für die Haushaltsplanung 2025/2026 berücksichtigt worden – leichte Steigerungen von 29 Mio. Euro in 2024 auf rund 30 Mio. Euro in 2025 und rund 31 Mio. Euro in 2026 sind vorgesehen.

c) Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Der LVR wirkt als Träger der Eingliederungshilfe beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter in inklusive Regelbetreuungsangebote umgewandelt werden.

Derzeit werden die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen als teilstationäre Leistungen vollständig vom LVR finanziert, da sie von der Finanzierung durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ausgenommen sind. Laut Vereinbarung im Landesrahmenvertrag sind diese Einrichtungen durch die Träger bis zum 31. Juli 2029 zu inklusiven Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und in KiBiz-finanzierte Einrichtungen umzuwandeln.

Die Verhandlungen der Rahmenbedingungen zwischen den Landschaftsverbänden als Kostenträger und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt als Vertreter der Leistungserbringer gestalten sich schwierig, insbesondere was die künftige Finanzierung der Kinder mit einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf (Basisleistung II) betrifft. Die Verhandlungspartner haben sich daher dazu entschlossen, dass durch bis zu acht Modellverhandlungen pro NRW-Landesteil gezielt Erfahrungen und Erkenntnisse in der Praxis gesammelt werden, die den komplexen Prozess der Entwicklung einer künftigen Basisleistung II unterstützen. Die Modellverhandlungen sollen dabei die schon heute existierende Vielfalt der Leistungserbringenden für Kinder im Vorschulalter mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf in NRW widerspiegeln.

Ziel dieser Modellverhandlungen ist die praxisbezogene Klärung zentraler Fragen für eine qualifizierte und bedarfsdeckende Leistungserbringung. Hierzu zählen z.B. die notwendige Personal- und Sachausstattung, das notwendige Raumprogramm und das notwendige Kostenvolumen pro Platz für die kommunale Familie.

Für den Umwandlungsprozess der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen müssen sich die Leistungserbringer / Träger - unabhängig von den Ergebnissen der Modellverhandlungen - auch konzeptionell für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung öffnen.

Der LVR geht derzeit davon aus, dass sich der gesamte Umwandlungsprozess der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen weiterhin schwierig gestaltet, mit der Folge, dass sich der im Haushalt des LVR veranschlagte Aufwand in den kommenden Jahren nur leicht reduzieren wird und in 2025 und 2026 nur leicht unterhalb der Werte für 2024 von 43 Mio. Euro (Prognose) liegen wird.

2.3.2 Gerechte finanzielle Lastenverteilung (Konnexität)

Trotz der Konsolidierungsbemühungen des LVR im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen weisen diese Aufgaben erwartungsgemäß auch in den kommenden Jahren eine dynamische Aufwandsentwicklung auf. Es braucht deswegen zwingend eine faire Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe.

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes sind die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2022 um fast 10 Mrd. Euro gestiegen, zwischen 2017 und 2022 ist ein jährlicher Ausgabenanstieg von rund 1,2 Mrd. Euro zu verzeichnen. Auch im LVR ist zwischen 2020 und 2024 (Plan) ein Anstieg um 665 Mio. Euro auf 3,3 Mrd. Euro zu verzeichnen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Mrd. Euro jährlich,

die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse längst aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Mrd. Euro um weitere 5 Mrd. Euro anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen, weshalb die Haushaltsplanung 2025/2026 keine positiven Effekte aus einer solchen Entscheidung beinhaltet.

Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist deswegen ausdrücklich zu begrüßen. Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zusehends ein. Der Antrag des Landes NRW ist eine Chance, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen.

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnahmen ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang jedoch noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde. In der bisherigen Fassung des § 1 AG-

BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt. Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

2.3.3 Personalaufwandsplanung

Die Planung der Personalkostenbudgets 2025/2026 ist, wie auch bei der vergangenen Haushaltsplanung für das Jahr 2024, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten und nicht auf Basis einer Vollfinanzierung erfolgt.

Für das Jahr 2025 wurde Personalaufwand in Höhe von insgesamt 382,6 Mio. Euro geplant. Zum Haushalt 2024 ergibt sich für 2025 eine Erhöhung um 12,5 Mio. Euro. Diese ist durch Entgeltsteigerungen, Mehraufwand bei Versorgung und Beihilfe für aktive Beamt*innen sowie durch eine moderate Stellenentwicklung zum Stellenplan verursacht. Der geplante Versorgungsaufwand liegt im Haushaltsjahr 2025 bei 74,0 Mio. Euro und damit um 2,7 Mio. Euro über dem Planansatz 2024. Die Steigerung bei den Versorgungsaufwendungen ist ebenfalls auf Mehraufwand bei Versorgung und Beihilfe für Versorgungsempfänger*innen zurückzuführen.

Für 2026 wurde Personalaufwand in Höhe von 375,9 Mio. Euro geplant. Das sind 5,9 Mio. Euro mehr als in 2024, jedoch 6,7 Mio. weniger als in 2025. Diese ergeben sich saldiert aus Entgeltsteigerungen, Mehraufwand bei Versorgung und Beihilfe, der Stellenentwicklung im Stellenplan sowie einem geringeren Zuführungsaufwand bei den Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen. Der geplante Versorgungsaufwand im Haushaltsjahr 2026 liegt bei 64 Mio. Euro, und damit um 10,1 Mio. Euro geringer als in

2025 und 7,4 Mio. Euro unter dem Planansatz des Jahres 2024. Ursache für die Verringerung ist ein geringerer Zuführungsaufwand bei den Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen.

Bei einem Bestand von 4.092,0 Stellen in 2024 entfallen für die zum Stellenplan 2025/2026 vorgesehenen neuen Planstellen 59,0 Stellen auf das Jahr 2025 und 35,0 Stellen auf das Jahr 2026, wovon in 2025 24,5 Stellen und in 2026 20,0 Stellen durch Drittmittel refinanziert sind. Über den Haushalt 2025/2026 werden somit in 2025 34,5 Stellen und in 2026 15 Stellen zusätzlich finanziert.

Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch steigende Fallzahlen, gesetzliche Änderungen sowie gesonderte Vereinbarungen mit dem Land NRW.

Steigende Fallzahlen ergeben sich unter anderem im Bereich des BTHG des LVR-Dezernates Soziales.

Im LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung wurde für den Bereich der Pflege in den Schulen der Stellenbedarf evaluiert und angepasst. Durch die Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts entstehen zusätzliche Bedarfe in diesem LVR-Dezernat durch neue Aufgaben.

Weiterhin wurden auf das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie durch gesonderte Vereinbarungen mit dem Land NRW (Kooperationsverträge mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) sowie auf das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege durch Verstetigung der Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW weitere Aufgaben übertragen.

2.4 Finanzplanentwurf 2025/2026

Der Entwurf des Finanzplans weist neben den erwarteten Ein- und Auszahlungen, die sich - bis auf wenige Ausnahmen - spiegelbildlich aus den Ansätzen des Ergebnisplanentwurfs ergeben, auch die Planwerte für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus. Hieraus ergeben sich folgende Salden:

Finanzplanung Saldo	2025 in Mio. Euro	2026 in Mio. Euro
Laufende Verwaltungstätigkeit	-133,6	-100,1
Investitionstätigkeit	-36,0	-176,0
Finanzierungstätigkeit	43,5	43,5
Finanzplan	-126,1	-232,6

2.4.1 Finanzierungstätigkeit

Bei den Einzahlungen handelt es sich neben der veranschlagten Nettoneuaufnahme von Investitionskrediten um Investitionskredite aus Vorjahren, die zur Prolongation anstehen und somit in gleicher Höhe zu Auszahlungen führen. Zudem sind Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten veranschlagt.

Finanzierungstätigkeit	2025 in Mio. Euro	2026 in Mio. Euro
Einzahlungen	107,2	90,9
Auszahlungen	63,7	47,4
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	43,5	43,5

2.4.2 Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeit	2025 in Mio. Euro	2026 in Mio. Euro
Einzahlungen	216,6	162,9
Auszahlungen	252,6	338,9
Saldo aus Investitionstätigkeit	-36,0	-176,0

Zur Finanzierung des Investitionsprogrammes des LVR-Klinikverbundes werden 2025 und 2026 jeweils Investitionen in Höhe von 15 Mio. Euro getätigt. Diese setzen sich zusammen aus Trägerdarlehen an die Kliniken in Höhe von jeweils 10 Mio. Euro sowie aus Trägerzuschüssen in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro. Darüber hinaus werden bei den Trägerdarlehen 10 Mio. Euro in 2026 für die Bauen für Menschen GmbH eingeplant.

Mit dem im Jahr 2010 aufgelegten Investitionsprogramm für den LVR-Klinikverbund soll dem Investitionsstau in den LVR-Kliniken begegnet werden. Die bisher landesweit nicht auskömmlich finanzierte Krankenhausförderung hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Auch die in NRW 2008 erfolgte Umstellung der Krankenhausfinanzierung auf Baupauschalen konnte die gravierende Unterfinanzierung durch das Land nicht beheben, sie hat die Situation eher noch verschärft. Letztlich sah sich der LVR gezwungen, selbst die Finanzierung von dringend notwendigen Baumaßnahmen zu ermöglichen, wobei die LVR-Kliniken einen wesentlichen Anteil daran zu übernehmen haben.

Das gesamte Investitionsprogramm umfasst im Klinikbereich ein Volumen in einer Größenordnung von rund 492 Mio. Euro, von dem bereits rund 88 % abgerechnet wurden. Insbesondere die Neubauten der Standardbettenhäuser, die einen großen Anteil des Investitionsvolumens ausmachen, wurden bereits an die Nutzer übergeben. Das in 2010 über das Konjunkturpaket II (KP II) gestartete Investitionsprogramm im Klinikbereich ist somit weitestgehend abgeschlossen.

Neben den verbleibenden Investitionen für das Programm des LVR-Klinikverbundes plant der LVR Auszahlungen für Baumaßnahmen im allgemeinen Grundvermögen in Höhe von rund 70,3 Mio. Euro in 2025 und von 155,6 Mio. Euro in 2026. Wesentliche Raten für Bauinvestitionen (ab 0,5 Mio. Euro im Einzelfall) im Finanzplan 2025/2026 entfallen auf folgende Projekte:

Projekt	2025	2026
	in Mio. €	in Mio. €
LVR-Zentralverwaltung:		
LVR-Zentralverwaltung Köln - Neubau Ottoplatz	40,0	120,0
LVR-Zentralverwaltung Köln - Instandsetzung der Außenanlagen	3,0	3,0
LVR-Schulen:		
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Köln: Neubau Turnhalle und Fachklassen	6,0	0,0
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Krefeld: Generalsanierung	2,8	0,0
LVR-Berufskolleg Hören und Kommunikation, Essen: Neubau Turnhalle	3,0	0,0
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Leichlingen: Ersatzbau in Langenfeld	3,5	16,0
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Mönchengladbach: Generalsanierung	2,3	2,8
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Düsseldorf: Generalsanierung	2,0	2,0
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Euskirchen: Generalsanierung	1,7	2,7
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Duisburg: Generalsanierung	1,5	1,8
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Köln: Generalsanierung	1,4	1,9
LVR-Förderschule Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes	0,5	0,0
LVR-Kultur:		
LVR-Archäologischer Park Xanten: Sanierung des Thermen-schutzbaus und Erneuerung der Elektroinstallation	0,0	1,8
LVR-Freilichtmuseum Kommern: Zimmerei und Maurerwerkstatt	0,0	1,6
LVR-Industriemuseum, Schauplatz Oberhausen: Vision 2020 - Museumsstandort Altenberg	0,0	5,0
LVR-Freilichtmuseum Kommern: Feuerlösch- und Trinkwasserversorgung	0,7	1,0
LVR-Allgemein		
LVR allgemein: Vorplanungskosten für Baumaßnahmen	3,0	3,0

Für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen werden rund 5,6 Mio. Euro in 2025 und 6,8 Mio. Euro in 2026 geplant. Der Ansatz für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden beträgt 10,6 Mio. in 2025 und 0,2 Mio. € in 2026.

Darüber hinaus plant der LVR, im Zusammenhang mit der Optimierung des Liquiditätsmanagements und dem systematischen Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung zukünftiger Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Generationengerechtigkeit geeignete Kapitalanlagen in den Jahren 2025 und 2026 vorzunehmen.

2.5 Chancen und Risiken in der Haushaltsplanung 2025/2026

Besonders wesentliche Chancen und Risiken bestehen in nachfolgend benannten Sachverhalten.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 erfolgt zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage geprägt ist. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet. Die einleitenden Ausführungen zur Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 weisen daher bereits darauf hin, dass die Planung nur unter Risiken und Unwägbarkeiten möglich ist.

Beträchtliche Haushaltsrisiken ergeben sich dabei vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, da insbesondere tarifbedingte Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern durch den LVR im Rahmen seiner Transferleistungen vollständig zu refinanzieren sind (vgl. hierzu Abschnitt 2.3.1.1 und 2.3.1.2). Darüber hinaus bestehen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter weitere Risiken und Unwägbarkeiten, die sich bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gezeigt haben und sich auch im Haushaltsjahr 2024 fortsetzen. In der laufenden Haushaltsbewirtschaftung ist sichtbar geworden, dass sich sowohl die Fallzahlsteigerung und auch die Fallkosten in den Bereichen der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I gewährt werden, deutlich dynamischer entwickeln als bei der Haushaltsaufstellung 2024 angenommen (vgl. hierzu die Abschnitte 1.2, 1.3 und 2.3.1.2). Hinzu kommen nun die bereits in der Planung angenommenen Aufwandsreduktionen bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen, deren Realisierung mit hohen Herausforderungen verbunden ist (vgl. Abschnitt 2.3.1.2). Weitere Haushaltsrisiken ergeben sich aus den aktuellen Verhandlungen zwischen den Landschaftsverbänden als Kostenträger und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zur Finanzierung der Leistungen für Kinder mit einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf (Basisleistung II, vgl. Abschnitt 2.3.1.2 c)). Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich in den kommenden Jahren durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist. Die Planungen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW basieren jedenfalls aus Rücksichtnahmegründen gegenüber den Mitgliedskörperschaften auf der jeweils untersten Einschätzungsbandbreite.

Vor dem Hintergrund der multiplen Krisenlagen und des voraussichtlich ausbleibenden Wirtschaftswachstums wird das kommunale Steueraufkommen in den kommenden Jahren voraussichtlich nur moderat ansteigen. Inwieweit die prognostizierten Erträge aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ausreichen (vgl. hierzu Abschnitt 2.1 und 2.2), um die steigenden Transferaufwendungen und Tarifierhöhungen (auch bei LVR-eigenen Personalaufwendungen) ausgleichen können, ist derzeit nicht abschließend einschätzbar.

Sollten im Rahmen der Bewirtschaftung wesentliche Haushaltsverschlechterungen auftreten, die innerhalb der Haushaltsplanung 2025/2026 nicht antizipiert sind, oder das aufwandmindernd berücksichtigte Konsolidierungsprogramm nicht realisiert werden können, muss festgestellt werden, dass der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht ausreicht, um auch größere Planverfehlungen ausgleichen zu können (vgl. hierzu Abschnitt 2.1).

Eine wesentliche Chance und gleichzeitig ein wesentliches Risiko besteht in einer besseren bzw. schlechteren Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen in 2026 gegenüber 2025. Der LVR hat angesichts des nur moderat erwarteten Wirtschaftswachstums (vgl. Abschnitt 2.1) einen Anstieg der Umlagegrundlagen in Höhe der Zielinflationsrate von 2,0% unterstellt. Sollten diese stärker bzw. weniger stark steigen, so würde jeder Prozentpunkt Anstieg bzw. Reduktion der Umlagegrundlagen zu einer Ertragsveränderung für den LVR von 39,2 Mio. Euro führen. Vergleichbar zeigt sich dies für die Schlüsselzuweisungen, die der LVR als konstant zwischen 2025 und 2026 geplant hat. Ein Anstieg bzw. eine Reduktion um einen Prozentpunkt würde zu einer Ertragsveränderung für den LVR von 5,5 Mio. Euro führen. In der Vergangenheit hat sich die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen für den LVR volatil gezeigt. Während diese in 2024 gegenüber 2023 um rund 15 Mio. Euro gesunken sind, steigen sie auf Grundlage des GFG 2025 (Entwurf) in 2025 gegenüber 2024 um rund 13,5 Mio. Euro.

2.6 Mittelfristige Planung

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 weist für die mittelfristige Ergebnisplanung, die in wesentlichen Positionen fortgeschrieben und nicht detailliert geplant wurde, für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 folgende Daten aus:

Jahr	Umlagesatz	Planmäßiger Jahresfehlbetrag
2027	16,92 %	8,2 Mio. Euro
2028	17,08 %	0,2 Mio. Euro
2029	17,23 %	Ausgleichsrücklage vollständig aufgezehrt

Bei Zugrundelegung der vorstehenden Umlagesätze würde die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des für das Haushaltsjahr 2024 unterjährig prognostizierten Jahresfehlbetrages 2024 im Haushaltjahr 2028 voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein. Der geplante Umlagesatz 2029 führt zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

Der LVR wird seine Konsolidierungsbemühungen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms für den Zeitraum 2021 bis 2025, wie unter Abschnitt 2.1 ausgeführt, auch in 2026 fortsetzen. Für die nachfolgenden Jahre zeigt sich bereits jetzt das Erfordernis, ein weiteres Konsolidierungsprogramm aufzusetzen.

Durch die Konsolidierungsbemühungen möchte der LVR einmal mehr im Rahmen der größtmöglichen Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften sicherstellen, dass die Umlagesätze auch für die Jahre 2027 bis 2029, bei einem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung von finanziellen Risiken und Unwägbarkeiten möglichst weitestgehend konstant gehalten werden können.

Bei den Allgemeinen Deckungsmitteln werden die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren, insbesondere aufgrund der finanzwirtschaftlichen Folgen einer sich weiterhin abzeichnenden, unsicheren sozioökonomischen Lage, voraussichtlich nur auf einem moderat ansteigenden Steueraufkommen basieren und sich damit zunächst nur auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen.

Die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass in Deutschland das Wirtschaftswachstum in den kommenden Jahren allenfalls schwach ausfallen wird. Nach den Ergebnissen der 167. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 24. Oktober 2024, die auf den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Herbstprojektion 2024 der Bundesregierung basieren, wurden die Steuereinnahmeerwartungen aller staatlichen Ebenen für die Jahre 2024 bis 2028 um insgesamt über 58,1 Mrd. Euro gegenüber der Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 nach unten korrigiert. Dabei sind die Erwartungen an die kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028 gegenüber der Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 nochmals um insgesamt rund 2,7 Mrd. Euro vermindert worden. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland verläuft allerdings schlechter, als von der Bundesregierung im Herbst 2024 prognostiziert wurde. Danach erwarten die Wirtschaftsinstitute für das reale Bruttoinlandsprodukt in 2024 nunmehr Veränderungsraten von -0,1 % und sowie für 2025 zwischen 0,5 % und 0,7 %.

Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der Prognose des zukünftigen Steueraufkommens erhebliche Unwägbarkeiten. Insbesondere im Zusammenhang mit den möglichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des am 22. November 2024 vom Bundesrat beschlossenen „Jahressteuergesetzes 2024“ und des „Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ sowie des noch im parlamentarischen Beratungsprozess befindlichen Gesetzentwurfs des Bundes zu dem „Steuerfortentwicklungsgesetz“ werden erhebliche Steuermindereinnahmen für die Kommunen prognostiziert.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich mittelfristig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können weiterhin noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der

neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist. Die Planungen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW basieren jedenfalls aus Rücksichtnahmegründen auf der jeweils untersten Einschätzungsbandbreite. Inwieweit zumindest moderat steigende Steuereinnahmen die inflationsbedingt höheren Aufwendungen und Tarifsteigerungen auch im Bereich der Eingliederungshilfe in zukünftigen Haushalten ausgleichen können, ist derzeit nicht einschätzbar und wird als unwahrscheinlich angesehen.

Weitere haushalterische Belastungen werden sich ab dem Haushaltsjahr 2026 im Zusammenhang mit der dann erfolgswirksamen Abschreibung der Bilanzierungshilfe gemäß den Regelungen des NKF-CUIG ergeben. Die Abschreibung wurde über den längstmöglichen Zeitraum von 50 Jahren geplant, um so die Mitgliedskörperschaften jährlich möglichst wenig zu belasten.

3 Schlussbemerkungen

Durch das prognostizierte Jahresergebnis 2024 wird eine massive Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erwartet. Darüber hinaus ist die Haushaltsplanung 2025/2026 mit hohen Risiken behaftet, insbesondere durch drohende hohe Tarifsteigerungen, die entsprechende Kostensteigerungen in den Leistungsentgelten der Eingliederungshilfe nach sich ziehen.

Die vorgeschlagenen Umlagesätze 2025 und 2026 wurden bereits unter Einberechnung von hohen Konsolidierungsbeiträgen und eines überwiegenden Einsatzes der Ausgleichsrücklage kalkuliert. Ein vollständiger planerischer Verzehr der Ausgleichsrücklage innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes ist vorgesehen. Damit gewährleistet der LVR für den Haushalt 2025/2026 eine maßvolle Umlagesatzgestaltung und stellt damit erneut sicher, dass er als verlässlicher Partner dem Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften weitestmöglich Rechnung trägt.

Soweit aktuelle Erkenntnisse Anpassungen notwendig werden lassen, werden diese in die Beratungen über den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 eingebracht und bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2025/2026 berücksichtigt.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s

Vorlage Nr. 15/2765

öffentlich

Datum: 06.12.2024
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt gemäß Vorlage Nr. 15/2765 die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zur Umlagesatzgestaltung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2025/2026 übersandt.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/2026 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2765:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, und zwar zunächst bis zum 29. November 2024, um die Stellungnahmen zusammen mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen, wie z.B. die von der Landesregierung am 1. August 2024 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2025, wurde ebenfalls am 2. Oktober 2024 versendet.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 4. Dezember 2024 erfolgt; für die kreisangehörigen Gemeinden hat eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 stattgefunden.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Düsseldorf,
- Duisburg,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.,
- Solingen;

Kreise:

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel,
- Rhein-Sieg-Kreis;

StädteRegion Aachen.

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen und Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW). Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der vorliegenden Sitzungsvorlage erfolgt. Die bisher eingegangenen Einwendungen sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Eine Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird durch die Verwaltung noch vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 im Februar 2025 vorgenommen.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften hat am 4. Dezember 2024 stattgefunden; darüber hinaus wurde den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften durch die Landschaftsversammlung ist am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken. Eine Wertung der Begründetheit der Einwendungen findet mit dieser Vorlage nicht statt.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der bis zum 3. Dezember 2024 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften (MGK) werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

MGK	Stellungnahmen
Bonn	Die Konsolidierungsbemühungen werden anerkannt, jedoch wird eine noch stärkere Konsolidierung erwartet
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sollten reduziert werden
	Globaler Minderaufwand sollte eingeplant werden
Düsseldorf	Einsatz der Ausgleichrücklage wird begrüßt
	Forderung, die Ergebnisse der Modellrechnung zu berücksichtigen (leichte Verbesserung bei Schlüsselzuweisungen und Landschaftsumlage)
	Aufwendungen sollen weiterhin kritisch hinterfragt und überprüft werden
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sollen konstant und niedrig bleiben
Duisburg	Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sind zu hoch
Köln	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln)
	Aufwuchs im Stellenplan wird stark kritisiert
	Bitte, frühzeitig ein Signal zum etwaigen vorzeitigen Verzehr der Ausgleichsrücklage (wegen Mehrbelastung der MGK) zu geben
	Die Einplanung eines globalen Minderaufwandes sollte geprüft werden
	Möglichkeit eines Verlustvortrages prüfen
Mülheim a.d. Ruhr	Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark
	Alle Mehrbelastungen sind nochmals kritisch zu prüfen
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln)
	Konsolidierung soll weiterverfolgt werden
Solingen *	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und Konsolidierung werden begrüßt
	Zu starke Aufwandssteigerungen; Aufgabenkritik ist erforderlich
	Planungsannahmen bei Erträgen (Allgemeine Deckungsmittel) sind zu pessimistisch
Kreis Kleve	Anerkennung der Konsolidierungsbemühungen und des Einsatzes der Ausgleichrücklage
	Forderung nach Begrenzung der Aufwandssteigerungen in den sozialen Leistungsbereichen; eine Diskussion über Standards in der Eingliederungshilfe sei erforderlich
	Kritik an starken Steigerungen der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und 2026, aber auch in der Mittelfrist-Planung

Kreis Mettmann	Zu starke Steigerung des Umlagesatzes von 2024 nach 2025
	Alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollen entlastend zur Absenkung des Umlagesatzes eingesetzt werden
	Bitte um nachhaltige Konsolidierung, um aufwachsende Kostenentwicklungen aufzufangen
Kreis Wesel	Die Konsolidierungsbemühungen werden anerkannt, jedoch wird eine noch stärkere Konsolidierung erwartet
	Die Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark; es werden erhöhte Konsolidierungsanstrengungen gefordert
	Diskussion zu den Standards in der EGH ist erforderlich; MGK sollten darin eingebunden werden
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei allgemeinen Deckungsmitteln)
Rhein-Sieg-Kreis	Einsatz der Ausgleichrücklage und Konsolidierung werden begrüßt
	Ergebnisse der Orientierungsdaten sollten berücksichtigt werden
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei allgemeinen Deckungsmitteln)
	Der Umlagesatz sollte nach Anwendung der Orientierungsdaten und der Modellrechnung nach unten angepasst werden
StädteRegion Aachen	Der konsequente Einsatz der Ausgleichrücklage und die Konsolidierungserfolge werden anerkannt
	Hinweis: Doppelhaushalt birgt Risiko einer notwendig werdenden Anpassung für das 2. Haushaltsjahr
	Weitergehende Konsolidierungsbemühungen, auch und insbesondere im Bereich Personalaufwand, werden erwartet
	Überprüfung der freiwilligen Leistungen wird gefordert
	Ein globaler Minderaufwand sollte eingeplant werden
	Forderung nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Modellrechnung und Orientierungsdaten
	Weitere Senkungspotenziale sollten im Zuge der Haushaltsberatungen berücksichtigt werden

* Hinweis: Die Stadt Solingen ist in ihrer Stellungnahme detailliert auf die Steigerung der Aufwendungen im Produktbereich 01 Innere Verwaltung eingegangen (s. Seite 2): der Mehraufwand gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 entspreche rund 13 %. Der LVR weist darauf hin, dass diese Annahme nach sorgfältiger Prüfung als nicht korrekt identifiziert wurde. Das Versehen besteht in der Zugrundelegung eines nicht korrekten (zu niedrigen) Basiswertes für das Haushaltsjahr 2024, was dazu führt, dass der Anstieg nach 2025 zu hoch angenommen wurde. Die Steigerung, die aus den korrekten Zahlen der Eckpunkte-papiere 2024 und 2025/2026 des LVR hervorgeht, beträgt nur rund 4 %.

4 Weiteres Verfahren

Die Mitgliedskörperschaften wurden im Rahmen der Anhörung am 4. Dezember 2024 über die aktuellen Entwicklungen informiert. Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

Hillringhaus

Vorlage Nr. 15/2707

öffentlich

Datum: 27.11.2024
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Torsten Schmitz

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	28.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2707 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-InfoKom zum Haushaltsplan 2025, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan, weist für das Jahr 2025 Erlöse in Höhe von 88.450.000 Euro und ein positives Jahresergebnis in Höhe von 145.000 Euro aus. Das geplante Investitionsvolumen beträgt 5.955.000 Euro. Inklusive der Auszubildenden sind 494 Stellen geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2707:

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2025 im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss gem. § 7 (1) Ziffer 1 der Betriebssatzung den Wirtschaftsplan von LVR-InfoKom und gibt der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Das Beratungsergebnis wird über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan ist in der **elektronischen** Fassung als **Anlage** beigefügt.

Der Geschäftsführer

C o e n e n

Vorlage Nr. 15/2685

öffentlich

Datum: 11.11.2024
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	19.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
--

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2685 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2025 im Ausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Feststellung zugeleitet.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland plant für das Wirtschaftsjahr 2025 ein ausgeglichenes operatives Ergebnis. Unter Berücksichtigung der Kosten aus der Gebäudezielplanung wird für 2025 ein negatives Jahresergebnis von 250 T€ vorausgesehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2685:

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2025 im Ausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Feststellung zugeleitet.

Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland berät gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Der Wirtschaftsplanentwurf liegt in der elektronischen Fassung als **Anlage** bei.

S u d e c k – W e h r

Geschäftsführung

Vorlage Nr. 15/2491

öffentlich

Datum: 25.10.2024
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Hof / Frau Piecocha

Krankenhausausschuss 3	11.11.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	12.11.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	13.11.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	14.11.2024	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes

Beschlussvorschlag:

- Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2491 festgestellt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggfs. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführungen in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung der Wirtschaftspläne 2025 in den Krankenhausausschüssen (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und im Gesundheitsausschuss (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung). Sie werden nach Beratung über den Gesundheitsausschuss (LVR-Kliniken und LVR-Krankenhauszentralwäscherei), den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet.

Der LVR-Klinikverbund plant für die LVR-Kliniken für das Wirtschaftsjahr 2025 einen Überschuss in Höhe von 1.687 T€ (Vorjahr Fehlbetrag von 1.727 T€), für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei einen Überschuss in Höhe von 27 T€ (Vorjahr Überschuss von 25 T€) und für das LVR-Institut für Forschung und Bildung einen Überschuss in Höhe von 9 T€ (Vorjahr Überschuss von 2 T€).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2491:

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung der Wirtschaftspläne 2025 in den Krankenhausausschüssen (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und im Gesundheitsausschuss (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung). Sie werden nach Beratung über den Gesundheitsausschuss (LVR-Kliniken und LVR-Krankenhauszentralwäscherei), den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Feststellung zugeleitet.

Die Krankenhausausschüsse und der Gesundheitsausschuss in ihrer Funktion als Betriebsausschüsse gem. § 17 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken, gem. § 10 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und gem. § 16 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung beraten die Wirtschaftsplanentwürfe 2025 und geben der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Die Wirtschaftspläne sind in der **elektronischen Fassung** als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Vorlage Nr. 15/2697

öffentlich

Datum: 24.10.2024
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2697 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2025 im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Feststellung zugeleitet. Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen plant für 2025 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2697:

Vorbemerkungen

Der Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird nach Beratung im Fachausschuss als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Der Wirtschaftsplanentwurf ist in der elektronischen Fassung als Anlage beigefügt.

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ist auf den Seiten C 4 – C 6 ausführlich dargestellt.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2025 sowie ggf. weitere Änderungen bei dem Vermögensplan/Investitionsprogramm noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in den Wirtschaftsplan einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Vorlage Nr. 15/2804

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Alexander Mavroudis

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder:
Reduzierung der Fördermittel**

Beschlussvorschlag:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2804 wird vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen und der damit einhergehenden Konsolidierungsbemühungen die Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder auf jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 begrenzt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	052	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR hat in der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 entschieden, die rheinischen Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, durch Bereitstellung finanzieller Mittel weiterhin zu unterstützen.

Vorgesehen war, in den Haushaltsjahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000,- Euro bereitzustellen.

Angesichts der aktuellen schwierigen Haushaltslage soll die Förderung auf jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 reduziert werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2804:

Die Landschaftsversammlung hat in der Sitzung am 13.12.2023 beschlossen, Fördermittel für rheinische Selbsthilfegruppen und -projekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, zur Verfügung zu stellen (Antrag Nr. 15/149).

Bereits in den Jahren 2020 bis 2022 hatte der LVR für diesen Zweck Fördermittel in gleicher Höhe bereitgestellt. Grundlage war und ist die Satzung „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ (Vorlage Nr. 14/3956/1).

Gemäß dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurden für die Jahre 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) im LVR-Haushalt bereitgestellt.

In der Sitzung am 25.06.2024 hat der Landschaftsausschuss der Fortschreibung der Richtlinien zugestimmt (Vorlage Nr. 15/2387).

Zur aktuellen Sachlage

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen und der damit einhergehenden Konsolidierungsbemühungen wird vorgeschlagen, die jährliche Förderung von 200.000,- Euro auf 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 zu reduzieren. Eine Änderung von Satzung und Richtlinie ist dabei nicht nötig, da dort keine Regelungen zur Höhe des Gesamtvolumens der Förderung gemacht werden.

Angesichts der Vorgaben zur Konsolidierung des LVR-Haushaltes und der möglichen Überschreitung der geplanten Jahresbeträge sind sämtliche Dezernate aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Aufwands- und Ausgabensituation zu benennen.

Bei dem Programm „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die der Landschaftsverband Rheinland in eigener Verantwortung wahrnimmt. Einen gesetzlichen Anspruch auf die Förderung dem Grunde oder Höhe nach gibt es nicht.

Trotz der hier vorgeschlagenen Reduzierung der Fördersumme ist die Unterstützung der relevanten Selbsthilfegruppen und Projekte weiterhin im Grundsatz gewährleistet. Das betrifft vor allem die pauschale Förderung von Initiativen in Höhe von 5.000,- Euro jährlich. Die ergänzende optionale Förderung von Projekten in Höhe von bis zu 60.000,- Euro eröffnet zudem weiterhin die Möglichkeit, auch größere Vorhaben sinnvoll zu unterstützen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Bedarf Projekte von Initiativen gegebenenfalls nur anteilig gefördert werden können. Der Landschaftsverband Rheinland kommt damit zum einen seiner geschichtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit den erlittenen Unrecht der ehemaligen „Heimkinder“ nach und bringt diese zum anderen in einem Ausgleich zu den haushaltswirtschaftlichen Anforderungen aufgrund der aktuellen Krisenlage.

Die Verwaltung wird bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 4 der Satzung „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ nach pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage der erwartbaren Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verteilung der Fördermittel entscheiden.

In Vertretung

D a n n a t



Antrag Nr. 15/211

öffentlich

Datum: 10.12.2024
Antragsteller: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderungsantrag zur Vorlage 15/2820: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Resolution, die den Resolutionstext in der Vorlage 15/2820 ersetzt:

LVR-Resolution

Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Umsetzung der Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Die Landschaftsversammlung Rheinland begrüßt den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“

Der LVR anerkennt und wertschätzt, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein wichtiger Beitrag hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geleistet wurde. Diesem Anliegen und der damit verbundenen Verantwortung fühlen wir uns als größter Leistungsträger in Deutschland ausdrücklich verpflichtet.

Sorge bereitet dem LVR allerdings die Kostenentwicklung. Bundesweit lagen im Jahr 2023 die Kosten der Eingliederungshilfe bei 25,4 Milliarden Euro und damit um 9,4 % Prozent höher als im Vorjahr. Der LVR erwartet, nicht zuletzt mit Blick auf die Finanzlage der ihn finanzierenden Kommunen, dass eine neue Bundesregierung gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen zur finanziellen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe entwickelt. Ein wichtiges und dringendes Anliegen ist dem LVR nach wie vor auch eine Reform der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Menschen mit Behinderung, die einen Pflegegrad haben, müssen, auch wenn sie in einer besonderen Wohnform leben,

den vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung haben. Der Paragraph 43a SGB XI ist mit dieser Zielsetzung zu reformieren.

Wir erwarten, dass im Dialog aller Beteiligten, der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und ihren Verbänden, Bund, Ländern, Kommunen und Kommunalverbänden, der aktuelle Stand der Umsetzung des BTHG ausgewertet und gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickelt und umgesetzt werden.

Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung. Fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder am Arbeitsmarkt begrenzt die Wirksamkeit des BTHG.

Gerade in schwierigen gesellschaftspolitischen Zeiten sind geschlossene menschenrechtliche Haltung und strategische inhaltliche Weiterentwicklung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders gefordert. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung hin zur selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind ein konsequenter **Abbau von Umweltbarrieren sowie die inklusive Ausrichtung unserer Gesellschaft und ihrer Regelsysteme** weiterhin erforderlich und wichtige Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Umsetzung der Ziele des BTHG.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss

Thomas Böll

Ralf Klemm

Hans-Otto Runkler

Wilfried Kossen

Beate Plötner

Vorlage Nr. 15/2820

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Dirk Rist

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Beschlussvorschlag:

Die Resolution "Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2820 beschlossen.

Ergebnis:

Die Beratungsgrundlage wurde zurückgezogen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Aufgrund der anstehenden Bundestagswahl ist es angezeigt, dass sich der LVR zur weiteren Entwicklung in der Eingliederungshilfe positioniert. Mit dieser Vorlage ist der Entwurf einer Resolution zur Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung angefügt.

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Anerkennung der UN—Behindertenrechtskonventionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Der LVR unterstützt ausdrücklich den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen im Rahmen ihrer Leistungsverantwortung entscheidend zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung bei. Inklusive Lebensverhältnisse erfordern als Querschnittsthema in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung von Belangen von Menschen mit Behinderung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind oftmals Ausfallbürge für fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder Arbeitsmarkt.

Für eine tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind die Leistungen der Regelsysteme insbesondere in den Bereichen Schule, Jugend- und Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung und Teilhabe am Arbeitsleben inklusiv auszurichten. Die Verantwortung für eine gleichberechtigte Teilhabe muss von den Regelsystemen ausgehen und die Verlagerung der Kosten in die Eingliederungshilfe ist zu beenden.

Zur Bekräftigung der Positionierung des LVR als größtem Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland schlägt die Verwaltung der Landschaftsversammlung den beigefügten Entwurf einer Resolution vor.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“, Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z9 „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2820:

Der LVR positioniert sich zu den aktuellen Reformbewegungen und der Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse und schlägt der Landschaftsversammlung Rheinland vor, den beigefügten Entwurf einer Resolution zu beschließen, dies vor allem auch aufgrund der anstehenden Bundestagswahl.

In V e r t r e t u n g

R i s t

Vorlage Nr. 15/2821

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss
Sozialausschuss	28.01.2025	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	04.02.2025	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2821 wird

1. die Verwaltung beauftragt, die Haushaltssperre in Höhe von 400.000 EUR zur Finanzierung eines weiteren inklusiven Bauprojektes aufzuheben.
2. zur Finanzierung von zwei weiteren inklusiven Bauprojekten ein Betrag von zusätzlich 569.000 EUR als Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung des LVR beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	569.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	569.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			nein

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.

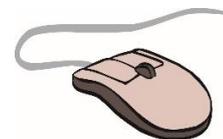


Es gibt Projekte, denen der LVR noch in diesem Jahr
Geld dafür geben möchte.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

I. Einleitung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 26.04.2024 über die Vorlage Nr. 15/2153 wurde die Satzung der inklusiven Bauprojektförderung neu aufgestellt.

Die Veränderungen sollten zu einer breiteren Inanspruchnahme der bisher nicht ausgeschöpften Fördermittel führen. Gleichzeitig wurde mit der Änderung ein Verfahren beschlossen, dass bei einer möglichen Überschreitung des jährlichen Etats mit politischem Beschluss der Landschaftsversammlung eine Erhöhung erfolgen kann.

II. Aktueller Stand

Seit dem Inkrafttreten der neuen LVR-Förderrichtlinien und der neuen LVR-Satzung mit Stand vom 26.04.2024 wurden vierzehn Anträge auf Bezuschussung verschiedener Wohnprojekte mit inklusivem Charakter beim LVR eingereicht (Stand 21.11.2024). Von den vierzehn beantragten Zuschüssen zu inklusiven Wohnprojekten konnte der beantragte Zuschuss in Höhe von 283.974,64 Euro in einem Projekt (IWP-16) bereits bewilligt werden. Bei zwei weiteren Projekten (IWP-21 und IWP-24) wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 408.271,34 Euro (208.271,34 Euro + 200.000,00 Euro) fixiert, da alle bewilligungsrelevanten Voraussetzungen vorliegen. Die verbleibenden elf Anträge befinden sich in laufender Bearbeitung. Darüber hinaus fanden bereits in sieben weiteren Wohnprojekten (teilweise mehrfache) Beratungsgespräche statt, bei denen somit von einer entsprechenden Antragsstellung ausgegangen werden kann.

III. Finanzielle Situation

Einen Antrag des Dezernates 7 auf Freigabe der für die Förderung erforderlichen Mittel hat die Kämmererei aufgrund der Bewirtschaftungssituation 2024 abgelehnt. Hintergrund ist, dass auf Grundlage der 3. Prognose durch alle Dezernate ein Jahresfehlbetrag von -125 Millionen Euro erwartet wird, von dem -64 Millionen Euro auf das Dezernat 7 entfallen. Der auf das Dezernat 7 ausgebrachte globale Minderaufwand von 34 Millionen Euro wäre hierdurch ebenso wie der anteilige Konsolidierungsbeitrag von 30 Millionen Euro bereits nicht mehr erbringbar. Der vereinbarte Beitrag des Dezernates 7 aus dem Konsolidierungsprogramm 2021 – 2025 betrug 153 Millionen Euro. Ende 2023 betrug der Anteil des Dezernates 7 bereits 203 Millionen Euro.

Mit den weiteren drei Projekten ergäbe sich ein Fördervolumen von insgesamt 2.569.000,00 Euro, welches oberhalb des Planbudgets von zwei Millionen Euro (abzüglich Haushaltssperre von 20% 1,6 Millionen Euro) läge. Damit würde diese freiwillige Leistung vollständig durch die Ausgleichsrücklage finanziert, die auf Grundlage der 3. Prognose und dem Plan 2025/26 (ENTWURF) nach dem kommenden Doppelhaushalt nahezu vollständig aufgezehrt sein wird. Da die Förderung der inklusiven Bauprojekte auf politischen Beschluss Nr. 15/2153 zurückzuführen ist, haben sich Dezernat 7 und 2 im besten Einvernehmen darauf verständigt, einen politischen Beschluss zu erbitten, ob die Maßnahmen auch im Lichte der Bewirtschaftungslage 2024 gefördert werden sollen.

IV. Beschlussnotwendigkeit

Ausgehend von zwei Millionen Euro werden zusätzlich 569.000,00 Euro benötigt, um die nach aktuellem Stand in Kürze bewilligungsreifen Projekte bezuschussen zu können. Es ergibt sich somit eine im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich erforderliche Fördersumme in Höhe von insgesamt 2.569.000,00 Euro.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2821:

Beschlusslage

Vorlage Nr. 15/2153 und Nr. 15/2154 vom 08.01.2024:

Mit den Beschlussvorschlägen zu den Vorlagen-Nr. 15/2153 und 15/2154 vom 08.01.2024 wurde die Neufassung der LVR-Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung (nachfolgend LVR-Förderrichtlinien genannt) sowie der LVR-Satzung über die Inklusiv Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (nachfolgend LVR-Satzung genannt) beschlossen.

Hinsichtlich des jährlichen Etats stehen entsprechend der oben genannten Beschlüsse jährlich zwei Millionen Euro für die Förderung inklusiver Bauprojekte zur Verfügung. Eine Verankerung der Etatregelung wurde in Nummer 8 (1) der LVR-Förderrichtlinien und in § 3 (2) der LVR-Satzung vorgenommen. Mit § 3 (2) der LVR-Satzung wurde ergänzend geregelt, dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung über die Förderung bedarf, sofern der zur Verfügung stehende Etat der zwei Millionen Euro überschritten wird.

Letzterem vorausgegangen war Punkt 5 des Antrags Nr. 15/135 zum Haushalt 2024.

Aktueller Sachstand

Zurzeit werden in der Abteilung 72.70 gemäß der LVR-Satzung und der LVR-Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung mit Stand vom 26.04.2024 die gleichnamigen Anträge auf entsprechende Zuschüsse bearbeitet.

Hierbei handelt es sich gemäß Nummer 3 (1) der LVR-Förderrichtlinien um freiwillige Fördermittel, abhängig von den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln. Gemäß Nummer 8 (1) der LVR-Förderrichtlinien und § 3 (2) der LVR-Satzung stehen für die Finanzierung pro Jahr insgesamt zwei Millionen Euro zur Verfügung.

Nach geltender Haushaltsverfügungslage stehen für das Haushaltsjahr 2024 aktuell Fördermittel in Höhe von 1,6 Millionen Euro zur Verfügung.

Seit dem Inkrafttreten der neuen LVR-Förderrichtlinien und der neuen LVR-Satzung mit Stand vom 26.04.2024 wurden vierzehn Anträge auf Bezuschussung verschiedener Wohnprojekte mit inklusivem Charakter beim LVR eingereicht (Stand 21.11.2024). Von den vierzehn beantragten Zuschüssen zu inklusiven Wohnprojekten konnte der beantragte Zuschuss in Höhe von 283.974,64 Euro in einem Projekt (IWP-16) bereits bewilligt werden. Bei zwei weiteren Projekten (IWP-21 und IWP-24) wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 408.271,34 Euro (208.271,34 Euro + 200.000,00 Euro) im Haushalt fixiert, da alle bewilligungsrelevanten Voraussetzungen vorliegen. Die verbleibenden elf Anträge befinden sich in laufender Bearbeitung. Darüber hinaus fanden bereits in sieben weiteren Wohnprojekten (teilweise mehrfache) Beratungsgespräche statt, bei denen somit von einer entsprechenden Antragsstellung ausgegangen werden kann. Bei diesen potenziellen Anträgen ist aber davon auszugehen, dass hier erst in 2025 eine Antragsstellung erfolgen wird.

Zum Vergleich: Von Mai 2019 bis Mai 2024 wurden gemäß der LVR-Förderrichtlinien mit Stand vom 30.09.2020, welche mit Inkrafttreten der LVR-Förderrichtlinien vom 26.04.2024 außer Kraft gesetzt wurden, insgesamt zwölf Anträge auf inklusive Bauprojektförderung von Seiten des LVR bewilligt:

- Jahr 2019: Förderung von zwei Projekten in Höhe von insgesamt 400.000,00 Euro (IWP-01 und IWP-02),
- Jahr 2020: Förderung von zwei Projekten in Höhe von insgesamt 340.000,00 Euro (IWP-03 und IWP-04),
- Jahr 2021: keine Förderung,
- Jahr 2022: Förderung von vier Projekten in Höhe von insgesamt 744.671,00 Euro (IWP-05, IWP-06, IWP-07 und IWP-08),
- Jahr 2023: Förderung von drei Projekten in Höhe von insgesamt 600.000,00 Euro (IWP-09, IWP-10 und IWP-12), welche zwar im Jahr 2023 bewilligt, aber faktisch erst im Jahr 2024 ausgezahlt bzw. gebucht wurden (auf die unten aufgeführte Tabelle wird verwiesen),
- Jahr 2024: Förderung eines Projektes in Höhe von 124.937,21 Euro (IWP-11).

Aufgrund der oben beschriebenen Förderzusage (IWP-16) und zwei vorläufig erteilten Förderzusagen (IWP-21 und IWP-24) von im Jahr 2024 gestellter Anträge (nach Inkrafttreten der neuen LVR-Förderrichtlinien und der neuen LVR-Satzung mit Stand vom 26.04.2024) wurden für das Jahr 2024 folgende Verbindlichkeiten gebucht (Stand 12.11.2024):

Betrag	Projekt
200.000,00 €	IWP-10
200.000,00 €	IWP-09
200.000,00 €	IWP-12
124.937,21 €	IWP-11
283.974,64 €	IWP-16
200.000,00 €	IWP-24
208.271,34 €	IWP-21
Summe	
1.417.183,19 €	

Von den derzeit noch im laufenden Antragsverfahren befindlichen elf Anträgen, ist bei drei Wohnprojekten damit zu rechnen, dass nach Aktenlage noch in diesem Haushaltsjahr eine Förderzusage erteilt werden kann. (Zum Beispiel fehlt lediglich noch die Förderzusage der NRW.BANK) Bei zwei weiteren Bauprojekten ist mit einer Förderzusage im ersten Quartal 2025 zu rechnen. Beantragt wurden für die drei inklusiven Wohnprojekte in 2024 die folgenden Fördersummen:

Betrag	Projekt
385.000,00 €	IWP-20
365.000,00 €	IWP-17
400.000,00 €	IWP-18
Summe	
1.150.000,00 €	

Die Projektskizzen für die drei inklusiven Wohnprojekte sind als Anlage beigefügt.

Bei der abschließenden Erteilung einer Förderzusage kann es zu geringfügigen Abweichungen der aufgeführten Beträge kommen.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltsverfügungslage stehen von den 1,6 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2024 noch Fördermittel im Rahmen der Inklusiven Bauprojektförderung in Höhe von insgesamt 182.816,81 Euro zur Verfügung. Bei Aufhebung der Haushaltssperre im Umfang von 20 % für das Förderjahr 2024 stünden noch Fördermittel in Höhe von 582.816,81 Euro zur Verfügung. Durch Beschluss zur Aufhebung der Sperre könnte eines der drei inklusiven Bauprojekte gefördert werden.

Einen Antrag des Dezernates 7 auf Freigabe der für die Förderung erforderlichen Mittel hat die Kämmerei aufgrund der Bewirtschaftungssituation 2024 abgelehnt. Hintergrund ist, dass auf Grundlage der 3. Prognose durch alle Dezernate ein Jahresfehlbetrag von -125 Millionen Euro erwartet wird, von dem -64 Millionen Euro auf das Dezernat 7 entfallen. Der auf das Dezernat 7 ausgebrachte globale Minderaufwand von 34 Millionen Euro wäre hierdurch ebenso wie der anteilige Konsolidierungsbeitrag von 30 Millionen Euro bereits nicht mehr erbringbar. Der vereinbarte Beitrag des Dezernates 7 aus dem Konsolidierungsprogramm 2021 – 2025 betrug 153 Millionen Euro. Ende 2023 betrug der Anteil des Dezernates 7 bereits 203 Millionen Euro.

Mit den weiteren drei Projekten ergäbe sich ein Fördervolumen von insgesamt 2.569.000,00 Euro, welches oberhalb des Planbudgets von zwei Millionen Euro (abzüglich Haushaltssperre von 20% 1,6 Millionen Euro) läge. Damit würde diese freiwillige Leistung vollständig durch die Ausgleichsrücklage finanziert, die auf Grundlage der 3. Prognose und dem Plan 2025/26 (ENTWURF) nach dem kommenden Doppelhaushalt nahezu vollständig aufgezehrt sein wird. Da die Förderung der inklusiven Bauprojekte auf politischen Beschluss Nr. 15/2153 zurückzuführen ist, haben sich Dezernat 7 und 2 im besten Einvernehmen darauf verständigt, einen politischen Beschluss zu erbitten, ob die Maßnahmen auch im Lichte der Bewirtschaftungslage 2024 gefördert werden sollen.

Eine Aufhebung der Haushaltssperre im Umfang von 20 % für das Förderjahr 2024 schafft aufgrund der Vielzahl der Projekte keine vollumfängliche Abhilfe, sodass mit dem zweiten Beschluss für zusätzlich 569.000,00 Euro die Förderung von zwei weiteren Bauprojekten ermöglicht wird.

Es ergibt sich somit eine im Haushaltsjahr 2024 erforderliche Fördersumme in Höhe von insgesamt 2.569.000,00 Euro.

In Vertretung

R i s t

Antrag Nr. 15/196
öffentlich

Datum: 30.09.2024
Antragsteller: FDP

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	30.09.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	01.10.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.10.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	28.11.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anfragen und Anträge
Änderungsantrag zu Antrag 15/188: Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext erhält folgende Neufassung, die den Ursprungswortlaut ersetzt:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche technischen und finanziellen Voraussetzungen erforderlich sind, um künftig von den öffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und Kommissionen eine Videoübertragung per Livestream im Internet durchzuführen. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten der Speicherung und des späteren barrierearmen Abrufs von Übertragungen jeweils geprüft und bewertet werden. Erfahrungen aus der inzwischen breiten kommunalen Praxis sollen dabei Berücksichtigung finden.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Um eine Entscheidung für die wünschenswerte Transparenzsteigerung durch eine Videoübertragung in überschaubarer Zeit zu ermöglichen, ist ein Prüfauftrag an die Verwaltung unabdingbare Voraussetzung. Da die eingehende Diskussion eher in den Fachausschüssen als im Landschaftsausschuss stattfindet, sollten diese nicht ausgeblendet werden, zumal mögliche Synergien mit der hybriden Sitzungspraxis dabei besonders wahrscheinlich sind. Eine Umsetzung erscheint vorrangig für Sitzungen in der Zentralverwaltung realistisch. Für Archivierung und Abrufmöglichkeiten der aufgezeichneten Übertragungen sind praktikable Optionen im Blick auf Serverkapazitäten und Vorhaltezeitraum differenziert nach Gremien zu ermitteln.

Hans-Otto Runkler



Antrag Nr. 15/188

öffentlich

Datum: 01.07.2024
Antragsteller: AfD

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	30.09.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	01.10.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.10.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	28.11.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsverband Rheinland wird künftig von den öffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung eine Videoübertragung per Livestream im Internet durchführen und die Aufzeichnungen anschließend in geeigneter benutzerfreundlicher Weise archivieren und zum weiteren Aufruf über die LVR-Internetseite bereitstellen. Die Verwaltung wird dazu alle technischen Voraussetzungen schaffen und evtl. benötigte rechtlichen Änderungen im Regelwerk des LVR als Beschlussvorlage in die zuständigen Gremien einbringen.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Die Einführung einer Videoübertragung von öffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung bietet zahlreiche Vorteile, die sowohl die demokratische Transparenz als auch die Bürgerbeteiligung fördern. Zunächst erhöht die Videoübertragung die Transparenz der Entscheidungsprozesse. Bürger können die Sitzungen live verfolgen oder später ansehen, was zu einem besseren Verständnis der Arbeitsweise und Entscheidungen führt. Dies schafft auch mehr Vertrauen in die lokalen Institutionen und fördert das Verantwortungsbewusstsein der Politiker, da ihre Argumentationen und Entscheidungen öffentlich zugänglich sind.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung der Bürgerbeteiligung und Demokratie. Videoübertragungen ermöglichen es mehr Bürgern, die Sitzungen zu verfolgen und sich an politischen Diskussionen zu beteiligen. Insbesondere für Menschen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen, Alter, Krankheit oder emotionaler Belastung nicht persönlich anwesend sein können, bieten Videoübertragungen eine wertvolle Möglichkeit, informiert zu bleiben und sich einzubringen.

Videoaufzeichnungen dienen auch als wertvolle Bildungsressource. Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen können die Aufzeichnungen nutzen, um den Schülern und Studenten einen praktischen Einblick in die Funktionsweise der Kommunalpolitik und des Landschaftsverbandes Rheinland zu geben. Dies fördert das politische Engagement, indem besser informierte Bürger ihr Interesse daran zeigen, sich zu engagieren und an politischen Prozessen mitzuwirken.

Die Videoübertragung trägt zur besseren Dokumentation und Archivierung der Sitzungen bei. Sie bietet eine präzise und überprüfbare Dokumentation der Diskussionen und Entscheidungen, die bei Unstimmigkeiten oder zur Überprüfung vergangener Entscheidungen konsultiert werden kann. Langfristig gespeicherte Aufzeichnungen sind zudem eine wertvolle Ressource für zukünftige Generationen und die historische Forschung.

Darüber hinaus verbessert die Videoübertragung die Effizienz und Erreichbarkeit der Informationen – sowohl für interessierte Bürger als auch Mitglieder der erweiterten Fraktionen und Mitarbeiter des LVR. Diese müssten alle nicht mehr physisch anwesend sein, um sich zu informieren. Sie können die Sitzungen bequem von zu Hause aus verfolgen. Dies ist insbesondere für Menschen weitab vom Sitzungsort Köln relevant, was damit den Großteil der Einwohner des Rheinlandes und der Mandatsträger des LVR betrifft.

Die Einführung und Nutzung von Videotechnologien kann zudem mit anderen digitalen Verwaltungsprozessen kombiniert werden, was insgesamt zu einer effizienteren und kostengünstigeren Verwaltung führen kann. Insbesondere könnten die bereits vorhandenen personellen und technischen Ressourcen des LVR im Bereich Videoproduktion und Liveübertragungen von Veranstaltungen auch für diese Videostreams genutzt werden. Auch die weit fortgeschrittenen Vorbereitungen zur Durchführung hybrider Sitzungen des Ausschusses für Mobilität und Digitales könnten als wertvolles Know-How in diesen Prozess einfließen.

Schließlich verstärkt die Videoübertragung die Präsenz von LVR-Themen in den Medien. Diese können die Aufzeichnungen nutzen, um ohne eigene physische Anwesenheit detaillierter und genauer über die Sitzungen zu berichten, was die Reichweite und Wirkung der Berichterstattung erhöht und den Bürgern mehr Zugang zu detaillierten Informationen bietet. Eine bessere mediale Berichterstattung trägt wiederum zu einer fundierten öffentlichen Diskussion und tiefergehenden demokratischen Teilhabe der Bürger an den politischen Entscheidungsprozessen des LVR bei.

Markus Wiener

15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Niederschrift
über die 12. Sitzung der Landschaftsversammlung
am 11.12.2024 in Köln, Horion-Haus

Anwesend vom Gremium:**CDU**

Anders, Patrick	
Baer, Gudrun	
Blondin, Marc (MdL)	
Boss, Frank	
Braumüller, Heinz-Peter	
Braun-Kohl, Annette	
Brohl, Ingo	
Bündgens, Willi	
Cleve, Torsten	
Cöllen, Heiner	
De Bellis-Olinger, Teresa Elisa	
Dickmann, Bernd	
Dornseifer, Falk	bis 12.26 Uhr
Dr. Elster, Ralph	bis 12.12 Uhr
Fischer, Peter	
Henk-Hollstein, Anne	Vorsitzende
Kleine, Jürgen	
Körlings, Franz	
Kretschmer, Gabriele	
Kühlwetter, Joachim	
Labouvie, Peter	
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	
Loepp, Helga	
Nabbefeld, Michael	
Petrauschke, Hans-Jürgen	bis 12.34 Uhr
Renzel, Peter	bis 12.24 Uhr
Rubin, Dirk	
Dr. Schlieben, Nils Helge	
Schönberger, Frank	
Schroeren, Michael	
Solf, Michael-Ezzo	
Sonntag, Ullrich	
Stantscheff, Sarah	
Stefer, Michael	
Stieber, Andreas-Paul	bis 12.41 Uhr
Stolz, Ute	
Wehlus, Jürgen	
Winkels, Lothar	

SPD

Bausch, Manfred
Bozkir, Timur
Brodrick, Helmut
Cirener, Thomas
Engler, Gerd
Heinisch, Iris
Holtmann-Schnieder, Ursula
Joebges, Heinz
Karl, Christiane
Klabuhn, Edeltraud
Dr. Klose, Hans
Krupp, Ute
Kucharczyk, Jürgen
Lauterjung, Ernst
Dr. Lichtmann, Sven
Lorenz, Lukas
Mazur-Flöer, Cornelia
Merkel, Wolfgang
Rehse, Reinhard
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmitz, Hans
Scho-Antwerpes, Elfi
Soloeh, Barbara
Stergiopoulos, Ioannis
Thiele, Elke
Ullrich, Birgit
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
Wilms, Nicole
Zander, Susanne

Altersvorsitzender, bis 12.24 Uhr

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna
Beu, Rolf Gerd
Blanke, Andreas
Bortlitz-Dickhoff, Johannes
Deussen-Dopstadt, Gabi
Fliß, Rolf
Haußmann, Sybille
Heinen, Jürgen
Hölzing-Clasen, Bärbel
Jablonski, Frank (MdL)
Kanschä, Andreas
Kappel, Angelica-Maria
Kresse, Martin
Manske, Marion
Peters, Anna
Peters, Jürgen
Rickes, Roland
Schäfer, Ilona
vom Scheidt, Frank
Schmitt-Promny M.A., Karin
Tietz-Latza, Alexander
Tuschen, Johannes
Warnecke, Uwe Marold

bis 12.54 Uhr

bis 12.35 Uhr

bis 12.26 Uhr

bis 12.32 Uhr

bis 12.54 Uhr

bis 12.35 Uhr

bis 12.26 Uhr

bis 12.39 Uhr

Zimmermann, Thor-Geir
Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Breuer, Klaus
Effertz, Lars Oliver
Haupt, Stephan
Pohl, Mark Stephen
Steffen, Alexander

bis 12.28 Uhr

AfD

Dick, Ralf
Lenzen, Paul-Edgar
Nietsch, Michael
Noe, Yannick Niels

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina
Basten, Larissa
Detjen, Ulrike
Klein, Peter
Zierus, Jürgen

FREIE WÄHLER

Bayer, Udo
Kunze, Thomas M.
Rehse, Henning

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik	bis 12.35 Uhr
Stadtman, Matthias	bis 12.26 Uhr
Thiel, Carsten	bis 12.26 Uhr

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Wiener, Markus	AfD
Kossen, Wilfried	Die Linke.
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernent Hillringhaus, Tilman
LVR-Dezernentin Herrling, Nina
LVR-Dezernent Dannat, Knut
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz, Alexandra

LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Dr. Franz, Corinna

Baldsiefen, Sonja, LVR-Stabsstelle 00.200
Edelburg, Julia, LVR-Fachbereich 14
Egyptien, Lukas, komm. Leiter LVR-Stabsstelle 00.200
Feld, Georg, LVR-Stabsstelle 00.200
Gläß, Leonie, persönliche Referentin LD'in
Dr. Hildesheim, Doris, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Hüllenkrämer, Tanja, LVR-Stabsstelle 00.200
Köcher, Christiane, LVR-Stabsstelle 00.200
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVERS
Lenzen, Barbara, LVR-Fachbereich 14
Pagenkopf, Ralf, Leiter LVR-Fachbereich 12
Pauly, Anna, LVR-Stabsstelle 00.200
Plate, Simon, LVR-Stabsstelle 00.200 (Protokoll)
Schneider, Bernhard, LVR-Fachbereich 21
Schneider, Sandy, persönliche Referentin ELR
Dr. Stermann, Birgit, Leiterin LVR-Stabsstelle 20.01
Sterzenbach, Torsten, Leiter LVR-Stabsstelle 00.400
Weis, Annika, LVR-Stabsstelle 00.200
Wiese, Waldemar, Leiter LVR-Fachbereich 21

Gäste:

Welper, Gertrud, 1. Stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe
Hübschen, Lars, Referatsleiter Haushaltsmanagement und Controlling beim
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Ensmann, Bernhard, sachkundiger Bürger CDU-Fraktion
Walter, Karl-Heinz, sachkundiger Bürger SPD-Fraktion

Bastian, Elvira, Geschäftsstelle FDP-Fraktion
Delidakis, Rotraud, Geschäftsstelle Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Soumani, Leila, Geschäftsstelle SPD-Fraktion
Stojic, Susanne, Geschäftsstelle CDU-Fraktion

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | <u>Beratungsgrundlage</u> |
|--|-------------------------------------|
| 1. Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. Verpflichtung neuer Mitglieder | |
| 3. Umbesetzung in den Ausschüssen | |
| 3.1 Besetzung von Gremien | Antrag 15/201 AfD B |
| 3.2 Umbesetzung in den Gremien | Antrag 15/206 Die FRAKTION B |
| 3.3 Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag 15/204 FREIE WÄHLER B |
| 3.4 Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag 15/185 SPD B |
| 3.5 Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag 15/200 CDU B |
| 3.6 Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag 15/212 Die Linke. B |
| 4. Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland | |
| 5. Jahresabschluss 2023 | |
| 5.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 | 15/2813 K |
| 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin | 15/2583 B |
| 5.3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2023 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen | |
| 5.3.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses | 15/2708 B |
| 5.3.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses | 15/2791 B |

- 5.3.3 Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses **15/2665 B**
- 5.3.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses **15/2805 B**
- 5.4 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 **15/2814 K**
- 5.5 Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 **15/2721 B**
6. Satzungen
- 6.1 Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland **15/2101/1 B**
- 6.2 Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG **15/2357/1 B**
- 6.3 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025 **15/2691 B**
- 6.4 Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH) **15/2687 B**
- 6.5 Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken **15/2688 B**
- 6.6 "Rahmenfördersatzung" zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege **15/2644 B**
- 6.7 Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) **15/2758 B**
7. Haushalt 2025
- 7.1 Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen **15/2764 B**

7.2	Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026	15/2765 K
7.3	Wirtschaftsplanentwürfe 2025	
7.3.1	Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom	15/2707 B
7.3.2	Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	15/2685 B
7.3.3	Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes	15/2491 B
7.3.4	Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	15/2697 B
8.	LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel	15/2804 B
9.	Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Resolution	
9.1	Änderungsantrag zur Vorlage 15/2820: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen	Antrag 15/211 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER B
9.2	LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen	15/2820 B
10.	Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024	15/2821 B
11.	Videoübertragung von Sitzungen	
11.1	Anfragen und Anträge Änderungsantrag zu Antrag 15/188: Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung	Antrag 15/196 FDP B
11.2	Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung	Antrag 15/188 AfD B
12.	Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland	
13.	Fragen und Anfragen	
14.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 12:57 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt die **Vorsitzende** die Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zur 12. Sitzung der 15. Wahlperiode. Besonders begrüßt sie Gertrud Welper, 1. stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Lars Hübchen, Referatsleiter "Haushaltsmanagement und Controlling" beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie die Vertreter*innen der Medien, sofern anwesend.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass zur Sitzung frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 29.11.2025 eingeladen und der Sitzungstermin auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Mitglieder entschuldigt:

CDU:

Einmahl, Rolf
Hermes, Achim
Ibe, Peter
Kipphardt, Guntmar
Wörmann, Josef

SPD:

Kox, Peter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Glashagen, Jennifer
Maue, Björn
Dr. Seidl, Ruth
Tadema, Ulrike

FDP:

vom Berg, Joachim
Nüchter, Laura

AfD:

Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter
Schaary, Alexander Niklas

Als Beisitzende beruft die **Vorsitzende** Patrick Anders (CDU) und Larissa Basten (Die Linke.).

Sie bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an die ehemaligen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und die sachkundigen Bürger*innen der Gremien, Leo Arns (CDU), verstorben am 28.06.2024, Alfred Böll (CDU), verstorben am 28.06.2024, Hans-Peter Zadel (SPD), verstorben am 15.08.2024, Paul Saatkamp (SPD), verstorben am 02.09.2024, und Lothar Josef Reinhard (FREIE WÄHLER), verstorben am 05.11.2024, von den Plätzen zu erheben.

Darüber hinaus weist sie auf die fotografische Begleitung der Sitzung hin.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die 2. aktualisierte Tagesordnung wird ohne Anmerkungen anerkannt.

Punkt 2

Verpflichtung neuer Mitglieder

Die Vorsitzende verpflichtet Lothar Winkels als Nachfolger von Gertrud Kersten für die CDU-Fraktion, Edeltraud Klabuhn als Nachfolgerin von Manfred Krossa für die SPD-Fraktion und Sarah Stantscheff als Nachfolgerin von Caroline Lünenschloss für die CDU-Fraktion als Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland.

Punkt 3

Umbesetzung in den Ausschüssen

Punkt 3.1

Besetzung von Gremien

Antrag Nr. 15/201 AfD

Einige Mitglieder der Landschaftsversammlung verlassen zum Tagesordnungspunkt 3.1 den Sitzungssaal.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/201 erfolgt in offener Einzelwahl.

1. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **mehrheitlich mit Stimmen von den Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen Stimmen von den Fraktionen FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER, Die FRAKTION und 2 Stimmen der SPD bei einer Enthaltung der FDP-Fraktion** zu:

Stellvertretendes Mitglied Krankenhausschuss 3

alt: derzeit unbesetzt

neu: Nicole Wiener*

2. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER und Die FRAKTION** zu:

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

alt: derzeit unbesetzt

neu: Nicole Wiener*

3. Die Landschaftsversammlung lehnt die Umbesetzung ohne Aussprache **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER und Die FRAKTION gegen die Stimmen der AfD** ab.

*sachkundige Bürger*innen

Punkt 3.2

Umbesetzung in den Gremien Antrag Nr. 15/206 Die FRAKTION

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/206 erfolgt in offener Einzelwahl.

Der Landschaftsversammlung beschließt jeweils **einstimmig** ohne Aussprache nachfolgende Umbesetzungen:

1. Beratendes Mitglied Landschaftsausschuss:

alt: Matthias Stadtmann

neu: Carsten Thiel

2. Stellvertretendes beratendes Mitglied Landschaftsausschuss:

alt: Carsten Thiel

neu: Matthias Stadtmann

Punkt 3.3

Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/204 FREIE WÄHLER

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/204 erfolgt in offener Einzelwahl.

Der Landschaftsversammlung beschließt jeweils **einstimmig** ohne Aussprache nachfolgende Umbesetzungen:

1. Mitglied Krankenhausausschuss 4

alt: Lothar Reinhard*

neu: Heinrich-Josef Frings*

2. Stellvertretendes Mitglied Schulausschuss

alt: Lothar Reinhard*

neu: Heinrich-Josef Frings*

3. Stellvertretendes Mitglied Gesundheitsausschuss

alt: Lothar Reinhard*

neu: Henrik Dahlmann*

4. Stellvertretendes beratendes Mitglied Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

alt: Lothar Reinhard*

neu: Heinrich-Josef Frings*

*sachkundige Bürger*innen

Punkt 3.4

Umbesetzung in Ausschüssen

Antrag Nr. 15/185 SPD

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/185 erfolgt in offener Einzelwahl.

Der Landschaftsversammlung beschließt jeweils **einstimmig** ohne Aussprache nachfolgende Umbesetzungen:

1. Stellvertretendes Mitglied Finanz- und Wirtschaftsausschuss

alt: derzeit unbesetzt

neu: Heinz Joebges

2. Mitglied Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

alt: Prof. Dr. Jürgen Rolle

neu: Dr. Sven Lichtmann

3. Stellvertretendes Mitglied Gesundheitsausschuss

alt: Thomas Böll*

neu: Edeltraud Klabuhn

4. Mitglied Gesundheitsausschuss

alt: Manfred Krossa

neu: Thomas Böll*

5. Mitglied Krankenhausausschuss 2

alt: Manfred Krossa

neu: Edeltraud Klabuhn

6. Mitglied Umweltausschuss

alt: Manfred Krossa

neu: Edeltraud Klabuhn

7. Stellvertretendes Mitglied Bau- und Vergabeausschuss

alt: Manfred Krossa

neu: Edeltraud Klabuhn

8. Stellvertretendes Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss

alt: Manfred Krossa

neu: Edeltraud Klabuhn

9. Stellvertretendes Mitglied Schulausschuss

alt: Manfred Krossa

neu: Edeltraud Klabuhn

*sachkundige Bürger*innen

Punkt 3.5

Umbesetzung in Ausschüssen

Antrag Nr. 15/200 CDU

Herr Boss beantragt zum Antrag Nr. 15/200 die offene "en bloc"-Wahl.

Diesbezüglich gibt es keine Einwände.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/200 erfolgt in offener "en bloc"-Wahl.

Der Landschaftsversammlung beschließt **einstimmig** ohne Aussprache nachfolgende Umbesetzungen:

1. Mitglied Landschaftsausschuss mit Wirkung zum 01.01.2025

alt: Rolf Einmahl

neu: Frank Schönberger

2. Stellvertretendes Mitglied Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

alt: Dirk Rubin

neu: Falk Dornseifer

3. Mitglied Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

alt: Gertrud Kersten

neu: Dirk Rubin

4. Stellvertretendes Mitglied Krankenhausausschuss 3

alt: Caroline Lünenschloss

neu: Andreas-Paul Stieber

5. Mitglied Krankenhausausschuss 4

alt: Lothar Winkels*

neu: Lothar Winkels

6. Mitglied Krankenhausausschuss 4

alt: Gertrud Kersten

neu: Helga Loepp

7. Stellvertretendes Mitglied Schulausschuss

alt: Annette Braun-Kohl

neu: Gabriele Kretschmer

8. Mitglied Schulausschuss

alt: Gertrud Kersten

neu: Annette Braun-Kohl

9. Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

alt: Gertrud Kersten

neu: Heiner Cöllen

10. Mitglied Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

alt: Caroline Lünenschloss

neu: Sarah Stantscheff

11. Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

alt: Gertrud Kersten

neu: Lothar Winkels

12. Stellvertretendes Mitglied Kulturausschuss

alt: Gertrud Kersten

neu: Jürgen Kleine

13. Stellvertretendes Mitglied Kulturausschuss

alt: Caroline Lünenschloss

neu: Sarah Stantscheff

14. Stellvertretendes Mitglied Landesjugendhilfeausschuss

alt: Gertrud Kersten

neu: Torsten Cleve

15. Mitglied Ausschuss für Inklusion

alt: Caroline Lünenschloss

neu: Sarah Stantscheff

16. Stellvertretendes Mitglied Sozialausschuss

alt: Caroline Lünenschloss

neu: Franz Körlings

*sachkundige Bürger*innen

Punkt 3.6

Umsetzung in Ausschüssen

Antrag Nr. 15/212 Die Linke.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/212 erfolgt in offener Einzelwahl.

Der Landschaftsversammlung beschließt jeweils **einstimmig** ohne Aussprache nachfolgende Umbesetzungen:

1. Mitglied Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

alt: Gunda Wienke*

neu Larissa Basten

2. Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

alt: Larissa Basten

neu: Hans Jürgen Zierus

3. Stellvertretendes Mitglied Kulturausschuss

alt: Gunda Wienke*

neu: Larissa Basten

4. Stellvertretendes Mitglied Schulausschuss

alt: Gunda Wienke*

neu: Klaus Reuschel-Schwitalla*

*sachkundige Bürger*innen

Punkt 4

Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

Die **Vorsitzende** erläutert, dass der Altersvorsitzende die Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland leite.

Herr Dr. Klose (SPD) wird als Altersvorsitzender festgestellt.

Herr Dr. Klose teilt mit, dass als Wahlvorschlag für die Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland Dr. Christiane Leonards-Schippers (CDU) vorliege, und stellt fest, dass es keine weiteren Wahlvorschläge gebe.

Sodann eröffnet er den geheimen Wahlgang.

Sitzungsunterbrechung: 10:57 bis 11:06 Uhr (Stimmauszählung)

Herr Dr. Klose gibt das Abstimmungsergebnis bekannt:

Zahl der abgegebenen Stimmen: **112**

Ja-Stimmen: **102**

Nein-Stimmen: **5**

Enthaltungen: **4**

ungültige Stimmen: **1**

Die Landschaftsversammlung wählt **mehrheitlich** Dr. Christiane Leonards-Schippers (CDU) zur 3. stellv. Vorsitzenden der 15. Landschaftsversammlung Rheinland.

Frau Dr. Leonards-Schippers nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

Punkt 5

Jahresabschluss 2023

Punkt 5.1

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage Nr. 15/2813

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2813 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin

Vorlage Nr. 15/2583

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1

LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/2583 festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 18.749.108,04 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen.

3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW entlastet.

Punkt 5.3

Feststellung der Jahresabschlüsse 2023 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Punkt 5.3.1

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 15/2708

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1.1 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 15/2708 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2023 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 60.367.245,51 € und einem Bilanzverlust von -186.599,04 € fest.

1.2 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Bilanzverlust von -186.599,04 € durch Entnahme aus der Gewinnrücklage –allgemein- auszugleichen.

2. Dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 5.3.2

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 15/2791

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € erwirtschaftet.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € wird verursachungsgerecht mit den Rücklagen für den laufenden Betrieb in Höhe von + 23.747,08 € und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von - 2.085.683,13 € verrechnet.

3. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 5.3.3

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses Vorlage Nr. 15/2665

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2023 und den Gewinn- und Verlustrechnungen festgestellt.

2. Gewinnverwendung

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 591.414,45 zzgl. eines Verlustvortrages in Höhe von EUR 84.232,27 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 5.552,23 wird ein Betrag von EUR 475.566,02 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 37.168,39 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 864.792,19, dem Verlustvortrag 2022 in Höhe von EUR 1.982.791,44 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 850,58 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.117.148,67 ausgewiesen. Der verbleibende Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.117.148,67 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 2.143.583,03 abzüglich des Verlustvortrages in Höhe von EUR 143.846,15 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 157.448,80 wird ein Betrag von EUR 2.000.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 157.185,68 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 759.526,40 wird ein Betrag in Höhe von EUR 759.526,40 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Universitätsklinik Essen

Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 563.798,16 sowie dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 573.251,23 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.137.049,39 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.137.049,39 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 97.988,21, dem Verlustvortrag 2022 in Höhe von EUR 826.294,95 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 701.294,95 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 701.294,95 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 249.536,77 wird ein Betrag in Höhe von EUR 90.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 159.536,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 108.007,68 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 189.302,98 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 157.376,73 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 106.780,95 wird ein Betrag in Höhe von EUR 264.157,68 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 284.228,77, einem Verlustvortrag in Höhe von 561.702,97 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 35.957,66 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 809.974,08 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 809.974,08 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 32.241,48 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 89.011,18 sowie einer Einstellung in die Rücklage in Höhe von EUR 110.000,00 wird ein Bilanzgewinn von EUR 11.252,66 ausgewiesen. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.252,66 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.12 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 11.670,01 wird ein Betrag in Höhe von EUR 11.670,01 der Rücklage zugeführt.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses

Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) sowie des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) wird Entlastung erteilt.

Punkt 5.3.4

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 15/2805

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des LVR-Verbundes HPH wird entsprechend der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/2805 beigefügten Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn und Verlustrechnung 2023 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Der Bilanzverlust in Höhe von EUR - 189.313,80 resultierend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR - 453.000,58, dem Gewinnvortrag aus 2022 in Höhe von EUR 229.367,47 sowie der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 34.319,31, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses

Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt

Punkt 5.4

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 Vorlage Nr. 15/2814

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2814 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.5

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 Vorlage Nr. 15/2721

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2721 bestätigt.

Punkt 6

Satzungen

Punkt 6.1

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage Nr. 15/2101/1

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2101/1 zugestimmt.

Punkt 6.2

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG Vorlage Nr. 15/2357/1

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Den Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Instituts für Forschung und Bildung, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und der LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 15/2357/1 jeweils zugestimmt.

Punkt 6.3

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage Nr. 15/2691

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2691 beschlossen.

Punkt 6.4

Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH)

Vorlage Nr. 15/2687

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben wird gemäß Vorlage Nr. 15/2687 beschlossen.

Punkt 6.5

Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken

Vorlage Nr. 15/2688

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Dem Erlass der einzelnen Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinik Bonn, LVR-Klinik Düren, LVR-Klinik Köln, LVR-Klinik Langenfeld, LVR-Klinik Mönchengladbach, LVR-Klinik Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, dem LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität, der LVR-Universitätsklinik Essen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2688 jeweils zugestimmt.

Punkt 6.6

"Rahmenfördersatzung" zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Vorlage Nr. 15/2644

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege gem. § 5 Abs. 1 b) Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Anlage 1 sowie dem weiteren Vorgehen gemäß Vorlage Nr. 15/2644 wird zugestimmt.

Punkt 6.7

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Vorlage Nr. 15/2758

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Die bestehende „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) wird aufgehoben.
2. Der Erlass der Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2758 beschlossen.

Sofern im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“ Änderungen zu Namen der Museen beschlossen werden, sind diese in den hiermit zu erlassenen Satzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Punkt 7

Haushalt 2025

Punkt 7.1

Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen

Vorlage Nr. 15/2764

Herr Hillringhaus stellt den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen vor.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit Haushaltsplan und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2764 zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Punkt 7.2

Benennungsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026

Vorlage Nr. 15/2765

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt gemäß Vorlage Nr. 15/2765 die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zur Umlagesatzgestaltung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 7.3
Wirtschaftsplanentwürfe 2025

Punkt 7.3.1
Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom
Vorlage Nr. 15/2707

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2707 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 7.3.2
Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Vorlage Nr. 15/2685

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2685 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 7.3.3
Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes
Vorlage Nr. 15/2491

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2491 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggfs. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführungen in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Punkt 7.3.4

Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen Vorlage Nr. 15/2697

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2697 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 8

LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel Vorlage Nr. 15/2804

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2804 wird vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen und der damit einhergehenden Konsolidierungsbemühungen die Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder auf jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 begrenzt.

Punkt 9

Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Resolution

Punkt 9.1

Änderungsantrag zur Vorlage 15/2820: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Antrag Nr. 15/211 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Herr Lenzen berichtet, dass die AfD-Fraktion dem Änderungsantrag zustimmen werde, und bemängelt die fehlende Beteiligung der AfD-Fraktion bei der Einbringung des Änderungsantrages.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Resolution, die den Resolutionstext in der Vorlage 15/2820 ersetzt:

LVR-Resolution

Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Umsetzung der Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Die Landschaftsversammlung Rheinland begrüßt den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“

Der LVR anerkennt und wertschätzt, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein wichtiger Beitrag hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geleistet wurde. Diesem Anliegen und der damit verbundenen Verantwortung fühlen wir uns als größter Leistungsträger in Deutschland ausdrücklich verpflichtet.

Sorge bereitet dem LVR allerdings die Kostenentwicklung. Bundesweit lagen im Jahr 2023 die Kosten der Eingliederungshilfe bei 25,4 Milliarden Euro und damit um 9,4 % Prozent höher als im Vorjahr. Der LVR erwartet, nicht zuletzt mit Blick auf die Finanzlage der ihn finanzierenden Kommunen, dass eine neue Bundesregierung gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen zur finanziellen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe entwickelt. Ein wichtiges und dringendes Anliegen ist dem LVR nach wie vor auch eine Reform der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Menschen mit Behinderung, die einen Pflegegrad haben, müssen, auch wenn sie in einer besonderen Wohnform leben, den vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung haben. Der Paragraph 43a SGB XI ist mit dieser Zielsetzung zu reformieren.

Wir erwarten, dass im Dialog aller Beteiligten, der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und ihren Verbänden, Bund, Ländern, Kommunen und Kommunalverbänden, der aktuelle Stand der Umsetzung des BTHG ausgewertet und gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickelt und umgesetzt werden.

Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung. Fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder am Arbeitsmarkt begrenzt die Wirksamkeit des BTHG.

Gerade in schwierigen gesellschaftspolitischen Zeiten sind geschlossene menschenrechtliche Haltung und strategische inhaltliche Weiterentwicklung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders gefordert. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung hin zur selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind ein konsequenter **Abbau von Umweltbarrieren sowie die inklusive Ausrichtung unserer Gesellschaft und ihrer Regelsysteme** weiterhin erforderlich und wichtige Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Umsetzung der Ziele des BTHG.

Punkt 9.2

**LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen
Vorlage Nr. 15/2820**

LVR-Direktorin Lubek begrüßt die Beschlussfassung zum Änderungsantrag Nr. 15/211 und zieht die Vorlage Nr. 15/2820 für die Verwaltung zurück.

Punkt 10

**Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage Nr. 15/2821**

Die Landschaftsversammlung fasst ohne Aussprache **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke., FREIE WÄHLER und Die FRAKTION gegen die Stimmen der FDP** folgenden Beschluss:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2821 wird

1. die Verwaltung beauftragt, die Haushaltssperre in Höhe von 400.000 EUR zur Finanzierung eines weiteren inklusiven Bauprojektes aufzuheben.
2. zur Finanzierung von zwei weiteren inklusiven Bauprojekten ein Betrag von zusätzlich 569.000 EUR als Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung des LVR beschlossenen.

Punkt 11

Videoübertragung von Sitzungen

Punkt 11.1

Anfragen und Anträge

**Änderungsantrag zu Antrag 15/188: Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung
Antrag Nr. 15/196 FDP**

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/196 ohne Aussprache **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION gegen die Stimmen der FDP, AfD und FREIE WÄHLER ab.**

Punkt 11.2

**Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung
Antrag Nr. 15/188 AfD**

Herr Dick führt zu den in den vorberatenden Gremien aufgeworfenen Kritikpunkten zum Antrag Nr. 15/118 aus.

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/118 **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER und Die FRAKTION gegen die Stimmen der AfD ab.**

Punkt 12

Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland

Die **Vorsitzende** ehrt

für eine **15-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Gabi Deussen-Dopstadt
- Dr. Christiane Leonards-Schippers
- Hans-Jürgen Petrauschke
- Mark Stephen Pohl
- Karin Schmitt-Promny M. A.
- Michael Schroeren
- Thor-Geir Zimmermann

für eine **20-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Johannes Bortlitz-Dickhoff
- Lars Oliver Effertz
- Helga Loepp
- Michael Nabbefeld
- Ullrich Sonntag
- Josef Wörmann

für eine **25-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Corinna Beck
- Rolf Gerd Beu
- Willi Bündgens
- Rolf Fliß
- Heinz Joebges
- Martin Kresse
- Michael-Ezzo Solf

für eine **30-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Frank Boss
- Rolf Einmahl
- Dr. Hans Klose

für eine **35-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Prof. Dr. Jürgen Rolle

für eine **45-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Prof. Dr. Jürgen Wilhelm

Herr Prof. Dr. Wilhelm ehrt für eine **15-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Anne Henk-Hollstein

Punkt 13

Fragen und Anfragen

Es liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Punkt 14
Verschiedenes

Die **Vorsitzende** macht auf die Veranstaltung **Präsentation der Publikation "1.000 Jahre Abtei Brauweiler"** am Montag, 16.12.2024 um 18.30 Uhr in der Abtei Brauweiler aufmerksam.

Hinweis: Die wörtlichen Ausführungen enthält der stenografische Bericht

Köln, 29.01.2025

Köln, 27.01.2025

Die Vorsitzende

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

L u b e k



Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefon: 0221 809-2363

E-Mail: LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de

www.lvr.de